

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1909)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1910.

Vorschläge des Regierungsrates.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1909	Fr. 61,064,877
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1909	„ 1,664,501
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1909	Fr. 59,400,376
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1910	„ 2,128,841
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1910	<u>Fr. 57,271,535</u>

Rechnung 1908.)*		Voranschlag 1909.)*		Voranschlag für das Jahr 1910.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
889,864	57	879,810	—	I. Allgemeine Verwaltung	55,500	948,460	—	892,960
1,212,260	38	1,236,925	—	II. Gerichtsverwaltung	—	1,284,325	—	1,284,325
30,125	82	28,435	—	III. ^a Justiz	—	32,935	—	32,935
1,395,121	11	1,407,025	—	III. ^b Polizei	1,062,500	2,524,845	—	1,462,345
305,226	98	359,828	—	IV. Militär	1,009,609	1,366,382	—	356,773
1,223,728	75	1,250,985	—	V. Kirchenwesen	1,401	1,290,560	—	1,289,159
4,434,895	57	4,478,703	—	VI. Unterrichtswesen	984,471	5,682,434	—	4,697,963
11,302	25	11,520	—	VII. Gemeindewesen	—	11,895	—	11,895
2,544,168	13	2,501,800	—	VIII. Armenwesen	202,120	2,792,120	—	2,590,000
521,944	66	520,890	—	IX. ^a Volkswirtschaft	136,810	779,130	—	642,320
1,202,935	51	1,143,270	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,287,185	2,461,945	—	1,174,760
2,335,541	47	2,251,035	—	X. Bauwesen	305,600	2,605,683	—	2,300,083
3,599,906	05	3,601,740	—	XI. Anleihen	—	3,601,830	—	3,601,830
149,077	03	150,360	—	XII. Finanzwesen	—	153,760	—	153,760
517,122	03	598,503	—	XIII. Landwirtschaft	775,932	1,400,515	—	624,583
149,687	87	150,990	—	XIV. Forstwesen	94,660	255,180	—	160,520
665,440	96	532,620	—	XV. Staatswaldungen	1,140,800	548,300	592,500	—
1,172,736	31	1,167,355	—	XVI. Domänen	1,292,010	107,500	1,184,510	—
27,277	69	—	—	XVII. Domänenkasse	88,500	89,550	—	1,050
1,330,656	44	1,301,200	—	XVIII. Hypothekarkasse	11,144,200	9,755,700	1,388,500	—
1,100,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank	6,664,000	5,564,000	1,100,000	—
646,861	83	459,000	—	XX. Staatskasse	638,000	209,500	428,500	—
5,461	90	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	134,600	131,500	3,100	—
50,437	65	44,275	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	93,175	46,000	47,175	—
901,598	73	868,970	—	XXIII. Salzhandlung	1,597,650	768,110	829,540	—
668,983	75	535,750	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	577,000	63,750	513,250	—
1,803,454	94	1,485,900	—	XXV. Gebühren	1,491,100	1,200	1,489,900	—
686,035	85	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	402,000	48,500	353,500	—
100,395	15	89,000	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	80,000	9,000	71,000	—
1,042,722	29	1,037,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	1,211,000	171,000	1,040,000	—
957,280	68	930,600	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	900,000	90,000	810,000	—
311,399	60	226,830	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	260,165	—	260,165	—
356,137	70	323,275	—	XXXI. Militärsteuer	769,400	450,575	318,825	—
8,694,578	38	8,448,943	—	XXXII. Direkte Steuern	9,064,360	346,405	8,717,955	—
1,069	55	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	—	—
20,495,251	71	18,907,318	—	Einnahmen	43,463,748	—	19,148,420	—
20,550,185	87	20,571,819	—	Ausgaben	—	45,592,589	—	21,277,261
—	—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—
54,934	16	1,664,501	—	Ueberschuß der Ausgaben	2,128,841	—	2,128,841	—
20,550,185	87	20,571,819	—		45,592,589	45,592,589	21,277,261	21,277,261

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
Spezielle Rechnungen.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
A. Großer Rat.									
97,575	80	100,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten		—	100,000	—	100,000
97,575	80	100,000	—			—	100,000	—	100,000
B. Regierungsrat.									
70,986	30	72,500	—	1. Befoldungen der Regierungsräte		—	72,500	—	72,500
70,986	30	72,500	—			—	72,500	—	72,500
C. Ratskredit.									
10,003	98	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek		—	15,000	—	15,000
2,441	50			2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen					
1,000	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst					
1,600	—			4. Unterstützungen und Hilfeleistungen					
15,045	48	15,000	—			—	15,000	—	15,000
D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,580	—	3,000	—	1. Ständeräte		—	3,000	—	3,000
634	10	1,000	—	2. Kommissäre		—	1,000	—	1,000
3,214	10	4,000	—			—	4,000	—	4,000
E. Staatskanzlei.									
22,800	—	22,800	—	1. Befoldungen der Beamten		—	22,800	—	22,800
29,796	70	30,000	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	31,240	—	31,240
7,049	55	7,500	—	3. Bureaukosten		—	7,500	—	7,500
63,658	64	38,000	—	4. Druckkosten		10,000	50,000	—	40,000
8,801	80	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses		—	8,000	—	8,000
19,560	—	24,430	—	6. Mietzins		—	24,430	—	24,430
151,666	69	130,730	—			10,000	143,970	—	133,970

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh:		Rein:	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.									
10,500	—	10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	10,000	—	10,000	—	—
23,552	—	23,000	—	2. Abonnemente der Wirte	23,000	—	23,000	—	—
4,935	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	6,000	—	6,000	—
27,957	50	22,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	27,000	—	27,000	—
1,159	50	5,000	—		33,000	33,000	—	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.									
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	5,000	—	5,000	—	—
7,581	—	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte	7,500	—	7,500	—	—
8,093	55	5,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	7,000	—	7,000	—
4,487	45	7,500	—		12,500	7,000	5,500	—	—
H. Revision der Gesetzsammlung.									
900	—	5,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten	—	2,000	—	2,000	—
833	80			{ 2. Druckkosten	—	—	2,000	—	2,000
1,733	80	5,000	—		—	2,000	—	2,000	—
J. Regierungstatthalter.									
129,399	80	128,450	—	1. Befoldungen der Regierungstatthalter	—	128,750	—	128,750	—
4,600	—	4,600	—	2. Sekretariat des Regierungstatthalteramtes Bern	—	4,800	—	4,800	—
1,200	15	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,000	—	3,000	—
19,063	60	19,600	—	4. Bureaukosten	—	19,600	—	19,600	—
19,860	—	19,860	—	5. Mietzinse	—	20,220	—	20,220	—
174,123	55	175,510	—		—	176,370	—	176,370	—
K. Amtsschreibereien.									
128,047	15	127,700	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	125,900	—	125,900	—
1,716	65	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
219,757	80	228,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	234,700	—	234,700	—
15,874	20	16,100	—	4. Bureaukosten	—	16,200	—	16,200	—
15,770	—	15,770	—	5. Mietzinse für Kanzleilokale	—	15,820	—	15,820	—
381,165	80	389,570	—		—	394,620	—	394,620	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
97,575	80	100,000	—	A. Großer Rat	—	100,000	—	100,000
70,986	30	72,500	—	B. Regierungsrat	—	72,500	—	72,500
15,045	48	15,000	—	C. Ratskredit	—	15,000	—	15,000
3,214	10	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000
151,666	69	130,730	—	E. Staatskanzlei	10,000	143,970	—	133,970
1,159	50	5,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	33,000	33,000	—	—
4,487	45	7,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,500	7,000	5,500	—
1,733	80	5,000	—	H. Revision der Gesetzsammlung	—	2,000	—	2,000
174,123	55	175,510	—	I. Regierungskassatthalter	—	176,370	—	176,370
381,165	80	389,570	—	K. Amtschreibereien	—	394,620	—	394,620
889,864	57	879,810	—		55,500	948,460	—	892,960
				II. Gerichtsverwaltung.				
				A. Obergericht.				
114,208	80	113,000	—	1. Befoldungen der Obergerichter	—	135,500	—	135,500
1,500	—	1,600	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,600	—	1,600
115,708	80	114,600	—		—	137,100	—	137,100
				B. Obergerichtskanzlei.				
18,750	—	19,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	27,375	—	27,375
41,658	30	41,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	37,400	—	37,400
4,544	25	4,500	—	3. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500
—	—	5,800	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	5,800	—	5,800
4,870	—	5,345	—	5. Mietzinse	—	7,950	—	7,950
1,136	20	1,300	—	6. Bibliothek	—	1,300	—	1,300
70,958	75	77,645	—		—	84,325	—	84,325

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				II. Gerichtsverwaltung.					
				C. Amtsgerichte.					
150,619	60	151,700	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten . . .	—	153,100	—	153,100	—
5,896	15	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	9,000	—	9,000	—
54,457	90	57,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup- pleanten	—	57,000	—	57,000	—
28,562	95	26,300	—	4. Bureaukosten	—	26,300	—	26,300	—
32,410	—	32,410	—	5. Mietzinse	—	31,040	—	31,040	—
1,084	60	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500	—
273,031	20	277,910	—		—	277,940	—	277,940	—
				D. Gerichtsschreibereien.					
116,698	60	117,150	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber . . .	—	117,950	—	117,950	—
830	95	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000	—
120,359	15	125,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	128,160	—	128,160	—
13,664	60	13,000	—	4. Bureaukosten	—	13,000	—	13,000	—
9,385	—	9,385	—	5. Mietzinse	—	9,485	—	9,485	—
260,938	30	266,535	—		—	270,595	—	270,595	—
				E. Staatsanwaltschaft.					
31,861	05	32,200	—	1. Befoldungen der Beamten	—	35,950	—	35,950	—
3,800	—	4,000	—	2. Befoldung des Angestellten des General- prokurators	—	4,000	—	4,000	—
658	20	800	—	3. Bureaukosten des Generalprokurators . .	—	800	—	800	—
6,514	16	5,900	—	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Procurators	—	7,000	—	7,000	—
325	—	325	—	5. Mietzins	—	325	—	325	—
43,158	41	43,225	—		—	48,075	—	48,075	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				II. Gerichtsverwaltung.					
				F. Geschwornengerichte.					
21,527	—	22,500	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . . .	—	20,000	—	20,000	—
4,961	30	6,700	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Assisenkammer	—	9,500	—	9,500	—
6,001	70	5,500	—	3. Entschädigungen der Ersahmänner, Dol-	—	2,000	—	2,000	—
				metischer und Weibel	—	4,500	—	4,500	—
5,184	42	4,500	—	4. Bureaukosten	—	11,810	—	11,810	—
11,810	—	11,810	—	5. Mietzinse	—	47,810	—	47,810	—
49,484	42	51,010	—						
				G. Betreibungs- und Konkursämter.					
1,245	—	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,300	—	1,300	—
109,939	80	116,400	—	2. Besoldungen der Beamten	—	116,500	—	116,500	—
3,503	95	2,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,500	—	2,500	—
111,374	35	110,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehilfen . .	—	116,000	—	116,000	—
129,609	90	132,000	—	5. Besoldungen der Angestellten	—	136,000	—	136,000	—
12,802	60	12,900	—	6. Bureaukosten	—	13,350	—	13,350	—
6,481	20	6,200	—	7. Formulare und Kontrollen	—	6,500	—	6,500	—
17,200	—	17,200	—	8. Mietzinse	—	18,830	—	18,830	—
1,099	05	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgenjahren	—	1,500	—	1,500	—
393,255	85	400,000	—			412,480	—	412,480	—
				H. Gewerbegerichte.					
5,724	65	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	6,000	—	6,000	—
5,724	65	6,000	—			6,000	—	6,000	—
				A. Obergericht		137,100	—	137,100	—
115,708	80	114,600	—	B. Obergerichtskanzlei		84,325	—	84,325	—
70,958	75	77,645	—	C. Amtsgerichte		277,940	—	277,940	—
273,031	20	277,910	—	D. Gerichtsschreibereien		270,595	—	270,595	—
260,938	30	266,535	—	E. Staatsanwaltschaft		48,075	—	48,075	—
43,158	41	43,225	—	F. Geschwornengerichte		47,810	—	47,810	—
49,484	42	51,010	—	G. Betreibungs- und Konkursämter		412,480	—	412,480	—
393,255	85	400,000	—	H. Gewerbegerichte		6,000	—	6,000	—
5,724	65	6,000	—			1,284,325	—	1,284,325	—
1,212,260	38	1,236,925	—						

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. ^a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—
6,100	—	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,200	—	6,200	—
5,506	72	3,500	—	3. Bureaukosten	—	3,800	—	3,800	—
1,316	15	1,500	—	4. Rechtskosten	—	1,500	—	1,500	—
1,635	—	1,635	—	5. Mietzinse	—	1,635	—	1,635	—
20,057	87	18,135	—		—	18,635	—	18,635	—
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.									
3,000	10	3,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten	—	3,000	—	3,000	—
3,000	10	3,000	—	{ 2. Druckkosten	—	3,000	—	3,000	—
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	5,500	—	5,500	—
1,567	85	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,800	—	1,800	—
7,067	85	7,300	—		—	7,300	—	7,300	—
D. Lehrlingswesen.									
—	—	—	—	1. Unterricht	—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—	2. Prüfungen	—	4,000	—	4,000	—
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion									
20,057	87	18,135	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	3,000	—	3,000	—
3,000	10	3,000	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien	—	7,300	—	7,300	—
7,067	85	7,300	—	D. Lehrlingswesen	—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—		—	32,935	—	32,935	—
30,125	82	28,435	—						

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
16,250	—	16,250	—	1. Besoldungen der Beamten	—	16,625	—	16,625	—
28,900	—	29,800	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	29,400	—	29,400	—
7,604	54	7,600	—	3. Bureaukosten	—	7,600	—	7,600	—
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse	—	3,525	—	3,525	—
56,279	54	57,175	—		—	57,150	—	57,150	—
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
1,192	—	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,300	—	1,300	—
11,474	—	11,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	11,000	—	11,000	—
21,370	09	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten	—	23,000	—	23,000	—
34,036	09	35,000	—		—	35,300	—	35,300	—
C. Polizeikorps.									
9,791	70	10,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	10,250	—	10,250	—
738,785	65	752,250	—	2. Sold der Landjäger	—	757,700	—	757,700	—
34,257	30	15,000	—	3. Bekleidung	—	55,800	—	55,800	—
1,399	50	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	2,000	—	2,000	—
—	—	1,000	—	5. Anthropometrisches Bureau	—	1,000	—	1,000	—
3,094	13	3,000	—	6. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
77,443	10	79,690	—	7. Mietzinse	130	82,000	—	81,870	—
12,781	10	13,400	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	13,400	—	13,400	—
3,517	90	4,000	—	9. Arztkosten	—	4,000	—	4,000	—
5,299	80	4,000	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	4,000	—	4,000	—
7,398	95	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse	—	8,000	—	8,000	—
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—
873,769	13	872,340	—		20,130	941,150	—	921,020	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R a h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
1. In der Hauptstadt:									
17,261	50	17,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	17,500	—	17,500	—
8,134	05	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000	—
18,635	—	18,635	—	c. Mietzinse	—	18,635	—	18,635	—
2. In den Bezirken:									
73,432	87	72,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	72,000	—	72,000	—
13,479	22	11,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	11,000	—	11,000	—
30,575	—	30,575	—	c. Mietzinse	—	30,740	—	30,740	—
161,517	64	158,210	—		—	158,875	—	158,875	—
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg.									
15,160	81	17,500	—	a. Verwaltung	—	17,000	—	17,000	—
1,526	69	1,500	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,500	—	1,500	—
49,924	30	51,990	—	c. Nahrung	—	52,000	—	52,000	—
38,258	04	32,000	—	d. Verpflegung	1,700	34,440	—	32,740	—
15,310	—	15,160	—	e. Mietzins	920	15,830	—	14,910	—
25,527	28	25,700	—	f. Gewerbe	99,550	73,850	25,700	—	—
25,645	64	23,000	—	g. Landwirtschaft	68,000	45,000	23,000	—	—
69,006	92	69,450	—	Betriebsergebnis	170,170	239,620	—	69,450	—
1,868	20	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
238	60	550	—	i. Kostgelder	50	600	—	550	—
67,377	32	70,000	—		170,220	240,220	—	70,000	—
2. Strafanstalt St. Johannen und Arbeitsanstalt Jns.									
17,819	98	17,500	—	a. Verwaltung	—	18,300	—	18,300	—
1,132	42	1,110	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,110	—	1,110	—
40,300	31	40,000	—	c. Nahrung	1,300	42,300	—	41,000	—
34,526	62	25,400	—	d. Verpflegung	3,300	31,300	—	28,000	—
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	9,890	—	9,890	—
11,700	60	11,100	—	f. Gewerbe	26,000	14,900	11,100	—	—
68,791	21	46,800	—	g. Landwirtschaft	131,500	80,800	50,700	—	—
23,177	52	36,000	—	Betriebsergebnis	162,100	198,600	—	36,500	—
10,734	05	7,000	—	h. Inventarveränderung	—	7,000	—	7,000	—
8,670	45	8,000	—	i. Kostgelder	8,500	—	8,500	—	—
10,000	—	10,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	6,000	—	6,000	—	—
15,241	12	25,000	—		176,600	205,600	—	29,000	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
E. Strafanstalten.								
3. Strafanstalt Witzwil.								
26,030	38	20,700	—	a. Verwaltung	—	20,700	—	20,700
1,319	82	1,600	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,920	—	1,920
60,384	23	62,200	—	c. Nahrung	800	66,800	—	66,000
39,531	40	42,800	—	d. Verpflegung	—	38,300	—	38,300
11,137	80	12,380	—	e. Mietzins	—	12,380	—	12,380
18,503	04	5,000	—	f. Gewerbe	11,000	—	11,000	—
115,047	09	129,680	—	g. Landwirtschaft	304,300	186,000	118,300	—
4,853	50	5,000	—	Betriebsergebnis	316,100	326,100	—	10,000
2,776	—	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—
5,639	75	5,000	—	i. Kostgelder	12,000	—	12,000	—
50,000	—	50,000	—	k. Neubauten	—	50,000	—	50,000
51,989	75	50,000	—		328,100	376,100	—	48,000
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.								
6,916	16	6,200	—	a. Verwaltung	—	6,850	—	6,850
639	92	620	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	720	—	720
9,624	60	9,180	—	c. Nahrung	—	9,630	—	9,630
5,816	60	5,200	—	d. Verpflegung	—	5,400	—	5,400
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	1,100	—	1,100
2,128	65	1,200	—	f. Gewerbe	900	400	500	—
1,509	08	1,800	—	g. Landwirtschaft	8,750	6,950	1,800	—
20,459	55	19,300	—	Betriebsergebnis	9,650	31,050	—	21,400
1,206	—	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—
4,873	60	2,500	—	i. Kostgelder	3,800	—	3,800	—
16,791	95	16,800	—		13,450	31,050	—	17,600
5. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
8,721	17	8,950	—	a. Verwaltung	—	9,150	—	9,150
639	84	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	700
15,945	78	16,550	—	c. Nahrung	100	16,750	—	16,650
8,965	99	9,900	—	d. Verpflegung	—	9,900	—	9,900
5,100	—	5,100	—	e. Mietzins	—	5,100	—	5,100
9,330	05	9,100	—	f. Gewerbe	12,300	3,100	9,200	—
1,677	92	2,000	—	g. Landwirtschaft	12,600	10,600	2,000	—
28,364	81	30,100	—	Betriebsergebnis	25,000	55,300	—	30,300
1,033	90	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—
4,643	35	4,600	—	i. Kostgelder	4,600	—	4,600	—
6,188	84	5,100	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	4,200	—	4,200	—
18,566	52	20,400	—		33,800	55,300	—	21,500

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. ^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
67,377	32	70,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	170,220	240,220	—	70,000	
15,241	12	25,000	—	2. Strafanstalt St. Johannis und Arbeits- anstalt Jns	176,600	205,600	—	29,000	
51,989	75	50,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	328,100	376,100	—	48,000	
16,791	95	16,800	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald	13,450	31,050	—	17,600	
18,566	52	20,400	—	5. Arbeitsanstalt Hindelbank	33,800	55,300	—	21,500	
169,966	66	182,200	—		722,170	908,270	—	186,100	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
10,509	50	10,600	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	9,200	—	9,200	—	
10,509	50	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge	—	9,200	—	9,200	
—	—	—	—		9,200	9,200	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.									
124,973	41	107,000	—	1. Kosten in Straffachen	—	110,000	—	110,000	
138,397	33	107,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	310,000	200,000	110,000	—	
445	80	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	—	300	
683	10	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000	—	1,000	—	
21,370	67	20,000	—	5. Polizeikosten	—	21,500	—	21,500	
500	—	800	—	6. Konfordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	800	—	800	
9,253	85	—	—	(Streiks, außerordentliche Polizeikosten.)	—	—	—	—	
17,463	30	20,100	—		311,000	332,600	—	21,600	
H. Civilstand.									
80,208	70	80,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten	—	80,300	—	80,300	
1,880	05	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	2,000	—	2,000	
82,088	75	82,000	—		—	82,300	—	82,300	

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				III.^b Polizei.				
56,279	54	57,175	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	—	57,150	—	57,150
34,036	09	35,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	—	35,300	—	35,300
873,769	13	872,340	—	C. Polizeikorps	20,130	941,150	—	921,020
161,517	64	158,210	—	D. Gefängnisse	—	158,875	—	158,875
169,966	66	182,200	—	E. Strafanstalten	722,170	908,270	—	186,100
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	9,200	9,200	—	—
17,463	30	20,100	—	G. Justiz- und Polizeikosten	311,000	332,600	—	21,600
82,088	75	82,000	—	H. Civilstand	—	82,300	—	82,300
1,395,121	11	1,407,025	—		1,062,500	2,524,845	—	1,462,345
				IV. Militär.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
4,375	—	4,375	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,375	—	4,375
19,800	—	20,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	20,200	—	20,200
5,997	94	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse	—	3,000	—	3,000
1,133	70	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000
34,306	64	36,375	—		—	36,575	—	36,575
				B. Kantonskriegskommissariat.				
5,625	—	3,750	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs . . .	1,875	5,625	—	3,750
4,200	—	4,200	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	4,200	—	4,200
18,500	—	18,800	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	18,800	—	18,800
4,489	34	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse	—	3,300	—	3,300
1,476	55	1,500	—	6. Einleibungs- und Organisationskosten . . .	—	1,500	—	1,500
18,795	44	12,642	—	7. Kostenanteil der Konfektion	12,642	—	12,642	—
18,795	45	23,408	—		14,517	37,925	—	23,408

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Verwalters	—	5,500	—	5,500	—
22,002	02	22,280	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	22,280	—	22,280	—
1,960	87	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
1,003	30	1,300	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,300	—	1,300	—
100	—	100	—	5. Modellsammlung	—	100	—	100	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	—
16,633	09	17,440	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	17,440	—	17,440	—	—
16,633	10	17,440	—		17,440	34,880	—	17,440	—
D. Zeughauswerkstätten.									
98,989	97	96,000	—	1. Arbeitslöhne	—	99,000	—	99,000	—
21,206	54	21,000	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	—	21,000	—	21,000	—
1,389	90	1,340	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,380	—	1,380	—
1,069	25	980	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	1,150	—	1,150	—
4,350	—	4,350	—	5. Mietzins	—	4,350	—	4,350	—
143,754	63	141,110	—	6. Lieferungen	144,320	—	144,320	—	—
16,633	09	17,440	—	7. Verwaltungskosten	—	17,440	—	17,440	—
568	40	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
684	28	—	—		144,320	144,320	—	—	—
E. Depot in Dachselden.									
4,676	75	3,650	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	3,650	—	3,650	—
6,200	—	3,240	—	3. Mietzinse	5,060	8,130	—	3,070	—
1,286	82	—	—	(Vergütung des Bundes.)					
9,589	93	6,890	—		5,060	11,780	—	6,720	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h , Einnahmen. Ausgaben.		R e i n , Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Kasernenverwaltung.									
3,500	—	3,625	—	1. Befoldung des Verwalters	—	3,750	—	3,750	—
2,400	—	2,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,400	—	2,400	—
17,419	45	18,350	—	3. Betriebskosten	23,000	41,350	—	18,350	—
2,996	10	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial	—	3,000	—	3,000	—
87,250	—	81,500	—	5. Mietzinse	8,500	90,000	—	81,500	—
88,500	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	83,500	—	83,500	—	—
25,065	55	25,375	—		115,000	140,500	—	25,500	—
G. Kreisverwaltung.									
21,800	—	21,800	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten :	—	21,800	—	21,800	—
5,944	10	7,000	—	a. Befoldungen	—	7,000	—	7,000	—
14,713	29	15,700	—	b. Taggelder	—	15,900	—	15,900	—
47,366	30	48,000	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten	—	48,000	—	48,000	—
4,073	30	3,750	—	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	4,800	—	4,800	—
93,896	99	96,250	—	4. Rekrutenaushebung	—	97,500	—	97,500	—
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
685,604	94	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
778	85	880	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	880	—	880	—
7,379	25	15,800	—	3. Zins des Betriebskapitals	15,000	29,000	—	14,000	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	—	5,250	—	5,250	—
746,614	41	534,572	—	5. Lieferungen	532,772	—	532,772	—	—
18,795	44	12,642	—	6. Betriebskosten	—	12,642	—	12,642	—
27,000	—	—	—	(Magazineinrichtungen.)					
1,805	93	—	—		547,772	547,772	—	—	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.									
13,876	05	26,000	—	1. Kriegskommissariat :					
8,886	03	9,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung .	73,000	99,000	—	26,000	—
				b. Erlös von Kleidern	9,000	—	9,000	—	
31,402	15	31,500	—	2. Zeughaus :					
27,182	10	27,000	—	a. Persönliche Bewaffnung	29,000	60,500	—	31,500	—
488	65	1,500	—	b. Corpsausrüstung	12,500	39,500	—	27,000	—
1,132	84	1,000	—	c. Munition	500	2,000	—	1,500	—
6,680	29	8,000	—	d. Erlös von Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	—
1,198	70	5,500	—	3. Transporte	—	8,000	—	8,000	—
15,675	25	20,090	—	4. Affekturanz	—	1,000	—	1,000	—
				5. Mietzinse	9,000	29,130	—	20,130	—
86,484	32	109,590	—		134,000	239,130	—	105,130	—
K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
943	—	500	—	1. Erlös von alten Kleidern	500	—	500	—	—
800	59	1,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	—
1,743	59	1,500	—		1,500	—	1,500	—	—
L. Verschiedene Militärausgaben.									
22,558	95	25,000	—	1. Schützenwesen	—	30,000	—	30,000	—
—	—	1,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	—	1,000	—	1,000	—
1,201	75	20,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienst- pflichtigen	30,000	40,000	—	10,000	—
—	—	—	—	4. Eidgen. Schützenfest in Bern, Beitrag . . (Eidgen. Pferdezahl.)	—	5,000	—	5,000	—
928	10	—	—		30,000	76,000	—	46,000	—
24,688	80	46,000	—						

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h: Einnahmen. Ausgaben.		R e i n: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
34,306	64	36,375	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	36,575	—	36,575	
18,795	45	23,408	—	B. Kantonskriegskommissariat	14,517	37,925	—	23,408	
16,633	10	17,440	—	C. Zeughausverwaltung	17,440	34,880	—	17,440	
684	28	—	—	D. Zeughauswerkstätten	144,320	144,320	—	—	
9,589	93	6,890	—	E. Depot in Dachselden	5,060	11,780	—	6,720	
25,065	55	25,375	—	F. Kasernenverwaltung	115,000	140,500	—	25,500	
93,896	99	96,250	—	G. Kreisverwaltung	—	97,500	—	97,500	
1,805	93	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	547,772	547,772	—	—	
86,484	32	109,590	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-	—	—	—	—	
				materials	134,000	239,130	—	105,130	
1,743	59	1,500	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	1,500	—	1,500	—	
24,688	80	46,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	30,000	76,000	—	46,000	
305,226	98	359,828	—		1,009,609	1,366,382	—	356,773	
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
1,198	90	400	—	1. Bureaukosten	—	400	—	400	
1,000	—	4,000	—	2. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	
2,198	90	4,400	—		—	4,400	—	4,400	
B. Protestantische Kirche.									
736,275	50	747,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	760,000	—	760,000	
5,754	—	6,000	—	2. Befoldungszulagen	—	6,000	—	6,000	
17,431	60	18,700	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	20,000	—	20,000	
48,244	15	49,100	—	4. Holzentschädigungen	—	49,400	—	49,400	
24,949	—	25,300	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	31,000	—	31,000	
6,225	—	6,225	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	6,225	—	6,225	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in	—	—	—	—	
				Solothurn	—	580	—	580	
1,412	40	1,415	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen	801	—	801	—	
1,727	40	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . . .	500	2,500	—	2,000	
178,750	—	176,705	—	10. Mietzinse	—	175,340	—	175,340	
1,200	—	1,200	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen	—	1,200	—	1,200	
				Taubstummen	—	—	—	—	
				12. Dachselden, Loskauf der Wohnungsent-	—	17,500	—	17,500	
				schädigung	—	—	—	—	
1,019,724	25	1,031,395	—		1,301	1,069,745	—	1,068,444	

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				V. Kirchenwesen.					
				C. Römischkatholische Kirche.					
157,204	—	168,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	168,000	—	168,000	—
1,050	—	1,600	—	2. Befoldungszulagen	—	1,600	—	1,600	—
2,250	—	2,800	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	3,000	—	3,000	—
800	—	1,000	—	4. Holzentschädigungen	—	1,000	—	1,000	—
13,350	—	14,100	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	15,300	—	15,300	—
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	1,865	—	1,865	—
13	40	200	—	7. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
176,505	60	189,565	—		50	191,015	—	190,965	—
				D. Christkatholische Kirche.					
17,150	—	17,275	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	17,000	—	17,000	—
2,500	—	2,500	—	2. Befoldungszulagen	—	2,500	—	2,500	—
1,850	—	1,850	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,850	—	1,850	—
1,050	—	1,050	—	4. Holzentschädigungen	—	1,050	—	1,050	—
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	—
—	—	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
25,300	—	25,625	—		50	25,400	—	25,350	—
				A. Verwaltungskosten der Direktion					
2,198	90	4,400	—	B. Protestantische Kirche					
1,019,724	25	1,031,395	—	C. Römischkatholische Kirche					
176,505	60	189,565	—	D. Christkatholische Kirche					
25,300	—	25,625	—		50	191,015	—	190,965	—
1,223,728	75	1,250,985	—		50	25,400	—	25,350	—
					1,401	1,290,560	—	1,289,159	—
				VI. Unterrichtswesen.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.					
5,125	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—
15,333	30	16,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	17,000	—	17,000	—
7,729	10	7,650	—	3. Bureaukosten	—	7,650	—	7,650	—
950	—	950	—	4. Mietzinse	—	950	—	950	—
7,545	15	7,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten	3,000	10,500	—	7,500	—
5,062	25	5,500	—	6. Schulsynode	—	5,500	—	5,500	—
41,744	80	43,200	—		3,000	47,100	—	44,100	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				B. Hochschule.				
316,891	65	324,910	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	328,310	—	324,310
—	—	—	—	2. Pensionen	—	—	—	—
32,225	—	33,800	—	3. Befoldungen der Assistenten	—	44,700	—	44,700
41,860	70	38,820	—	4. Befoldungen der Angestellten	—	43,395	—	43,395
71,778	60	66,500	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.) (Augenklinik, Neubau, Einrichtung.) (Hochschule, Dachstock, Möblierung.)	1,700	71,700	—	70,000
12,296	—	—	—	6. Mietzinse	—	141,285	—	141,285
6,058	35	—	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	—	25,000	—	25,000
141,285	—	141,285	—	8. Lehrmittel und Subsidianstalten:				
22,000	—	22,000	—	1. Poliklinische Anstalt				
12,831	55			2. Chirurgische Klinik				
3,642	87			3. Medizinische Klinik				
2,586	95			4. Anatomisches Institut				
6,136	69			5. Physiologisches Institut				
3,337	05			6. Augenheilkunde				
2,003	95			7. Otiatrich-laryngologisches Institut				
1,150	90			8. Pathologische Anstalt				
3,620	27			9. Medizinisch-chemisches Institut				
3,900	22			10. Hygienisch-bakteriologisches Institut				
4,043	20			11. Pasteur-Institut				
2,700	—			12. Organische Chemie				
5,930	20			13. Anorganische Chemie				
6,083	25			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium				
5,050	70			15. Mineralogische Sammlung				
1,041	10			16. Zoologische Sammlung				
2,712	45	68,000	—	17. Pharmazeutisches Institut	26,500	95,750	—	69,250
4,791	88			18. Pharmakologisches Institut				
—	—			19. Dermatologisches Institut				
1,597	95			20. Geographisches Institut				
1,213	65			21. Psychologisches Institut				
1,922	85			22. Kunsthistorische Sammlung				
997	50			23. Anatomie				
2,309	73			24. Physiologie				
—	—			25. Pathologische Anatomie				
1,679	36			26. Tierzucht				
1,047	30			27. Chirurgische Klinik				
146	65			28. Medizinische Klinik				
805	05			29. Ambulatorische Klinik				
1,082	35			30. Veterinär-Apothek				
2,997	35			31. Bibliothek				
1,198	75			32. Institutsgebühren				
24,332	95			33. Seminarbibliotheken				
2,180	35			(Radaverbernungsanstalt Bern, Beitrag.)				
1,000	—	1,000	—					
711,804	42	696,315	—	Uebersicht	32,200	750,140	—	717,940

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
711,804	42	696,315	—	Uebertrag		32,200	750,140	—	717,940
				9. Botanischer Garten :					
				a. Betriebsrechnung	1,000	23,305	}	—	33,100
29,239	26	32,500		b. Pachtzins	—	11,795			
6,410	55	5,000		c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—			
8,881	—	8,000		10. Tierspital	30,000	25,000		5,000	—
2,500	—	2,500		11. Matrikelgelder	4,600	—		4,600	—
				12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500	—		2,500	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Jnselsspital :					
140,000	—	140,000		a. Beitrag an die vier Kliniken	—	140,000		—	140,000
500	—	500		b. Beitrag an die Befoldung des Hülfschirurgen	—	500		—	500
3,000	—	3,000		c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates	—	3,000		—	3,000
21,354	25	21,350		d. Amortisation der Bauvorschuße	5,500	26,850		—	21,350
4,020	10	4,015		e. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	4,020		—	4,020
1,500	—	1,500		14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerpitals (Kunsthistorische Sammlung, Anschaffungen.) (Akademische Witwen- und Waisenkasse.) (Elektrotechnischer Unterricht, Einrichtungen.)	—	1,500		—	1,500
2,000	—	—							
—	—	10,000							
3,857	40	—							
899,483	88	893,680				76,800	986,110	—	909,310
C. Mittelschulen.									
51,000	—	51,000		1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	55,300		—	55,300
236,636	—	241,419		2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien	5,500	267,034		—	261,534
682,393	15	700,397		3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	7,000	754,550		—	747,550
—	—	5,200		4. Inspektion	—	11,600		—	11,600
49,625	—	52,025		5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	60,175		—	60,175
11,602	85	15,700		6. Stipendien	1,800	17,500		—	15,700
—	—	2,500		7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer	—	2,500		—	2,500
1,031,257	—	1,068,241				14,300	1,168,659	—	1,154,359

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				D. Primarschulen.				
1,468,856	88	1,485,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	1,500,000	—	1,500,000
101,049	65	102,358	—	dungen	—	102,708	—	102,708
100,816	05	104,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	104,000	—	104,000
29,241	65	28,000	—	Gemeinden	—	32,000	—	32,000
15,017	20	15,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	15,000	—	15,000
40,000	—	40,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	40,000	—	40,000
165,469	45	172,800	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	175,000	—	175,000
2,000	—	4,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	4,000	—	4,000
49,600	—	49,600	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	64,262	—	64,262
3,458	65	4,000	—	8. Turnunterricht	—	4,000	—	4,000
3,790	—	4,500	—	9. Schulinspektoren	—	4,500	—	4,500
52,936	90	57,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	59,000	—	59,000
49,776	65	48,500	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	60,000	—	60,000
13,192	45	13,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	13,000	—	13,000
3,775	—	5,000	—	13. Fortbildungsschule	—	5,500	—	5,500
—	—	5,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	—	—	—
				15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale	—	—	—	—
				Kinder	—	—	—	—
				(Schweiz. Lehrerinnenheim, Beitrag an den	—	—	—	—
				Bau.)	—	—	—	—
2,098,980	53	2,137,758	—		—	2,182,970	—	2,182,970
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
				1. Deutsches Lehrerseminar:				
				A. Unterseminar Hofwil.				
7,887	43	7,900	—	a. Verwaltung	—	8,100	—	8,100
31,656	03	31,600	—	b. Unterricht	—	31,780	—	31,780
22,416	94	28,000	—	c. Nahrung	400	27,500	—	27,100
16,338	45	17,000	—	d. Verpflegung	—	17,000	—	17,000
12,470	—	12,470	—	e. Mietzins	—	14,920	—	14,920
252	75	100	—	f. Landwirtschaft	700	600	100	—
90,516	10	96,870	—	Betriebsergebnis	1,100	99,900	—	98,800
1,644	85	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
15,612	50	15,500	—	h. Kostgelder	15,000	—	15,000	—
76,548	45	81,370	—		16,100	99,900	—	83,800

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VI. Unterrichtswesen.					
				E. Lehrerbildungsanstalten.					
				B. Oberseminar Bern.					
				a. Verwaltung:					
546	30	1,400	—	1. Mobilien, Ankauf und Unterhalt .		—	500	—	500
5,330	75	4,000	—	2. Beheizung, Beleuchtung, etc. . .		200	4,200	—	4,000
1,500	—	1,500	—	3. Abwart		—	1,500	—	1,500
162	50	165	—	4. Bureaukosten		—	165	—	165
235	90	250	—	5. Gebäude, Unterhalt		—	250	—	250
				b. Unterricht:					
34,600	65	34,500	—	1. Besoldungen		—	37,000	—	37,000
2,342	38	2,000	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, etc. . . .		—	2,000	—	2,000
7,875	—	9,115	—	c. Mietzins		—	9,115	—	9,115
50,950	—	54,000	—	d. Stipendien		—	52,200	—	52,200
420	—	420	—	e. Reiseentschädigung		—	525	—	525
833	40	—	—	(Einrichtungskosten.)					
104,796	88	107,350	—			200	107,455	—	107,255
				2. Seminar Bruntrut.					
6,127	80	6,300	—	a. Verwaltung		—	6,300	—	6,300
29,175	08	31,300	—	b. Unterricht		400	32,350	—	31,950
16,039	37	16,200	—	c. Nahrung		25	14,000	—	13,975
7,839	66	6,700	—	d. Verpflegung		—	6,445	—	6,445
3	70	—	—	e. Landwirtschaft		—	—	—	—
59,185	61	60,500	—	Betriebsergebnis		425	59,095	—	58,670
1,971	40	—	—	f. Inventarveränderung		—	—	—	—
9,825	—	7,700	—	g. Kostgelder		5,300	—	5,300	—
7,800	—	8,400	—	h. Stipendien für Externe		—	16,000	—	16,000
59,132	01	61,200	—			5,725	75,095	—	69,370
				3. Seminar Hindelbank.					
1,706	80	1,800	—	a. Verwaltung		—	2,200	—	2,200
10,735	36	8,985	—	b. Unterricht		—	9,405	—	9,405
7,977	53	9,800	—	c. Nahrung		—	9,800	—	9,800
4,202	55	4,800	—	d. Verpflegung		—	4,800	—	4,800
1,506	70	1,640	—	e. Mietzins		—	1,640	—	1,640
26,128	94	27,025	—	Betriebsergebnis		—	27,845	—	27,845
133	90	—	—	f. Inventarveränderung		—	—	—	—
5,675	—	5,675	—	g. Kostgelder		5,675	—	5,675	—
20,587	84	21,350	—			5,675	27,845	—	22,170

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
				4. Seminar Delsberg.				
4,455	80	4,640	—	a. Verwaltung	—	4,640	—	4,640
5,585	93	5,600	—	b. Unterricht	—	6,000	—	6,000
12,244	—	13,175	—	c. Nahrung	—	13,175	—	13,175
4,336	60	3,600	—	d. Verpflegung	—	3,600	—	3,600
2,555	—	2,555	—	e. Mietzins	—	2,555	—	2,555
29,177	33	29,570	—	Betriebsergebnis	—	29,970	—	29,970
13	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—
5,465	—	5,580	—	g. Postgelder	5,560	—	5,560	—
23,699	33	23,990	—		5,560	29,970	—	24,410
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.				
4,100	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	4,100	—	4,100
1,983	75	2,000	—	b. Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	—	2,000	—	2,000
6,083	75	6,100	—		—	6,100	—	6,100
				6. Schweizerische Schulausstellung				
4,000	—	4,000	—		—	11,000	—	11,000
4,000	—	4,000	—		—	11,000	—	11,000
				7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.)				
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh-		Rein-	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.						
Laufende Verwaltung.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
76,548	45	81,370	—	A. Unterseminar Hofwil	16,100	99,900	—	83,800	—
104,796	88	107,350	—	B. Oberseminar Bern	200	107,455	—	107,255	—
181,345	33	188,720	—		16,300	207,355	—	191,055	—
59,132	01	61,200	—	2. Seminar Bruntrut	5,725	75,095	—	69,370	—
20,587	84	21,350	—	3. Seminar Hindelbank	5,675	27,845	—	22,170	—
23,699	33	23,990	—	4. Seminar Delsberg	5,560	29,970	—	24,410	—
284,764	51	295,260	—		33,260	340,265	—	307,005	—
6,083	75	6,100	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	6,100	—	6,100	—
4,000	—	4,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag	—	11,000	—	11,000	—
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundesubvention .	60,000	—	60,000	—	—
234,848	26	245,360	—		93,260	357,365	—	264,105	—
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.									
4,346	60	4,400	—	a. Verwaltung	—	4,600	—	4,600	—
9,266	40	9,880	—	b. Unterricht	—	10,900	—	10,900	—
22,024	60	20,600	—	c. Nahrung	—	21,600	—	21,600	—
10,856	40	10,200	—	d. Verpflegung	—	51,100	—	51,100	—
5,820	—	5,820	—	e. Mietzins	—	7,380	—	7,380	—
829	20	1,200	—	f. Gewerbe	6,100	5,100	1,000	—	—
2,164	35	1,000	—	g. Landwirtschaft	3,100	2,100	1,000	—	—
49,320	45	48,700	—	Betriebsergebnis	9,200	102,780	—	93,580	—
37	90	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,360	—	11,700	—	i. Postgelder	11,900	—	11,900	—	—
36,998	35	37,000	—		21,100	102,780	—	81,680	—
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
9,525	—	10,500	—	Beitrag des Staates	—	10,500	—	10,500	—
9,525	—	10,500	—		—	10,500	—	10,500	—
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.									
2,508	25	2,350	—	Zinsertrag	2,500	—	2,500	—	—
2,508	25	2,350	—		2,500	—	2,500	—	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh.		Rein.	
					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
F. Taubstummenanstalten.								
36,998	35	37,000	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . .	21,100	102,780	—	81,680
9,525	—	10,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	10,500	—	10,500
2,508	25	2,350	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,500	—	2,500	—
44,015	10	45,150	—		23,600	113,280	—	89,680
G. Kunst.								
13,000	—	13,000	—	1. Historisches Museum:	—	13,000	—	13,000
10,000	—	10,000	—	a. Beitrag an die Betriebskosten	—	10,000	—	10,000
3,000	—	3,000	—	b. Beitrag für Landankauf, Amortisation . .	—	3,000	—	3,000
4,000	—	2,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten	—	3,000	—	3,000
4,300	—	4,300	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag . .	—	3,000	—	3,000
1,114	—	1,114	—	4. Musikschule, Beitrag	—	4,300	—	4,300
300	—	300	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge . . .	—	1,114	—	1,114
7,852	—	1,000	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag . .	—	300	—	300
2,000	—	2,000	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern	—	7,625	—	7,625
3,000	—	3,100	—	8. „Bärndütsch“, Beitrag	—	2,000	—	2,000
5,000	—	5,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes .	—	3,600	—	3,600
500	—	500	—	10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb	—	5,000	—	5,000
500	—	—	—	11. Alpines Museum, Beitrag	—	500	—	500
30,000	—	—	—	(Eberhard-Denkmal, Beitrag.)	—	—	—	—
84,566	—	45,314	—	(Ankauf des Gemäldes von Giron.)	—	53,439	—	53,439
H. Lehrmittel-Verlag.								
261,686	85	249,059	—	1. Lehrmittel.	—	265,483	—	265,483
115,498	55	111,735	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	112,201	—	112,201
161,184	65	155,211	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . . .	155,070	—	155,070	—
551	70	400	—	c. Erlös von Lehrmitteln	—	400	—	400
255,256	60	244,673	—	d. Gratisexemplare	262,691	—	262,691	—
38,704	15	38,690	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	417,761	378,084	39,677	—
7,125	—	7,250	—	2. Betriebskosten.	—	7,250	—	7,250
2,203	80	2,460	—	a. Besoldungen	—	2,410	—	2,410
3,623	50	2,950	—	b. Arbeitslöhne	—	3,365	—	3,365
1,930	—	1,930	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	2,494	—	2,494
772	90	1,000	—	d. Mietzins	1,500	2,300	—	800
5,557	45	6,000	—	e. Frachten und Porti	—	5,500	—	5,500
21,212	65	21,590	—	f. Zins des Betriebskapitals	1,500	23,319	—	21,819

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Berlag.									
3. Ertragsverwendung.									
3,339	05	2,500	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	2,800	—	2,800	—
13,720	75	14,600	—	b. Einlage in die Reserve	—	15,058	—	15,058	—
431	70	—	—	(Lehrerverzeichnis.)	—	—	—	—	—
17,491	50	17,100	—		—	17,858	—	17,858	—
1. Lehrmittel									
38,704	15	38,690	—	2. Betriebskosten	417,761	378,084	39,677	—	—
21,212	65	21,590	—	Betriebsertrag	1,500	23,319	—	21,819	—
17,491	50	17,100	—	3. Ertragsverwendung	419,261	401,403	17,858	—	—
17,491	50	17,100	—		—	17,858	—	17,858	—
—	—	—	—		419,261	419,261	—	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
353,659	80	353,000	—	1. Beitrag des Bundes	353,000	—	353,000	—	—
2. Verwendung:									
130,000	—	130,000	—	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	—	130,000	—	130,000	—
33,345	70	30,000	—	b. Zuschüsse an Leibgedinge	—	30,000	—	30,000	—
60,000	—	60,000	—	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7)	—	60,000	—	60,000	—
50,000	—	50,000	—	d. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	—	50,000	—	50,000	—
80,314	10	83,000	—	e. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler	—	83,000	—	83,000	—
—	—	—	—		353,000	353,000	—	—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1,500	—	1,500	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,250	—	1,250	—	—
1,500	—	1,500	—	2. Beiträge an Kinderhorte	—	1,250	—	1,250	—
—	—	—	—		1,250	1,250	—	—	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
41,744	80	43,200	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode		3,000	47,100	—	44,100
899,483	88	893,680	—	B. Hochschule		76,800	986,110	—	909,310
1,031,257	—	1,068,241	—	C. Mittelschulen		14,300	1,168,659	—	1,154,359
2,098,980	53	2,137,758	—	D. Primarschulen		—	2,182,970	—	2,182,970
234,848	26	245,360	—	E. Lehrerbildungsanstalten		93,260	357,365	—	264,105
44,015	10	45,150	—	F. Taubstummenanstalten		23,600	113,280	—	89,680
84,566	—	45,314	—	G. Kunst		—	53,439	—	53,439
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		419,261	419,261	—	—
—	—	—	—	J. Bundesubvention für die Primarschule		353,000	353,000	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		1,250	1,250	—	—
4,434,895	57	4,478,703	—			984,471	5,682,434	—	4,697,963
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
5,125	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,500	—	5,500
3,200	—	3,400	—	2. Befoldung des Angestellten		—	3,400	—	3,400
1,982	25	2,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	2,000	—	2,000
995	—	995	—	4. Mietzinse		—	995	—	995
11,302	25	11,520	—			—	11,895	—	11,895
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
10,625	—	11,000	—	1. Befoldungen der Beamten		—	11,000	—	11,000
14,786	60	13,300	—	2. Befoldungen der Angestellten		600	14,000	—	13,400
5,528	30	5,000	—	3. Bureaukosten		—	5,000	—	5,000
950	—	950	—	4. Mietzinse		—	950	—	950
31,889	90	30,250	—			600	30,950	—	30,350

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
352	85	400	—	1. Kantonale Armenkommission	—	400	—	400	—
5,500	—	5,500	—	2. Kantonaler Armeninspektor:	—	5,500	—	5,500	—
1,072	55	1,200	—	a. Bejoldung	—	1,200	—	1,200	—
16,889	62	18,000	—	b. Reisekosten	—	18,000	—	18,000	—
23,815	02	25,100	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	25,100	—	25,100	—
C. Armenpflege.									
1,042,734	49	1,000,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	—	1,040,000	—	1,040,000	—
337,516	40	340,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte . .	—	340,000	—	340,000	—
302,830	39	315,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte	—	315,000	—	315,000	—
269,430	44	250,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	—	290,000	—	290,000	—
200,000	—	200,000	—	a. Unterstützungen außer Kanton . . .	—	200,000	—	200,000	—
2,152,511	72	2,105,000	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. .	—	2,185,000	—	2,185,000	—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs-									
anstalten, Beiträge.									
12,975	—	80,000	—	1. Oberländische Anstalt in Nüzigen . . .	—	78,000	—	78,000	—
8,475	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . . .					
11,025	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . .					
8,500	—			4. Stadtbernische Anstalt in Rühliwil . .					
10,100	—			5. Obergeraargauische Anstalt in Dettenbühl .					
10,350	—			6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg .					
5,625	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau . .					
7,600	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . .					
74,650	—	80,000	—		—	78,000	—	78,000	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VIII. Armenwesen.				
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.				
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	2,500	—	2,500
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Pruntrut	—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinats in Delsberg	—	6,000	—	6,000
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier	—	2,500	—	2,500
6,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	3,500	—	3,500
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500
10,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachfinnige Kinder in Burg- dorf	—	7,000	—	7,000
36,500	—	32,500	—		—	36,000	—	36,000
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.				
				1. Sandorf.				
3,674	51	3,500	—	a. Verwaltung	—	3,900	—	3,900
4,075	95	4,200	—	b. Unterricht	—	4,200	—	4,200
14,244	93	14,000	—	c. Nahrung	—	14,520	—	14,520
8,816	11	8,200	—	d. Verpflegung	800	9,000	—	8,200
5,170	—	5,330	—	e. Mietzinse	—	5,330	—	5,330
5,789	57	5,480	—	f. Landwirtschaft	20,400	15,000	5,400	—
30,191	93	29,750	—	Betriebsergebnis	21,200	51,950	—	30,750
383	80	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
8,577	50	7,750	—	h. Kostgelder	8,900	1,150	7,750	—
21,998	23	22,000	—		30,100	53,100	—	23,000
				2. Narwangen.				
3,278	72	3,475	—	a. Verwaltung	—	3,830	—	3,830
3,949	93	4,225	—	b. Unterricht	—	4,000	—	4,000
14,280	10	13,400	—	c. Nahrung	—	14,255	—	14,255
10,107	—	8,500	—	d. Verpflegung	300	9,500	—	9,200
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	4,835	—	4,835
5,165	20	3,400	—	f. Landwirtschaft	16,700	12,900	3,800	—
31,285	55	31,035	—	Betriebsergebnis	17,000	49,320	—	32,320
12	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
8,805	—	8,035	—	h. Kostgelder	9,600	1,280	8,320	—
22,492	55	23,000	—		26,600	50,600	—	24,000

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
3. Erlach.									
3,196	46	3,300	—	a. Verwaltung	—	3,700	—	3,700	—
2,482	19	3,300	—	b. Unterricht	—	3,300	—	3,300	—
15,062	85	14,950	—	c. Nahrung	200	15,250	—	15,050	—
6,796	21	6,500	—	d. Verpflegung	800	7,300	—	6,500	—
3,792	50	3,900	—	e. Mietzins	—	3,800	—	3,800	—
8,202	48	7,050	—	f. Landwirtschaft	20,300	13,350	6,950	—	—
23,127	73	24,900	—	Betriebsergebnis	21,300	46,700	—	25,400	—
1,069	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,865	—	7,400	—	h. Kostgelder	8,500	1,100	7,400	—	—
16,331	73	17,500	—		29,800	47,800	—	18,000	—
4. Rehrich.									
3,549	59	3,300	—	a. Verwaltung	—	3,600	—	3,600	—
4,236	08	4,400	—	b. Unterricht	—	4,400	—	4,400	—
11,860	47	12,000	—	c. Nahrung	380	12,380	—	12,000	—
7,473	43	5,500	—	d. Verpflegung	—	6,200	—	6,200	—
4,630	—	4,660	—	e. Mietzins	—	4,660	—	4,660	—
425	55	3,240	—	f. Landwirtschaft	13,000	9,760	3,240	—	—
32,175	12	26,620	—	Betriebsergebnis	13,380	41,000	—	27,620	—
1,825	40	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,622	50	5,620	—	h. Kostgelder	6,380	760	5,620	—	—
24,727	22	21,000	—		19,760	41,760	—	22,000	—
5. Brüttelen.									
3,062	02	3,135	—	a. Verwaltung	—	3,790	—	3,790	—
3,537	22	4,400	—	b. Unterricht	—	4,000	—	4,000	—
13,987	04	13,800	—	c. Nahrung	200	12,700	—	12,500	—
7,468	65	7,500	—	d. Verpflegung	—	7,000	—	7,000	—
3,765	—	3,765	—	e. Mietzins	—	3,765	—	3,765	—
3,623	07	4,450	—	f. Landwirtschaft	11,305	7,600	3,705	—	—
28,196	86	28,150	—	Betriebsergebnis	11,505	38,855	—	27,350	—
87	75	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
8,292	50	7,150	—	h. Kostgelder	6,750	900	5,850	—	—
19,992	11	21,000	—		18,255	39,755	—	21,500	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R a h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
4,214	90	4,300	—	a. Verwaltung	—	4,800	—	4,800	—
2,690	53	4,000	—	b. Unterricht	—	5,000	—	5,000	—
15,077	02	15,100	—	c. Nahrung	180	15,280	—	15,100	—
7,596	54	10,000	—	d. Verpflegung	—	10,000	—	10,000	—
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins	—	4,385	—	4,385	—
526	98	1,090	—	f. Landwirtschaft	26,080	25,190	890	—	—
33,437	01	36,695	—	Betriebsergebnis	26,260	64,655	—	38,395	—
2,018	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
8,802	50	8,995	—	h. Kostgelder	9,695	1,200	8,495	—	—
26,652	51	27,700	—		35,955	65,855	—	29,900	—
7. Lovereffe.									
2,355	77	2,500	—	a. Verwaltung	—	2,850	—	2,850	—
842	90	2,300	—	b. Unterricht	—	2,400	—	2,400	—
4,150	55	9,000	—	c. Nahrung	—	9,000	—	9,000	—
1,977	90	4,740	—	d. Verpflegung	—	4,740	—	4,740	—
1,200	—	2,810	—	e. Mietzins	—	2,810	—	2,810	—
108	03	700	—	f. Landwirtschaft	4,500	3,750	750	—	—
10,419	09	20,650	—	Betriebsergebnis	4,500	25,550	—	21,050	—
5,026	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
427	50	3,900	—	h. Kostgelder	4,500	600	3,900	—	—
15,017	59	16,750	—		9,000	26,150	—	17,150	—
1. Sandorf									
21,998	23	22,000	—	2. Narwangen	30,100	53,100	—	23,000	—
22,492	55	23,000	—	3. Erlach	26,600	50,600	—	24,000	—
16,331	73	17,500	—	4. Kehrsatz	29,800	47,800	—	18,000	—
24,727	22	21,000	—	5. Brüttelen	19,760	41,760	—	22,000	—
19,992	11	21,000	—	6. Sonvilier	18,255	39,755	—	21,500	—
26,652	51	27,700	—	7. Lovereffe	35,955	65,855	—	29,900	—
15,017	59	16,750	—		9,000	26,150	—	17,150	—
147,211	94	148,950	—		169,470	325,020	—	155,550	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h .		R e i n .	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
G. Verschiedene Unterstützungen.									
23,027	50	24,000	—	1. Berufsstipendien	—	24,000	—	24,000	24,000
29,617	55	31,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . .	—	31,000	—	31,000	31,000
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsgeellschaften im Auslande	—	5,000	—	5,000	5,000
19,944	50	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	20,000	20,000
77,589	55	80,000	—		—	80,000	—	80,000	80,000
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
38,802	25	39,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	32,050	—	32,050	—	—
38,802	25	39,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	32,050	—	32,050	32,050
—	—	—	—		32,050	32,050	—	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
103,502	70	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—	—
103,502	70	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R a h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
31,889	90	30,250	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	600	30,950	—	30,350	
23,815	02	25,100	—	B. Kommission und Inspektoren	—	25,100	—	25,100	
2,152,511	72	2,105,000	—	C. Armenpflege	—	2,185,000	—	2,185,000	
74,650	—	80,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	—	78,000	—	78,000	
36,500	—	32,500	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	—	36,000	—	36,000	
147,211	94	148,950	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	169,470	325,020	—	155,550	
77,589	55	80,000	—	G. Verschiedene Unterstüzungen	—	80,000	—	80,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	32,050	32,050	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Banten und Einrichtungen	—	—	—	—	
2,544,168	13	2,501,800	—		202,120	2,792,120	—	2,590,000	
IX. ^a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
5,125	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,125	—	5,125	
12,800	—	15,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	17,000	—	17,000	
5,010	—	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	
2,045	—	2,045	—	4. Mietzinse	—	2,045	—	2,045	
24,980	—	28,170	—		—	30,170	—	30,170	
B. Statistif.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Vorstehers	—	5,500	—	5,500	
6,600	—	6,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,600	—	6,600	
4,001	21	4,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten	—	4,500	—	4,500	
—	—	—	—	4. Eidgenössische Volkszählung	—	1,200	—	1,200	
16,101	21	16,600	—		—	17,800	—	17,800	

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
C. Handel und Gewerbe.								
10,786	72	9,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	11,000	—	11,000
14,080	—	12,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	12,000	—	12,000
231,254	45	245,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	250,000	—	250,000
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	12,000	—	12,000
3,225	60	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse:				
1,400	—	1,400	—	a. Kurse	—	4,000	—	4,000
8,100	—	8,500	—	b. Mietzins	—	1,400	—	1,400
879	—	1,500	—	6. Handels- und Gewerbekammer:				
4,501	22	4,500	—	a. Befoldungen der Beamten	—	8,500	—	8,500
2,957	—	4,320	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,500	—	4,500
1,540	—	1,540	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	4,500	—	1,500
25,000	—	25,000	—	d. Befoldungen der Angestellten	—	4,560	—	4,560
5,300	—	7,200	—	e. Mietzins	—	1,540	—	1,540
20,000	—	22,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	—	25,000	—	25,000
40,558	99	35,000	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	—	7,200	—	7,200
—	—	1,200	—	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine	—	22,000	—	22,000
—	—	—	—	10. Lehrlingswesen	9,000	51,000	—	42,000
—	—	—	—	11. Inspektorat des bern. Sparkassenverbandes	—	1,200	—	1,200
—	—	—	—	12. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	13. Schweiz. Landesausstellung in 1914, Bei- trag, I. Rate	—	100,000	—	100,000
381,582	98	394,160	—		9,000	518,400	—	509,400
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.								
77,732	—	77,300	—	1. Unterricht:				
7,773	59	8,000	—	a. Lehrerbefoldungen	—	78,600	—	78,600
838	60	850	—	b. Lehrmittel	—	7,500	—	7,500
3,098	98	3,450	—	2. Verwaltung:				
8,369	93	8,200	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	850	—	850
2,552	20	2,800	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500
100,365	30	100,600	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	8,250	—	8,250
14,979	50	13,800	—	d. Abwart	—	2,600	—	2,600
17,085	95	17,290	—	Betriebsergebnis	—	101,300	—	101,300
34,063	—	34,930	—	3. Schulgelber	13,800	—	13,800	—
3,625	—	4,000	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	17,450	—	17,450	—
65	—	—	—	5. Beitrag des Bundes	35,160	—	35,160	—
37,796	85	38,580	—	6. Stipendien	—	4,000	—	4,000
—	—	—	—	7. Ertrag der Wiese	—	—	—	—
—	—	—	—		66,410	105,300	—	38,890

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				IX.^a Volkswirtschaft.				
				E. Maß und Gewicht.				
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,500	—	1,500
672	05	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,000	—	1,000
4,564	70	5,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	5,500	—	5,500
410	50	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,000	—	1,000
1,380	—	1,380	—	5. Mietzins	—	1,400	—	1,400
8,527	25	10,380	—		—	10,400	—	10,400
				F. Lebensmittelpolizei.				
5,000	—	5,000	—	1. Chemisches Laboratorium:				
2,000	—	2,000	—	a. Befoldung des Kantonschemikers	—	5,000	—	5,000
11,760	—	11,760	—	(Anteil desselben an den Analysekosten.)				
4,375	—	4,375	—	b. Befoldungen der Assistenten, des Labo-	—	14,260	—	14,260
3,795	37	3,700	—	ratoriumsgehilfen und des Abwirts	—	4,375	—	4,375
—	—	—	—	c. Mietzins	—	4,700	—	4,700
4,889	40	4,000	—	d. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung zc.	—	500	—	500
				e. Bakteriologische Untersuchungen	4,000	—	4,000	—
13,765	—	14,000	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten				
6,029	05	6,000	—	2. Nachschauen:				
1,267	25	1,500	—	a. Befoldungen der Experten	—	14,000	—	14,000
47	55	500	—	b. Reisevergütungen	—	6,000	—	6,000
—	—	1,300	—	(Lokale Experten für Fleischschau.)				
—	—	2,000	—	(Apparate und Reagentien.)				
532	50	865	—	c. Instruktionsturse	—	1,500	—	1,500
—	—	24,500	—	(Anteil Befoldung eines Angestellten.)				
43,682	32	24,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten	—	925	—	925
				4. Bundesbeitrag	20,100	—	20,100	—
					24,100	51,260	—	27,160
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.				
44,970	30	46,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	37,300	—	37,300	—
23,462	40	22,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge-	—	18,100	—	18,100
7,259	80	8,000	—	meinen	—	6,550	—	6,550
1,230	—	3,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	—	2,500	—	2,500
8,018	10	8,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speise-	—	6,050	—	6,050
5,000	—	5,000	—	hallen	—	4,100	—	4,100
—	—	—	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost-				
				geldbeiträge zur Unterbringung von unver-				
				möglichen Trinkern				
				6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilan-				
				stalt im Jura				
					37,300	37,300	—	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
H. Feuerpolizei.									
7,983	20	7,000	—	1. Feuerpolizei		—	7,000	—	7,000
1,290	85	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten		—	1,500	—	1,500
9,274	05	8,500	—			—	8,500	—	8,500
24,980	—	28,170	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	30,170	—	30,170
16,101	21	16,600	—	B. Statistit		—	17,800	—	17,800
381,582	98	394,160	—	C. Handel und Gewerbe		9,000	518,400	—	509,400
37,796	85	38,580	—	D. Kantonaes Technikum		66,410	105,300	—	38,890
8,527	25	10,380	—	E. Maß und Gewicht		—	10,400	—	10,400
43,682	32	24,500	—	F. Lebensmittelpolizei		24,100	51,260	—	27,160
—	—	—	—	G. Bekämpfung des Alkoholismus		37,300	37,300	—	—
9,274	05	8,500	—	H. Feuerpolizei		—	8,500	—	8,500
521,944	66	520,890	—			136,810	779,130	—	642,320
IX.^b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
5,530	35	5,800	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen		—	5,800	—	5,800
3,000	—	3,200	—	2. Besoldung des Angestellten		—	3,200	—	3,200
1,611	—	1,600	—	3. Bureaukosten		—	1,600	—	1,600
400	—	400	—	4. Mietzinse		—	400	—	400
10,541	35	11,000	—			—	11,000	—	11,000

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		K a s s e		K e i n e	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^b Gesundheitswesen.									
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
9,581	50	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	8,000	—	8,000	8,000
2,828	40	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500	3,500
550	—	550	—	3. Wartgelder an Aerzte	—	350	—	350	350
149,097	90	162,420	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . .	23,000	187,610	—	164,610	164,610
26,000	—	26,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke .	—	16,000	—	16,000	16,000
50,000	—	50,000	—	6. Beitrag an das Infelspital	—	50,000	—	50,000	50,000
356,523	55	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	280,000
—	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	60,000	—	60,000	60,000
594,581	35	590,470	—		23,000	605,460	—	582,460	
C. Frauenspital.									
17,594	03	17,560	—	1. Verwaltung	600	19,660	—	19,060	19,060
4,093	47	4,500	—	2. Unterricht	—	4,500	—	4,500	4,500
40,775	81	43,000	—	3. Nahrung	—	43,000	—	43,000	43,000
32,160	04	33,000	—	4. Verpflegung	—	33,000	—	33,000	33,000
1,998	—	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,000	—	2,000	2,000
26,940	—	26,940	—	6. Mietzins	—	26,940	—	26,940	26,940
123,561	35	127,000	—	Betriebsergebnis	600	129,100	—	128,500	128,500
10,911	50	13,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	12,000	—	12,000	—	—
5,350	—	5,000	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen . .	5,100	—	5,100	—	—
2,400	—	2,000	—	9. Kostgelder von Wärtereschülerinnen . . .	2,400	—	2,400	—	—
10	75	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
104,910	60	107,000	—		20,100	129,100	—	109,000	
D. Hebammenturse.									
1,725	15	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500	2,500
200	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge	—	300	—	300	300
1,925	15	2,800	—		—	2,800	—	2,800	2,800

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
E. Irrenanstalt Waldau.									
98,894	92	100,575	—	1. Verwaltung		5,200	115,200	—	110,000
2,017	66	3,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	3,000	—	3,000
240,109	04	237,000	—	3. Nahrung		20,800	265,800	—	245,000
119,980	23	118,000	—	4. Verpflegung		3,500	128,375	—	124,875
55,491	60	55,610	—	5. Mietzins		2,000	57,610	—	55,610
11,264	97	10,500	—	6. Gewerbe		40,600	30,300	10,300	—
10,568	79	7,000	—	7. Landwirtschaft		74,700	67,200	7,500	—
494,659	69	496,685	—		Betriebsergebnis	146,800	667,485	—	520,685
21,026	60	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
340,296	60	349,000	—	9. Kostgelder		373,000	7,000	366,000	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldbaufonds		32,685	—	32,685	—
142,704	69	115,000	—			552,485	674,485	—	122,000
F. Irrenanstalt Münzingen.									
103,530	60	109,260	—	1. Verwaltung		—	115,000	—	115,000
1,494	10	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	2,000	—	2,000
250,188	60	252,000	—	3. Nahrung		16,500	274,500	—	258,000
123,950	75	110,200	—	4. Verpflegung		—	120,060	—	120,060
114,127	60	114,140	—	5. Mietzins		—	115,640	—	115,640
16,370	30	14,600	—	6. Gewerbe		15,200	—	15,200	—
26,442	45	18,000	—	7. Landwirtschaft		79,400	61,400	18,000	—
550,478	90	555,000	—		Betriebsergebnis	111,100	688,600	—	577,500
3,466	—	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
309,538	80	330,000	—	9. Kostgelder		330,000	—	330,000	—
237,474	10	225,000	—			441,100	688,600	—	247,500

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				IX.^b Gesundheitswesen.					
				G. Irrenanstalt Bellelay.					
48,099	07	45,000	—	1. Verwaltung		—	49,930	—	49,930
1,547	46	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	1,700	—	1,700
97,171	95	93,000	—	3. Nahrung		15,800	112,800	—	97,000
53,083	75	55,330	—	4. Verpflegung		100	54,500	—	54,400
23,960	—	23,770	—	5. Mietzins		1,500	25,270	—	23,770
2,358	48	5,800	—	6. Gewerbe		34,100	29,100	5,000	—
10,941	73	6,000	—	7. Landwirtschaft		84,000	77,200	6,800	—
210,562	02	207,000	—		Betriebsergebnis	135,500	350,500	—	215,000
10,665	75	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
110,429	50	115,000	—	9. Kostgelder		115,000	—	115,000	—
110,798	27	92,000	—			250,500	350,500	—	100,000
				X. Bauwesen.					
				A. Verwaltungskosten der centralen Bau- verwaltung.					
10,541	35	11,000	—	A. Verwaltung		—	11,000	—	11,000
594,581	35	590,470	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen		23,000	605,460	—	582,460
104,910	60	107,000	—	C. Frauenhospital		20,100	129,100	—	109,000
1,925	15	2,800	—	D. Hebammenkurje		—	2,800	—	2,800
142,704	69	115,000	—	E. Irrenanstalt Balbau		552,485	674,485	—	122,000
237,474	10	225,000	—	F. Irrenanstalt Münstingen		441,100	688,600	—	247,500
110,798	27	92,000	—	G. Irrenanstalt Bellelay		250,500	350,500	—	100,000
1,202,935	51	1,143,270	—			1,287,185	2,461,945	—	1,174,760
				X. Bauwesen.					
				A. Verwaltungskosten der centralen Bau- verwaltung.					
30,125	—	30,125	—	1. Besoldungen der Beamten		—	30,500	—	30,500
34,227	10	35,600	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	36,360	—	36,360
13,499	15	13,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	13,500	—	13,500
4,580	—	4,580	—	4. Mietzinse		—	4,580	—	4,580
82,431	25	83,805	—			—	84,940	—	84,940

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh, Einnahmen. Ausgaben.		Rein, Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
B. Bezirksbehörden.									
30,500	—	30,500	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure	—	31,813	—	31,813	—
14,600	—	14,900	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	15,300	—	15,300	—
10,929	65	11,200	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	11,200	—	11,200	—
2,340	—	2,240	—	4. Mietzinse	—	2,240	—	2,240	—
58,369	65	58,840	—		—	60,533	—	60,533	—
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
165,005	15	165,000	—	1. Amtsgebäude	—	165,000	—	165,000	—
65,034	60	70,000	—	2. Pfarrgebäude	—	70,000	—	70,000	—
6,198	50	7,000	—	3. Kirchengebäude	—	7,000	—	7,000	—
245	10	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	—
24,622	40	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	25,000	—	25,000	—
2,150	—	—	—	(Pfundloskäufe.)					
263,255	75	268,000	—		—	268,000	—	268,000	—
D. Neue Hochbauten.									
249,979	75	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	250,000	—	250,000	—
130,138	25	16,000	—	2. Irrenanstalten (Irrenfonds)	200,000	200,000	—	—	—
130,138	25	16,000	—						
249,979	75	250,000	—		200,000	450,000	—	250,000	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				X. Baugesen.				
				E. Unterhalt der Straßen.				
493,286	40	509,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen	—	509,000	—	509,000
459,956	55	470,000	—	2. Straßenunterhalt	—	500,000	—	500,000
108,967	17	85,000	—	3. Wafferschaden und Schwellenbauten . . .	—	100,000	—	100,000
3,397	81	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	—	5,000	—	5,000
2,057	50	2,500	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten u.	2,500	—	2,500	—
50,000	—	—	—	(Wiel, Staatsstraßen, Abtretung an die Ge-				
				meinde, Entschädigung.)				
1,113,550	43	1,066,500	—		2,500	1,114,000	—	1,111,500
				F. Neue Straßen- und Brückenbauten.				
223,406	70	225,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und	—	225,000	—	225,000
1,591	75	—	—	Amortisation				
				(Brückenuntersuchungen.)				
224,998	45	225,000	—		—	225,000	—	225,000
				G. Wasserbauten.				
319,994	84	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation	—	320,000	—	320,000
319,994	84	320,000	—		—	320,000	—	320,000
7,287	45	7,400	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellen-	—	7,600	—	7,600
				meister				
50,730	39	30,000	—	3. Furagewässerkorrektur, Unterhalt . . .	42,000	42,000	—	—
50,730	39	30,000	—					
327,282	29	327,400	—		42,000	369,600	—	327,600

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
H. Wasserrechtswesen.									
14,183	—	15,000	—	1. Verwaltungskosten		1,000	15,000	—	14,000
16,297	40	60,000	—	2. Gebühren		60,000	—	60,000	—
—	—	—	—	3. Einlage in den Naturschadensfonds		—	6,000	—	6,000
2,114	40	45,000	—			61,000	21,000	40,000	—
J. Vermessungskosten.									
11,984	80	16,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche		—	12,000	—	12,000
215	10	100	—	2. Kantonskarte		100	—	100	—
590	—	590	—	3. Mietzinse (Katasterbureau Bruntrut)		—	590	—	590
4,998	40	—	—	(Kosten für Probevermessungen.)					
17,788	30	16,490	—			100	12,590	—	12,490
A. Verwaltungskosten der centralen Baubew-									
82,431	25	83,805	—	waltung		—	84,940	—	84,940
58,369	65	58,840	—	B. Bezirksbehörden		—	60,553	—	60,553
263,255	75	268,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude		—	268,000	—	268,000
249,979	75	250,000	—	D. Neue Hochbauten		200,000	450,000	—	250,000
1,113,550	43	1,066,500	—	E. Unterhalt der Straßen		2,500	1,114,000	—	1,111,500
224,998	45	225,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten		—	225,000	—	225,000
327,282	29	327,400	—	G. Wasserbauten		42,000	369,600	—	327,600
2,114	40	45,000	—	H. Wasserrechtswesen		61,000	21,000	40,000	—
17,788	30	16,490	—	J. Vermessungskosten		100	12,590	—	12,490
2,335,541	47	2,251,035	—			305,600	2,605,683	—	2,300,083

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XI. Anleihen.				
				A. Rückzahlung und Verzinsung.				
531,000	—	547,000	—	1. Rückzahlung:	—	563,500	—	563,500
				Anleihen von 1895 Fr. 44,311,000, 3 % .				
1,361,670	—	1,345,740	—	2. Verzinsung:	—	1,329,330	—	1,329,330
700,000	—	700,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 44,311,000, 3 %	—	700,000	—	700,000
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %	—	700,000	—	700,000
				c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %	—	700,000	—	700,000
3,292,670	—	3,292,740	—		—	3,292,830	—	3,292,830
				B. Anleihekosten.				
12,582	10	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio .	—	14,000	—	14,000
653	95	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	1,000	—	1,000
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihe von 1900, Amorti-	—	202,000	—	202,000
92,000	—	92,000	—	sation	—	92,000	—	92,000
				4. Kosten des Anleihe von 1906, Amorti-	—	92,000	—	92,000
				sation	—	92,000	—	92,000
307,236	05	309,000	—		—	309,000	—	309,000
3,292,670	—	3,292,740	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	3,292,830	—	3,292,830
307,236	05	309,000	—	B. Anleihekosten	—	309,000	—	309,000
3,599,906	05	3,601,740	—		—	3,601,830	—	3,601,830
				XII. Finanzwesen.				
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.				
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500
10,000	—	10,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,000	—	10,000
2,844	03	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500
1,080	—	1,080	—	4. Mietzinse	—	1,080	—	1,080
400	—	—	—	(Vorarbeiten für die Altersversorgung.)				
2,357	85	—	—	(Rechtskosten.)				
22,181	88	21,080	—		—	21,080	—	21,080

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh-		Rein-	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XII. Finanzwesen.									
B. Kantonsbuchhalterei.									
22,500	—	22,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	22,500	—	22,500	—
29,444	85	31,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	34,000	—	34,000	—
2,081	75	2,500	—	3. Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	—
4,001	70	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	4,000	—	4,000	—
1,160	—	1,160	—	5. Mietzinse	—	1,160	—	1,160	—
59,188	30	60,760	—		—	64,160	—	64,160	—
C. Amtschaffnereien.									
60,681	35	61,100	—	1. Befoldungen der Amtschaffner	—	61,100	—	61,100	—
5,205	50	5,600	—	2. Bureaukosten	—	5,600	—	5,600	—
1,820	—	1,820	—	3. Mietzinse	—	1,820	—	1,820	—
67,706	85	68,520	—		—	68,520	—	68,520	—
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänen direktion									
22,181	88	21,080	—		—	21,080	—	21,080	—
59,188	30	60,760	—	B. Kantonsbuchhalterei	—	64,160	—	64,160	—
67,706	85	68,520	—	C. Amtschaffnereien	—	68,520	—	68,520	—
149,077	03	150,360	—		—	153,760	—	153,760	—
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
4,750	—	4,750	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,750	—	4,750	—
7,661	65	7,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,900	—	7,900	—
1,986	15	2,100	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	—
2,750	—	2,750	—	4. Kantonsstierarzt:	2,750	5,500	—	2,750	—
1,321	70	1,500	—	a. Befoldung	—	1,500	—	1,500	—
550	—	550	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	550	—	550	—
19,019	50	19,450	—	5. Mietzins	—	—	—	—	—
					2,750	22,700	—	19,950	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.				
				B. Landwirtschaft.				
14,249	48	19,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:				
				a. Förderung im allgemeinen	9,100	28,100	—	19,000
3,500	—	3,500	—	b. Förderung des Weinbaues:				
2,691	77	11,000	—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben .	3,500	7,000	—	3,500
2,327	75	10,000	—	bb. Reblausbekämpfung	3,000	14,000	—	11,000
—	—	20,000	—	cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	—	10,000	—	10,000
				c. Raifäferprämien	—	3,000	—	3,000
2,562	50	2,563	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:				
1,428	30	1,750	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers . .	2,562	5,125	—	2,563
1,943	40	2,400	—	b. Besoldung des Gehülfsen	1,750	3,500	—	1,750
35,000	—	43,500	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	2,400	—	2,400
34,080	75	40,000	—	d. Bodenverbesserungen	—	50,000	—	50,000
134,671	75	130,000	—	3. Förderung der Pferdezzucht	1,000	41,000	—	40,000
25,020	40	25,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht	10,000	155,000	—	145,000
—	—	—	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	300	25,300	—	25,000
32,713	86	31,500	—	6. Prämienrückerstattungen	11,300	11,300	—	—
91,855	95	107,000	—	7. Hagelversicherung	35,000	70,000	—	35,000
96	—	2,000	—	8. Viehversicherung	255,000	364,000	—	109,000
				9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen	—	1,000	—	1,000
382,141	91	449,213	—		332,512	790,725	—	458,213

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule :									
32,575	14	36,800	—	a. Unterricht	—	33,800	—	33,800	—
1,861	92	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	2,000	—	2,000	—
12,528	72	13,400	—	c. Verwaltung	—	15,000	—	15,000	—
11,082	14	14,500	—	d. Nahrung	40,700	55,200	—	14,500	—
14,466	71	11,000	—	e. Verpflegung	2,500	13,500	—	11,000	—
7,170	—	7,800	—	f. Mietzins	—	7,800	—	7,800	—
5,102	37	4,500	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,500	—	4,500	—	—
74,582	26	81,000	—	Betriebsergebnis	47,700	127,300	—	79,600	—
8,083	75	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
14,534	—	15,000	—	i. Kostgelder	15,000	—	15,000	—	—
16,528	97	16,900	—	k. Bundesbeitrag	15,500	—	15,500	—	—
51,603	04	49,100	—		78,200	127,300	—	49,100	—
19,514	37	5,000	—	2. Gutswirtschaft	71,900	66,900	5,000	—	—
19,514	37	5,000	—		71,900	66,900	5,000	—	—
51,603	04	49,100	—	1. Landwirtschaftliche Schule	78,200	127,300	—	49,100	—
19,514	37	5,000	—	2. Gutswirtschaft	71,900	66,900	5,000	—	—
—	—	—	—	3. Landwirtschaftliche Ausstellung Lausanne (Mobiliaranschaffungen für die Filialen.)	—	1,000	—	1,000	—
10,000	—	—	—		150,100	195,200	—	45,100	—
42,088	67	44,100	—						
D. Molkereischule.									
1. Molkereischule :									
27,127	03	29,100	—	a. Unterricht	—	29,550	—	29,550	—
5,368	23	5,500	—	b. Verwaltung	—	5,500	—	5,500	—
12,663	94	12,500	—	c. Nahrung	3,900	16,400	—	12,500	—
4,366	83	3,480	—	d. Verpflegung	3,000	6,480	—	3,480	—
1,950	—	2,810	—	e. Mietzins	—	3,460	—	3,460	—
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	1,200	—	—
50,276	03	52,190	—	Betriebsergebnis	8,100	61,390	—	53,290	—
1,438	55	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,110	—	11,400	—	h. Kostgelder	11,400	—	11,400	—	—
1,400	—	1,600	—	i. Stipendien	—	1,600	—	1,600	—
14,268	36	14,550	—	k. Bundesbeitrag	14,775	—	14,775	—	—
26,736	22	27,840	—		34,275	62,990	—	28,715	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.				
				D. Molkereischule.				
				2. Molkerei:				
4,626	92	4,000	—	a. Mietzinse und Steuern	—	4,000	—	4,000
474	—	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	1,500	—	1,500
2,941	82	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	—	2,000	—	2,000
5,039	05	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	—	3,500	—	3,500
2,596	85	2,200	—	e. Befoldungen und Arbeitslöhne	—	2,200	—	2,200
4,849	66	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	4,500	—	4,500
190,134	32	170,000	—	g. Milchankauf	—	170,000	—	170,000
207,674	50	187,400	—	h. Produkte	187,400	—	187,400	—
4,649	27	2,000	—	i. Schweine	2,000	—	2,000	—
1,661	15	1,700	—		189,400	187,700	1,700	—
26,736	22	27,840	—	1. Molkereischule	34,275	62,990	—	28,715
1,661	15	1,700	—	2. Molkerei	189,400	187,700	1,700	—
25,075	07	26,140	—		223,675	250,690	—	27,015
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli:				
18,642	34	22,800	—	a. Unterricht	—	26,100	—	26,100
2,700	20	3,200	—	b. Verwaltung	—	5,300	—	5,300
20,742	—	18,000	—	c. Nahrung	—	22,500	—	22,500
5,810	—	5,000	—	d. Verpflegung	—	6,550	—	6,550
6,445	—	6,980	—	e. Mietzins	—	6,980	—	6,980
54,339	54	55,980	—	Betriebsergebnis	—	67,430	—	67,430
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—
15,928	40	15,000	—	g. Kostgelder	18,750	—	18,750	—
9,026	36	11,100	—	h. Bundesbeitrag	12,680	—	12,680	—
—	—	—	—	i. Ausstellung in Lausanne	—	1,000	—	1,000
29,384	78	29,880	—		31,430	68,430	—	37,000
				2. Filiale in Langenthal:				
6,833	43	7,400	—	a. Unterricht	—	6,700	—	6,700
119	42	300	—	b. Verwaltung	—	200	—	200
8,011	85	7,200	—	c. Nahrung	—	7,200	—	7,200
1,863	35	2,200	—	d. Verpflegung	—	2,200	—	2,200
16,828	05	17,100	—	Betriebsergebnis	—	16,300	—	16,300
—	—	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—
5,383	60	5,250	—	f. Kostgelder	5,250	—	5,250	—
3,320	60	3,600	—	g. Bundesbeitrag	3,200	—	3,200	—
8,123	85	8,250	—		8,450	16,300	—	7,850

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
3. Filiale in Münstingen:									
7,319	55	7,400	—	a. Unterricht	—	7,350	—	7,350	—
—	—	300	—	b. Verwaltung	—	200	—	200	—
—	—	7,200	—	c. Nahrung	—	7,200	—	7,200	—
—	—	2,200	—	d. Verpflegung	—	1,500	—	1,500	—
7,319	55	17,100	—	Betriebsergebnis	—	16,250	—	16,250	—
—	—	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
2,040	—	5,250	—	f. Kostgelder	5,250	—	5,250	—	—
1,423	10	3,600	—	g. Bundesbeitrag	3,525	—	3,525	—	—
3,856	45	8,250	—		8,775	16,250	—	7,475	—
4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:									
7,090	—	10,000	—	a. Unterricht	—	9,400	—	9,400	—
1,400	45	1,350	—	b. Verwaltung	40	1,650	—	1,610	—
3,669	—	6,720	—	c. Nahrung	—	7,170	—	7,170	—
1,161	55	2,900	—	d. Verpflegung und Mietzins	—	2,000	—	2,000	—
500	—	2,000	—	Betriebsergebnis	40	20,220	—	20,180	—
13,821	—	22,970	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
—	—	—	—	f. Kostgelder	6,000	—	6,000	—	—
2,910	—	5,250	—	g. Bundesbeitrag	4,200	—	4,200	—	—
3,479	20	4,500	—		10,240	20,220	—	9,980	—
7,431	80	13,220	—						
29,384	78	29,880	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli . .	31,430	68,430	—	37,000	—
8,123	85	8,250	—	2. Filiale in Langenthal	8,450	16,300	—	7,850	—
3,856	45	8,250	—	3. Filiale in Münstingen	8,775	16,250	—	7,475	—
7,431	80	13,220	—	4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut .	10,240	20,220	—	9,980	—
48,796	88	59,600	—		58,895	121,200	—	62,305	—
F. Fleischschau.									
1. Instruktionsskurse									
—	—	—	—	2. Verschiedene Kosten	8,000	16,000	—	8,000	—
—	—	—	—		—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—		8,000	20,000	—	12,000	—
19,019	50	19,450	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	2,750	22,700	—	19,950	—
382,141	91	449,213	—	B. Landwirtschaft	332,512	790,725	—	458,213	—
42,088	67	44,100	—	C. Landwirtschaftliche Schule	150,100	195,200	—	45,100	—
25,075	07	26,140	—	D. Molkereischule	223,675	250,690	—	27,015	—
48,796	88	59,600	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . .	58,895	121,200	—	62,305	—
—	—	—	—	F. Fleischschau	8,000	20,000	—	12,000	—
517,122	03	598,503	—		775,932	1,400,515	—	624,583	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R e s h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.									
1,050	—	—	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	—	—	—
10,523	35	11,410	—	2. Befoldungen der Angestellten	1,290	13,100	—	11,810	—
3,015	64	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—
1,360	—	1,360	—	4. Mietzins	540	1,900	—	1,360	—
15,948	99	15,770	—		1,830	18,000	—	16,170	—
B. Forstpolizei.									
13,503	—	13,500	—	1. Forstmeister:					
819	10	1,200	—	a. Befoldungen der Forstmeister	5,790	19,290	—	13,500	—
3,370	70	3,700	—	b. Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	—
270	—	270	—	c. Reisekosten	800	4,500	—	3,700	—
				d. Mietzins	—	270	—	270	—
72,261	85	71,500	—	2. Kreisoberförster:					
3,282	45	3,150	—	a. Befoldungen der Kreisoberförster	30,640	102,140	—	71,500	—
13,816	—	15,500	—	b. Bureaukosten	—	3,200	—	3,200	—
3,180	—	3,340	—	c. Reisekosten	3,500	19,000	—	15,500	—
24,015	50	24,140	—	d. Mietzins	—	3,180	—	3,180	—
54,642	—	56,080	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	4,400	29,400	—	25,000	—
				4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	47,700	—	47,700	—	—
79,876	60	80,220	—		92,830	182,180	—	89,350	—
C. Förderung des Forstwesens.									
3,862	28	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen	—	5,000	—	5,000	—
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen	—	50,000	—	50,000	—
53,862	28	55,000	—		—	55,000	—	55,000	—
15,948	99	15,770	—	A. Verwaltungskosten	1,830	18,000	—	16,170	—
79,876	60	80,220	—	B. Forstpolizei	92,830	182,180	—	89,350	—
53,862	28	55,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	55,000	—	55,000	—
149,687	87	150,990	—		94,660	255,180	—	160,520	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
954,987	—	850,000	—	1. Hauptnutzungen	880,000	—	880,000	—	—
179,248	—	150,000	—	2. Zwischennutzungen	170,000	—	170,000	—	—
1,134,235	—	1,000,000	—		1,050,000	—	1,050,000	—	—
B. Nebennutzungen.									
1,017	80	1,000	—	1. Stocklosungen	1,500	500	1,000	—	—
964	30	800	—	2. Grubenlosungen, Torf	800	—	800	—	—
26,052	77	23,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub	25,000	—	25,000	—	—
28,034	87	24,800	—		27,300	500	26,800	—	—
C. Wirtschaftskosten.									
15,125	19	20,000	—	1. Waldbkulturen	60,000	80,000	—	20,000	—
60,000	—	60,000	—	2. Weganlagen	—	60,000	—	60,000	—
39,705	60	41,500	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	3,500	45,000	—	41,500	—
214,171	70	190,000	—	4. Hüftlöhne	—	190,000	—	190,000	—
952	30	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen	—	2,000	—	2,000	—
5,297	45	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	6,500	—	6,500	—
1,029	75	1,000	—	7. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	—
5,244	75	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos	—	5,600	—	5,600	—
2,903	36	5,000	—	9. Gebäudereparaturen	—	5,000	—	5,000	—
344,430	10	331,600	—		63,500	395,100	—	331,600	—
D. Beschwerden.									
6,948	50	2,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme . .	—	2,000	—	2,000	—
35,732	70	41,000	—	2. Staatssteuern	—	40,000	—	40,000	—
50,807	71	55,000	—	3. Gemeindesteuern	—	55,000	—	55,000	—
767	90	3,000	—	4. Schwellenmaterial	—	3,000	—	3,000	—
94,256	81	101,000	—		—	100,000	—	100,000	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh:		Rein:	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
54,642	—	56,080	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		—	47,700	—	47,700
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Walдарbeiter		—	5,000	—	5,000
58,142	—	59,580	—			—	52,700	—	52,700
1,134,235	—	1,000,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen		1,050,000	—	1,050,000	—
28,034	87	24,800	—	B. Nebennutzungen		27,300	500	26,800	—
344,430	10	331,600	—	C. Wirtschaftskosten		63,500	395,100	—	331,600
94,256	81	101,000	—	D. Beschwerden		—	100,000	—	100,000
58,142	—	59,580	—	E. Verwaltungskosten		—	52,700	—	52,700
665,440	96	532,620	—			1,140,800	548,300	592,500	—
XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
216,133	54	216,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen		216,000	1,000	215,000	—
12,121	65	12,700	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen		11,000	—	11,000	—
16,100	—	14,955	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden		14,685	—	14,685	—
863,472	60	875,400	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden		897,335	—	897,335	—
149,740	—	146,200	—	5. Mietzinse von Militärbauwerken		146,390	—	146,390	—
2,867	38	500	—	6. Erlös von Produkten		500	—	500	—
15	—	100	—	7. Verschiedene Einnahmen		100	—	100	—
1,260,450	17	1,265,855	—			1,286,010	1,000	1,285,010	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
1,948	35	5,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	5,000	—	5,000	—
24	89	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—
320	10	500	—	3. Aufsichtskosten	—	500	—	500	—
2,078	19	4,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	4,000	—	4,000	—
43,353	19	47,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	47,000	—	47,000	—
47,724	72	57,000	—		—	57,000	—	57,000	—
C. Beschwerden.									
19,053	66	21,500	—	1. Staatssteuern	—	21,500	—	21,500	—
20,935	48	19,000	—	2. Gemeindesteuern	6,000	27,000	—	21,000	—
		1,000	—	3. Wassermietzinse	—	1,000	—	1,000	—
39,989	14	41,500	—		6,000	49,500	—	43,500	—
1,260,450	17	1,265,855	—	A. Ertrag	1,286,010	1,000	1,285,010	—	—
47,724	72	57,000	—	B. Wirtschaftskosten	—	57,000	—	57,000	—
39,989	14	41,500	—	C. Beschwerden	6,000	49,500	—	43,500	—
1,172,736	31	1,167,355	—		1,292,010	107,500	1,184,510	—	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XVII. Domänenkasse.				
67,259	21	90,120	—	A. Zinse von Guthaben	88,500	—	88,500	—
94,536	90	90,120	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	89,550	—	89,550
27,277	69	—	—		88,500	89,550	—	1,050
				XVIII. Hypothekarkasse.				
				A. Rohertrag.				
8,651,055	40	9,062,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	9,642,000	—	9,642,000	—
366,347	70	382,500	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	374,000	—	374,000	—
381,861	78	148,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	265,500	—	265,500	—
19,269	—	24,000	—	4. Provisionen	32,000	8,000	24,000	—
12,162	81	11,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	19,700	6,700	13,000	—
1,497,228	10	1,486,700	—	6. ^a Zins des Anleihe, Fr. 49,100,000, 3 %	—	1,473,000	—	1,473,000
1,050,000	—	1,050,000	—	6. ^b Zins des Anleihe, Fr. 30,000,000, 3 1/2 %	—	1,050,000	—	1,050,000
8,468	15	11,000	—	7. Kosten der Couponseinföhrung	—	11,000	—	11,000
272,663	—	272,700	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	292,700	—	292,700
3,070,690	25	3,280,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	3,600,000	—	3,600,000
678,551	36	700,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	770,000	—	770,000
1,099,424	60	1,103,300	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	1,178,100	—	1,178,100
42,807	65	44,400	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	127,500	—	127,500
—	—	2,000	—	13. ^a Verluste und Abschreibungen	—	2,000	—	2,000
60,000	—	30,000	—	13. ^b Kursverlust- und Reserve-Konto	—	50,000	—	50,000
182,331	25	201,700	—	14. Einkommenssteuern	—	220,200	—	220,200
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	800,000	—	800,000
668,532	33	645,700	—		10,333,200	9,589,200	744,000	—
				B. Verwaltungskosten.				
9,011	70	11,000	—	1. Tagelöner der Verwaltungsbehörden	—	12,000	—	12,000
46,500	—	46,500	—	2. Beföhrungen der Beamten	—	46,500	—	46,500
66,250	—	70,000	—	3. Beföhrungen der Angestellten	—	77,500	—	77,500
7,000	—	7,000	—	4. Mietzins	—	7,000	—	7,000
11,541	92	12,500	—	5. Bureaukosten	3,500	18,000	—	14,500
38	03	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	5,000	5,500	—	500
2,389	70	3,000	—	7. Emolumente	2,500	—	2,500	—
137,875	89	144,500	—		11,000	166,500	—	155,500

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
				C. Zins des Stammkapitals		800,000	—	800,000	—
800,000	—	800,000	—			800,000	—	800,000	—
800,000	—	800,000	—						
668,532	33	645,700	—	A. Rohertrag		10,333,200	9,589,200	744,000	—
137,875	89	144,500	—	B. Verwaltungskosten		11,000	166,500	—	155,500
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals		800,000	—	800,000	—
1,330,656	44	1,301,200	—			11,144,200	9,755,700	1,388,500	—
XIX. Kantonalbank.									
A. Betriebsertrag.									
1,028,359	37	925,000	—	1. Wechselertrag		900,000	—	900,000	—
525,000	—	525,000	—	2. Zinse:					
2,139	60	5,000	—	a. Zins des Anleihe v. 1899, Fr. 15,000,000,					
75,000	—	75,000	—	3 1/2 %		—	518,262	—	518,262
1,415,233	46	1,400,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung		—	5,738	—	5,738
388,060	89	350,000	—	c. Amortisation der Anleihekosten v. 1899		—	—	—	—
91,879	—	50,000	—	d. Verschiedene Zinse		5,364,000	4,000,000	1,364,000	—
35,333	72	30,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .		400,000	—	400,000	—
17,920	14	140,000	—	4. Banknotensteuer		—	10,000	—	10,000
182,438	80	—	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern		—	40,000	—	40,000
122,224	—	—	—	6. Verluste		—	170,000	—	170,000
—	—	—	—	7. Abschreibungen		—	—	—	—
812,567	56	750,000	—	8. Kursgewinn auf Wertpapiere		—	—	—	—
111,598	90	—	—	9. Verwaltungskosten		—	820,000	—	820,000
				10. Uebertragung in die Spezialreserven . .		—	—	—	—
1,100,000	—	1,100,000	—			6,664,000	5,564,000	1,100,000	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XX. Staatskasse.					
				A. Zinse von Guthaben.					
106,087	92	—	—	1. Zinse von Geldanlagen:					
93,142	15	93,200	—	a. Bankdepot	—	—	—	—	
377,933	—	378,700	—	b. Obligationen	90,000	—	90,000	—	
				c. Aktien	440,000	—	440,000	—	
100,366	67	91,600	—	2. Zinse von Vorschüssen:					
27,491	04	10,000	—	a. Spezialverwaltungen	93,000	—	93,000	—	
4,905	21	5,000	—	b. Öffentliche Unternehmen	10,000	—	10,000	—	
20,900	54	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse	5,000	—	5,000	—	
730,826	53	578,500	—	4. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	
					638,000	—	638,000	—	
				B. Zinse für Schulden.					
50,489	43	85,000	—	1. Zinse für Depots:					
19,388	28	18,000	—	a. Spezialverwaltungen	—	175,000	—	175,000	
918	95	2,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	18,000	—	18,000	
615	97	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	2,000	—	2,000	
5,797	91	7,000	—	d. Spezialfonds	—	—	—	—	
7,986	10	7,500	—	e. Verschiedene Depots	—	7,000	—	7,000	
83,964	70	119,500	—	2. Sconti für Barzahlungen	—	7,500	—	7,500	
					—	209,500	—	209,500	
730,826	53	578,500	—						
83,964	70	119,500	—	A. Zinse von Guthaben	638,000	—	638,000	—	
646,861	83	459,000	—	B. Zinse für Schulden	—	209,500	—	209,500	
					638,000	209,500	428,500	—	

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXI. Bußen und Konfiskationen.									
A. Bußen.									
166,164	50	130,000	—	1. Gerichtliche Bußen		130,000	—	130,000	—
26,434	40	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen		—	30,000	—	30,000
6,678	25	6,500	—	3. Verführte Bußen		—	6,500	—	6,500
1,339	75	500	—	4. Administrativbußen		500	—	500	—
554	58	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen		1,000	—	1,000	—
134,946	18	95,000	—			131,500	36,500	95,000	—
B. Bußenverwendung.									
6,028	30	5,000	—	1. Bezugskosten		—	5,000	—	5,000
2,134	05	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private		—	3,000	—	3,000
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeikorps		—	20,000	—	20,000
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben		—	17,000	—	17,000
35,366	10	23,000	—	5. Anteil der Gemeinden		—	23,000	—	23,000
35,366	10	23,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens		—	23,000	—	23,000
7,652	70	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile		—	4,000	—	4,000
11,398	93	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile		—	—	—	—
134,946	18	95,000	—			—	95,000	—	95,000
C. Ersatz und Konfiskationen.									
5,421	90	3,000	—	1. Ersatz		3,000	—	3,000	—
40	—	100	—	2. Konfiskationen		100	—	100	—
5,461	90	3,100	—			3,100	—	3,100	—
134,946	18	95,000	—	A. Bußen		131,500	36,500	95,000	—
134,946	18	95,000	—	B. Bußenverwendung		—	95,000	—	95,000
5,461	90	3,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen		3,100	—	3,100	—
5,461	90	3,100	—			134,600	131,500	3,100	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh:		Rein:	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.					
				A. Jagd.					
71,203	85	61,000	—	1. Jagdpatentgebühren	65,000	—	65,000	—	—
14,050	—	13,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	14,000	—	14,000	—
11,036	15	11,900	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	13,000	—	13,000	—
1,418	60	1,500	—	4. Hebung der Jagd	—	2,000	—	2,000	—
2,238	63	2,500	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,500	—	2,500	—	—
46,937	73	37,100	—		67,500	29,000	38,500	—	—
				B. Fischerei.					
13,621	70	10,000	—	1. Fischereizinse und Patentgebühren	12,000	—	12,000	—	—
9,092	60	8,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	9,500	—	9,500	—
879	—	500	—	3. Hebung der Fischzucht	4,000	4,500	—	500	—
4,148	15	4,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	4,500	—	4,500	—	—
5,886	40	1,000	—	5. Fischzuchtanstalt	1,500	500	1,000	—	—
—	—	500	—	6. Rechtskosten	—	500	—	500	—
1,911	85	5,500	—		22,000	15,000	7,000	—	—
				C. Bergbau.					
1,000	—	1,000	—	1. Befoldung des Minen=Inspektors	—	1,000	—	1,000	—
2,175	90	2,500	—	2. Eigenerzgebühren	2,500	—	2,500	—	—
173	92	175	—	3. Steinbrüche:	175	—	175	—	—
255	25	1,000	—	a. Konzessionsgebühren	1,000	—	1,000	—	—
17	—	1,000	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	—	1,000	—	1,000	—
1,588	07	1,675	—	4. Hebung des Bergbaues	—	1,000	—	1,000	—
					3,675	2,000	1,675	—	—
46,937	73	37,100	—	A. Jagd	67,500	29,000	38,500	—	—
1,911	85	5,500	—	B. Fischerei	22,000	15,000	7,000	—	—
1,588	07	1,675	—	C. Bergbau	3,675	2,000	1,675	—	—
50,437	65	44,275	—		93,175	46,000	47,175	—	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
56,015	06	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
1,116,999	—	1,097,400	—	2. Kochsalz	1,550,000	490,000	1,060,000	—	—
587	50	1,000	—	3. Tafelsalz	3,600	2,900	700	—	—
455	—	700	—	4. Meersalz	1,200	700	500	—	—
17,938	50	14,700	—	5. Gewerbefalz	37,000	22,000	15,000	—	—
2,246	50	1,200	—	6. Feinsalz	3,100	1,300	1,800	—	—
—	—	—	—	7. Feinstes Vergoldersalz	250	200	50	—	—
—	—	—	—	8. Tafelsalz „Gréfil“	100	100	—	—	—
62,086	28	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,144,297	72	1,115,000	—		1,595,250	517,200	1,078,050	—	—
B. Betriebskosten.									
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—
77,687	71	79,000	—	2. Transportkosten	—	79,000	—	79,000	—
109,762	65	111,500	—	3. Auswägenerlöbne	—	111,500	—	111,500	—
8,297	10	8,500	—	4. Magazinlöhne	—	9,400	—	9,400	—
12,069	61	12,700	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	12,700	—	12,700	—
1,112	50	1,000	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	1,200	—	1,200	—
129	20	900	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
2,522	40	2,300	—	8. Sconti und Zinsvergütungen	2,300	—	2,300	—	—
222,277	97	225,500	—		2,400	229,800	—	227,400	—
C. Verwaltungskosten.									
12,160	—	12,160	—	1. Befoldungen der Beamten	—	12,160	—	12,160	—
891	02	1,000	—	2. Bureaukosten	—	1,000	—	1,000	—
7,370	—	7,370	—	3. Mietzinse	—	7,950	—	7,950	—
20,421	02	20,530	—		—	21,110	—	21,110	—
A. Salzverkauf 1,595,250 517,200 1,078,050 —									
B. Betriebskosten 2,400 229,800 — 227,400									
C. Verwaltungskosten — 21,110 — 21,110									
						1,597,650	768,110	829,540	—
1,144,297	72	1,115,000	—						
222,277	97	225,500	—						
20,421	02	20,530	—						
901,598	73	868,970	—						

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		R a h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.									
A. Stempelsteuer.									
63,513	35	55,000	—	1. Stempelpapier		65,000	—	65,000	—
550,564	20	460,000	—	2. Stempelmarken		470,000	—	470,000	—
36,708	10	32,000	—	3. Spielfarten=Stempel		32,000	—	32,000	—
650,785	65	547,000	—			567,000	—	567,000	—
B. Banknotensteuer.									
78,753	45	50,000	—	1. Kantonalbank		10,000	—	10,000	—
78,753	45	50,000	—			10,000	—	10,000	—
C. Betriebskosten.									
15,032	10	15,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .		—	17,000	—	17,000
31,872	—	32,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . .		—	32,500	—	32,500
126	35	300	—	3. Verschiedene Bezugskosten		—	300	—	300
47,030	45	47,300	—			—	49,800	—	49,800
D. Verwaltungskosten.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelver-		—	4,500	—	4,500
5,000	—	5,400	—	waltung		—	5,400	—	5,400
3,474	90	3,500	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	3,500	—	3,500
550	—	550	—	3. Bureaukosten		—	550	—	550
13,524	90	13,950	—	4. Mietzinse		—	13,950	—	13,950
A. Stempelsteuer									
650,785	65	547,000	—	B. Banknotensteuer		567,000	—	567,000	—
78,753	45	50,000	—	C. Betriebskosten		10,000	—	10,000	—
47,030	45	47,300	—	D. Verwaltungskosten		—	49,800	—	49,800
13,524	90	13,950	—			—	13,950	—	13,950
668,983	75	535,750	—			577,000	63,750	513,250	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
938,443	26	750,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	750,000	—	750,000	—	
144,449	40	130,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	130,000	—	130,000	—	
412,899	80	370,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	370,000	—	370,000	—	
925	50	1,200	—	4. Bezugskosten	—	1,200	—	1,200	
1,494,866	96	1,248,800	—		1,250,000	1,200	1,248,800	—	
B. Staatskanzlei.									
43,830	05	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren	35,000	—	35,000	—	
43,830	05	35,000	—		35,000	—	35,000	—	
C. Gerichtskanzleien.									
10,950	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G 2.)	7,000	—	7,000	—	
10,950	—	7,000	—		7,000	—	7,000	—	
D. Justiz und Polizei.									
16,456	75	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	14,000	—	14,000	—	
89,380	25	76,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente .	76,000	—	76,000	—	
79,545	65	65,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden . . .	65,000	—	65,000	—	
48,402	10	30,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . .	30,000	—	30,000	—	
233,784	75	185,000	—		185,000	—	185,000	—	

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXV. Gebühren.				
				E. Direktion des Innern.				
3,549	69	3,000	—	1. Konzessionsgebühren	3,000	—	3,000	—
16,373	49	7,000	—	2. Gewerbechein-Gebühren	11,000	—	11,000	—
19,923	18	10,000	—		14,000	—	14,000	—
				F. Finanzdirektion.				
100	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . .	100	—	100	—
100	—	100	—		100	—	100	—
1,494,866	96	1,248,800	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	1,250,000	1,200	1,248,800	—
43,830	05	35,000	—	B. Staatskanzlei	35,000	—	35,000	—
10,950	—	7,000	—	C. Gerichtskanzleien	7,000	—	7,000	—
233,784	75	185,000	—	D. Justiz und Polizei	185,000	—	185,000	—
19,923	18	10,000	—	E. Direktion des Innern	14,000	—	14,000	—
100	—	100	—	F. Finanzdirektion	100	—	100	—
1,803,454	94	1,485,900	—		1,491,100	1,200	1,489,900	—
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
773,312	69	400,000	—	1. Ordentliche Abgaben	400,000	—	400,000	—
77,070	42	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	40,000	—	40,000
1,428	26	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—
697,670	53	362,000	—		402,000	40,000	362,000	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
B. Bezugskosten.									
10,815	83	8,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	8,000	—	8,000	—
818	85	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
11,634	68	8,500	—		—	8,500	—	8,500	—
697,670	53	362,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . .	402,000	40,000	362,000	—	—
11,634	68	8,500	—	B. Bezugskosten	—	8,500	—	8,500	—
686,035	85	353,500	—		402,000	48,500	353,500	—	—
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
111,570	75	100,000	—	1. Abgaben	80,000	—	80,000	—	—
11,157	10	10,000	—	2. Anteil des Fonds für Unterstüzungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse, 10 %	—	8,000	—	8,000	—
100,413	65	90,000	—		80,000	8,000	72,000	—	—
B. Bezugskosten.									
18	50	1,000	—	1. Druck- und andere Bezugskosten	—	1,000	—	1,000	—
18	50	1,000	—		—	1,000	—	1,000	—
100,413	65	90,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	80,000	8,000	72,000	—	—
18	50	1,000	—	B. Bezugskosten	—	1,000	—	1,000	—
100,395	15	89,000	—		80,000	9,000	71,000	—	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.				
				A. Wirtschaftspatentgebühren.				
1,138,013	75	1,135,000	—	1. Patentgebühren	1,175,000	35,000	1,140,000	—
114,940	66	115,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	115,000	—	115,000
1,023,073	09	1,020,000	—		1,175,000	150,000	1,025,000	—
				B. Verkaufsgebühren.				
38,465	—	38,000	—	1. Patentgebühren	36,000	—	36,000	—
18,482	25	19,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	18,000	—	18,000
19,982	75	19,000	—		36,000	18,000	18,000	—
				C. Bezugskosten.				
333	55	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten	—	3,000	—	3,000
333	55	2,000	—		—	3,000	—	3,000
1,023,073	09	1,020,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,175,000	150,000	1,025,000	—
19,982	75	19,000	—	B. Verkaufsgebühren	36,000	18,000	18,000	—
333	55	2,000	—	C. Bezugskosten	—	3,000	—	3,000
1,042,722	29	1,037,000	—		1,211,000	171,000	1,040,000	—

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,063,645	20	1,034,000	—	1. Ertrags-Anteil	900,000	—	900,000	—
26,698	34	25,700	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:	—	19,400	—	19,400
1,500	—	1,500	—	a. Polizeidirektion	—	1,250	—	1,250
38,802	25	39,000	—	b. Unterrichtswesen	—	32,050	—	32,050
44,970	30	46,000	—	c. Armendirektion	—	37,300	—	37,300
—	—	—	—	d. Direktion des Innern	—	—	—	—
5,606	37	8,800	—	e. Reserve { Einlage	—	—	—	—
—	—	—	—	{ Entnahme	—	—	—	—
957,280	68	930,600	—		900,000	90,000	810,000	—
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.								
40,583	70	50,000	—	1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der	83,335	—	83,335	—
270,815	90	176,830	—	Notenemission der Kantonalbank	176,830	—	176,830	—
—	—	—	—	2. Entschädigung von 30 Rp. pro Kopf der	260,165	—	260,165	—
—	—	—	—	Wohnbevölkerung	—	—	—	—
311,399	60	226,830	—					

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXXI. Militärsteuer.					
				A. Militärsteuer.					
662,558	50	650,000	—	1.	Landesanzwiesende Ersatzpflichtige	670,000	—	670,000	—
79,530	15	57,000	—	2.	Landesabwesende Ersatzpflichtige	65,000	—	65,000	—
16,434	80	3,000	—	3.	Ersatzpflichtige Wehrmänner	5,000	—	5,000	—
3,728	—	4,500	—	4.	Rückstände	—	5,000	—	5,000
347,205	90	352,750	—	5.	Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	367,500	—	367,500
407,589	55	352,750	—			740,000	372,500	367,500	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.					
5,400	—	5,400	—	1.	Befoldungen der Angestellten	—	5,600	—	5,600
5,754	30	6,000	—	2.	Taxationskosten	—	6,000	—	6,000
40,297	55	44,600	—	3.	Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	64,600	—	64,600
—	—	1,875	—	4.	Anteil an der Befoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	1,875	—	1,875
—	—	28,400	—	5.	Anteil des Bundes	29,400	—	29,400	—
51,451	85	29,475	—			29,400	78,075	—	48,675

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXXII. Direkte Steuern.				
				A. Vermögenssteuer.				
				1. Grundsteuer :				
2,438,920	64	2,425,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	2,450,000	—	2,450,000	—
654,308	51	678,500	—	b. Im Jura, 2,3 ‰	690,000	—	690,000	—
				2. Kapitalsteuer :				
1,570,144	01	1,500,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	1,587,500	—	1,587,500	—
185,085	07	195,500	—	b. Im Jura, 2,3 ‰	195,500	—	195,500	—
66,204	36	15,000	—	3. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—
28,523	79	5,000	—	4. Steuerbußen	5,000	—	5,000	—
4,943,186	38	4,819,000	—		4,943,000	—	4,943,000	—
				B. Einkommenssteuer.				
				1. Einkommenssteuer I. Klasse :				
2,435,079	85	2,400,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 ‰	2,475,000	—	2,475,000	—
741,682	79	759,000	—	b. Im Jura, 3,45 ‰	779,700	—	779,700	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse :				
27,489	76	25,000	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰	26,000	—	26,000	—
5,542	98	4,600	—	b. Im Jura, 4,6 ‰	5,060	—	5,060	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse :				
768,406	39	700,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 ‰	750,000	—	750,000	—
48,796	88	47,150	—	b. Im Jura, 5,75 ‰	50,600	—	50,600	—
42,281	06	25,000	—	4. Nachbezüge	25,000	—	25,000	—
17,334	09	10,000	—	5. Steuerbußen	10,000	—	10,000	—
4,086,613	80	3,970,750	—		4,121,360	—	4,121,360	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.				
14,936	40	16,500	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	16,500	—	16,500
				2. Bezugsprovisionen :				
105,561	91	99,980	—	a. Vermögenssteuer	—	100,460	—	100,460
129,842	94	118,072	—	b. Einkommenssteuer	—	122,590	—	122,590
277	50	20,000	—	3. Kosten der Steuergesetzrevision	—	20,000	—	20,000
5,217	10	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden	—	5,500	—	5,500
18,182	51	15,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten	—	16,000	—	16,000
274,018	36	275,052	—		—	281,050	—	281,050

Rechnung 1908.		Voranschlag 1909.		Voranschlag für das Jahr 1910.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXXII. Direkte Steuern.					
				D. Verwaltungskosten.					
10,000	—	10,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	10,000	—	10,000	—
35,336	65	39,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	39,600	—	39,600	—
14,111	79	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	14,000	—	14,000	—
1,755	—	1,755	—	4. Mietzinse	—	1,755	—	1,755	—
61,203	44	65,755	—		—	65,355	—	65,355	—
4,943,186	38	4,819,000	—	A. Vermögenssteuer	4,943,000	—	4,943,000	—	—
4,086,613	80	3,970,750	—	B. Einkommenssteuer	4,121,360	—	4,121,360	—	—
274,018	36	275,052	—	C. Taxations- und Bezugskosten	—	281,050	—	281,050	—
61,203	44	65,755	—	D. Verwaltungskosten	—	65,355	—	65,355	—
8,694,578	38	8,448,943	—		9,064,360	346,405	8,717,955	—	—
				XXXIII. Unvorhergesehenes.					
1,069	55	—	—	1. Erblosler Nachlaß	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—
1,069	55	—	—		—	—	—	—	—

Voranschlag für das Jahr 1910.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates.

(Oktober 1909.)

Der vom Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates festgestellte Voranschlag für das Jahr 1910 sieht vor:

<i>Ausgaben</i>	Fr. 45,592,589
<i>Einnahmen</i>	» 43,463,748
<i>Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 2,128,841</u>

oder wenn nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:

<i>Ausgaben</i>	Fr. 21,277,261
<i>Einnahmen</i>	» 19,148,420
<i>Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 2,128,841</u>

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1909 sind höher veranschlagt:

die <i>Reinausgaben</i> um	Fr. 705,442
die <i>Reineinnahmen</i> um	» 241,102

so dass der Voranschlag für 1910 *ungünstiger* ist als derjenige für 1909 um Fr. 464,340

Die Vermehrung der Ausgaben von Fr. 705,442 gründet sich für eine Summe von rund Fr. 65,000 auf neue gesetzliche Erlasse, wie das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux. Ferner hat sie für einen Betrag von Fr. 168,500 ihre Ursache in einer Reihe ausserordentlicher Ausgaben, worunter Fr. 40,000 für die Möblierung des neuen Schulgebäudes der Taubstummen-

anstalt Münchenbuchsee, Fr. 17,500 für den Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer von Dachsfelden und Fr. 100,000 für den Beitrag an die Schweizerische Landesausstellung in 1914, erste Rate. Im übrigen berühren die Mehrausgaben die ordentlichen Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige, vornehmlich des Unterrichtswesens. Hierbei ist zu beachten, dass im Budgetentwurf die Mehrausgaben, welche die Gesetze über die Besoldung der Primarlehrerschaft und betreffend die Verwaltungsrechtspflege nach sich ziehen werden, noch nicht berücksichtigt sind und für die Kosten der Grundbuchbereinigung ein Kredit nicht vorgesehen ist. Letztere Kosten hoffen wir aus dem Ertrage der von den Zwangsfertigungen herrührenden Proportgebühren, den wir zu diesem Zwecke in Reserve stellen, decken zu können, d. h. ohne Belastung der Laufenden Verwaltung. Hingegen werden die Mehrausgaben der beiden obgenannten Gesetze das Budget mit rund Fr. 600,000 belasten und den Ausgabenüberschuss auf über Fr. 2,700,000 erhöhen, eine Summe, die zum Aufsehen mahnt.

Von den Einnahmen erfahren gegen 1909 einzig die *direkten Steuern*, die *Hypothekarkasse*, die *Staatswaldungen*, und der *Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank* nennenswerte Erhöhungen, während andere Einnahmequellen ansehnliche Reduktionen aufweisen, beispielsweise der *Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols* Fr. 120,600, die *Salzhandlung* Fr. 39,430, die *Staatskasse* Fr. 30,500 und die *Stempel- und Banknotensteuer* Fr. 22,500.

Das fortgesetzte Anwachsen des Ausgabenüberschusses, wie es auch im vorliegenden Budgetentwurf

zum Ausdrucke kommt, zeigt neuerdings, dass wir uns vom obersten Grundsatz, der für die Gestaltung unseres Staatshaushaltes wegleitend sein soll, nämlich, dass derselbe auf dem Gleichgewichte zwischen Einnahmen und Ausgaben zu beruhen habe, je länger je mehr abdrängen lassen. In den letzten Jahren hat bei den Behörden zu sehr das Bestreben vorgeherrscht, wohl die Aufgaben und damit die Ausgaben des Staates zu vermehren, nicht aber gleichzeitig auch die Einnahmen. Wir haben zu wiederholten Malen auf dieses Missverhältnis und die Folgen, die sich daraus für unsern Finanzhaushalt notwendigerweise ergeben müssen, hingewiesen. Heute liegen diese Konsequenzen in einem Ausgabenüberschuss von Fr. 2,128,841, bzw. über Fr. 2,700,000 klar zutage. Es liegt deshalb den Behörden angesichts dieser Tatsache mehr denn je die Pflicht ob, auch den Einnahmen ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und ungesäumt darnach zu trachten, dieselben zu vermehren.

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

E. Staatskanzlei	Fr. 3,240	
T. Regierungsstatthalter . .	» 860	
K. Amtsschreibereien . .	» 5,050	
		Fr. 9,150. —

Mindereinnahmen:

F. Deutsches Amtsblatt . .	Fr. 5,000	
G. Französisches Amtsblatt .	» 2,000	
		» 7,000. —
Zusammen	Fr. 16,150. —	

Minderausgaben:

H. Revision der Gesetzsammlung . .	» 3,000. —	
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 13,150. —	

Die Mehrausgaben für die Staatskanzlei betreffen die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 1,240 und die *Druckkosten* mit Fr. 2,000. Erstere Erhöhung ist durch die Bestimmungen des Besoldungsdekretes begründet, letztere durch die Kosten, welche infolge der in 1910 stattfindenden Gesamterneuerungswahlen entstehen werden, und die Unzulänglichkeit des bisherigen Kredites überhaupt. Für die *Regierungsstatthalter* sind die Kredite für *Besoldungen*, das *Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern* und *Mietzinse* erhöht worden. Die beiden ersten Mehrforderungen stützen sich auf die Besoldungsvorschriften, die dritte auf eine erhöhte Mietzinsvergütung an die Domänendirektion. Von den Krediten für die *Amtsschreibereien* erfahren diejenigen für *Besoldungen der Angestellten*, *Bureaukosten* und *Mietzinse* Erhöhungen. Eine Anzahl von Angestellten gelangen in den Genuss von Alterszulagen; zudem mussten verschiedene Angestellte neu bewilligt werden. Der Regierungsrat hat eine Revision der fixen Bureaukosten-Erschädigungen vorgenommen, aus der eine Erhöhung des bezüglichen Kredites um Fr. 100 resultierte, und die Mietzinserschädigung an den Amtsschreiber von Saanen um Fr. 50 erhöht. Die Mindererträge der beiden *Amtsblätter* ergeben sich aus der Erhöhung der Ansätze für die *Druckkosten* im Einklange mit den Kosten der letzten Jahre. Da die Revision der Gesetzsammlung bis an das Register zur französischen Ausgabe beendigt ist, konnte der bisherige Kredit von Fr. 5,000 auf Fr. 2,000 reduziert werden.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

A. Obergericht	Fr. 22,500	
B. Obergerichtskanzlei	» 6,680	
C. Amtsgerichte	» 30	
D. Gerichtsschreibereien . . .	» 4,060	
E. Staatsanwaltschaft	» 4,850	
G. Betreibungs- und Konkursämter	» 12,480	
Zusammen	Fr. 50,600	

Minderausgaben:

F. Geschwornengerichte	» 3,200	
----------------------------------	---------	--

Bleiben Mehrausgaben Fr. 47,400

Die Mehrausgaben für das *Obergericht*, die *Obergerichtskanzlei* und die *Staatsanwaltschaft*, sowie die Minderausgaben der *Geschwornengerichte* werden durch die neue Organisation der Gerichtsbehörden veranlasst. Die Zahl der Obergerichter ist um drei, diejenige der Beamten der Obergerichtskanzlei um zwei vermehrt worden. Nebstdem wurde die Stelle eines stellvertretenden Prokurators errichtet. Andererseits konnte die Stelle eines Kanzlisten I. Klasse aufgehoben werden. Unter Rubrik *Mietzinse der Obergerichtskanzlei* musste infolge des Bezuges des neuen Obergerichtsgebäudes eine um Fr. 2,605 erhöhte Vergütung an die Domänendirektion und unter Rubrik *Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators* ein Posten für Reiseauslagen dieses Beamten vorgesehen werden. Der Ansatz *Erschädigungen der Geschwornen* wurde, da nunmehr 30 statt 40 Geschworne per Session einberufen werden, um Fr. 2,500 ermässigt, desgleichen der Ansatz für *Erschädigungen der Ersatzmänner*, da bei dem nunmehrigen Bestande des Obergerichtes die Zuziehung von Suppleanten weniger häufig vorkommen wird. Dagegen findet eine Erhöhung des Kredites für *Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer* um Fr. 2,800 statt, weil dieselbe von nun an mit drei ordentlichen Mitgliedern besetzt sein wird und eine Aufbesserung der Reisevergütung in Aussicht genommen ist. Die Mehrkosten der *Amtsgerichte* gehen hervor aus einer Erhöhung der *Besoldungen der Gerichtspräsidenten* von Fr. 1,400 und einer *Mietzinsermässigung* von Fr. 1,370. Für die Gerichtsschreibereien betreffen die Mehrausgaben die *Besoldungen der Beamten* und der *Angestellten*, sowie die *Mietzinse*. Von den Krediten für die Betreibungs- und Konkursämter werden von der Erhöhung betroffen diejenigen für *Besoldungen der Beamten*, *Erschädigungen der Betreibungsgehilfen*, *Besoldungen der Angestellten*, *Bureaukosten*, *Formulare und Kontrollen* und *Mietzinse*. Zur Begründung dieser Mehrausgaben ist anzuführen, dass die Verrichtungen der Betreibungsgehilfen in der Zunahme begriffen sind, die fixen Bureaukostenerschädigungen an die Betreibungsbeamten revidiert wurden, die Kosten der Formulare und Kontrollen in 1908 nahezu Fr. 6,500 betrugen und für die Lokalitäten des Betreibungsamtes Saanen, welche sich in einem Gebäude der dortigen Kirchgemeinde befinden, ein Mietzins von Fr. 250 zu vergüten ist.

III^a. Justiz.

Der Voranschlag dieses Verwaltungszweiges weicht von demjenigen für 1909 um Fr. 4,500 ab. Von dieser Summe betreffen Fr. 4,000 den neuen Posten *Lehrlings-*

wesen, Fr. 200 die *Besoldungen der Angestellten* und Fr. 300 die *Bureaukosten*. Für letztere hat sich der Kredit von Fr. 3,500 in 1908 als zu klein erwiesen.

III^b. Polizei.

Mehrausgaben:

B. <i>Fremdenpolizei und Fahndungswesen</i>	Fr. 300
C. <i>Polizeikorps</i>	» 48,680
D. <i>Gefängnisse</i>	» 665
E. <i>Strafanstalten</i>	» 3,900
G. <i>Justiz- und Polizeikosten</i>	» 1,500
H. <i>Zivilstand</i>	» 300
Zusammen	Fr. 55,345

Minderausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Polizeidirektion</i>	» 25
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 55,320

Die Kosten der *Pass- und Fremdenpolizei* werden um Fr. 300 höher berechnet mit Rücksicht darauf, dass sie in 1908 bereits Fr. 1,192 betragen haben. Die Mehrausgaben des *Polizeikorps* verteilen sich mit Fr. 250 auf die *Besoldungen der Beamten*, mit Fr. 5,450 auf den *Sold der Landjäger*, mit Fr. 40,800 auf die *Bekleidung* und mit Fr. 2,180 auf die *Mietzinse*. Für die *Besoldungen der Beamten* und den *Sold der Landjäger* sind die Mehrausgaben durch Alterszulagen, bei letzterer Rubrik überdies durch eine Vermehrung des Korpsbestandes um drei Mann begründet, für die *Bekleidung* durch die reglementarisch vorgeschriebene Neuabgabe der Mäntel, Uniformröcke und von zwei Paar Hosen, endlich für die *Mietzinse* durch die fortwährende Steigerung derselben. Die Kosten der *Nahrung der Gefangenen* in der Hauptstadt werden um Fr. 500 höher angenommen, weil sich schon in 1908 ein Kredit von Fr. 17,000 als zu niedrig erwiesen hat, und die *Mietzinse* für die Gefängnisse in den Bezirken werden um Fr. 165 höher veranschlagt, weil die an die Domänendirektion zu entrichtende Vergütung um diesen Betrag gestiegen ist. Von den *Strafanstalten* erfordern höhere Kredite die *Strafanstalt St. Johannsen* und die *Arbeitsanstalt Ins*, Fr. 4,000, die *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald*, Fr. 800, und die *Arbeitsanstalt Hindelbank*, Fr. 1,100. Für die *Strafanstalt St. Johannsen* resultiert die Mehrausgabe aus dem reduzierten *Beitrag aus dem Alkoholzehntel*, für die *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald* aus dem Minderertrag der *Gewerbe*, sowie den in Anpassung an die Rechnung von 1908 höher berechneten Kosten von *Verwaltung, Unterricht, Nahrung und Verpflegung*, endlich für die *Arbeitsanstalt Hindelbank* aus der um Fr. 900 niedrigeren *Zuwendung aus dem Alkoholzehntel* und den Mehrkosten für *Verwaltung und Nahrung*. Für die *Strafanstalt Witzwil* tritt gegen 1909 eine Kreditreduktion von Fr. 2,000 ein. Die Kredite für *Justiz- und Polizeikosten* sind in der Rubrik *Kosten in Strafsachen* um Fr. 3,000 und in der Rubrik *Polizeikosten* um Fr. 1,500 erhöht worden, beidenorts, weil die bisherigen Kredite unzulänglich waren. Erstere Erhöhung wird durch entsprechende Mehreinnahmen an *Kostenrückerstattungen und Gebühren* ausgeglichen. Die *Entschädigungen der Zivilstandsbeamten* stellen sich um Fr. 300 höher infolge der vom Regierungsrat für die Zivilstandsfiliale Kandersteg und dem Zivilstandsbeamten von Kandergrund bewilligten Entschädigung bzw. Mehrentschädigung. Die Minderausgabe von Fr. 25 für *Verwaltungskosten der*

Polizeidirektion geht hervor aus einer Erhöhung des Kredites für *Besoldungen der Beamten* um Fr. 375 (Alterszulage) und einer Reduktion auf Rubrik *Besoldungen der Angestellten* von Fr. 400. Für die *Bekämpfung des Alkoholismus* sind der Polizeidirektion ausser den Beiträgen an die Arbeitsanstalten *Ins* und *Hindelbank* Fr. 9,200 zur Verfügung gestellt, im ganzen Fr. 19,400 gegen Fr. 25,700 in 1909.

IV. Militär.

Minderausgaben:

E. <i>Depot in Dachsfelden</i>	Fr. 170
J. <i>Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials</i>	» 4,460
	Fr. 4,630

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 200
F. <i>Kasernenverwaltung</i>	» 125
G. <i>Kreisverwaltung</i>	» 1,250
	» 1,575
Bleiben Minderausgaben	Fr. 3,055

Für das *Depot in Dachsfelden* tritt eine Reduktion des *Mietzinses* ein. Die Minderausgabe für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* betrifft den *Posten Assekuranz*, der von Fr. 5,500 auf Fr. 1,000 reduziert wird, da künftig einzig mehr die Bestände des Kantons, statt wie bisher auch die Vorräte des Bundes, versichert werden. Eine kleine Erhöhung von Fr. 40 findet hingegen auf dem *Posten Mietzinse* statt, entsprechend der der Domänendirektion zu leistenden Entschädigung. Von den *Verwaltungskosten der Direktion* erleidet die Rubrik *Besoldungen der Angestellten* eine Erhöhung für eine Alterszulage an einen Kanzlisten. Die Mehrkosten der *Kasernenverwaltung* betreffen die *Besoldung des Verwalters* und die Mehrausgaben der *Kreisverwaltung* die *Bureaukosten der Kreiskommandanten*, respektive die *Besoldung des Angestellten des Kreiskommandos Biel* und die *Rekrutenaushebung*. Hier war, nachdem die Kosten in 1908 sich auf Fr. 4,073.30 beliefen und beständig zunehmen, eine Krediterhöhung auf Fr. 4,800 unvermeidlich. Die *verschiedenen Militärausgaben* sind im ganzen gleich hoch angenommen wie in 1909, jedoch im einzelnen zum Teil abweichend berechnet, nämlich die Kosten für das *Schützenwesen* um Fr. 5,000 höher, die Kosten für *Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen* um Fr. 10,000 niedriger. Die Zahl der beitragsberechtigten Schützen nimmt fortwährend zu, während das Bedürfnis für die Unterstützung von Familien von Wehrmännern weit geringer ist, als man anfänglich annahm. Neu ist der *Posten Eidg. Schützenfest in Bern, Beitrag*, Fr. 5,000.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. <i>Protestantische Kirche</i>	Fr. 37,049
C. <i>Römisch-katholische Kirche</i>	» 1,400
Zusammen	Fr. 38,449

Minderausgaben:

D. <i>Christkatholische Kirche</i>	» 275
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 38,174

Unter den Mehrausgaben für die *protestantische Kirche* figuriert die vom Grossen Rat unterm 27. September abhin bewilligte Vergütung an die *Gemeinde*

Dachsfelden für Loskauf der Wohnungsentschädigung an den zweiten dortigen Pfarrer mit Fr. 17,500. Im übrigen betreffen die Mehrausgaben die *Besoldungen der Geistlichen* mit Fr. 13,000, die *Wohnungsentschädigungen* mit Fr. 1,300, die *Holzentschädigungen* mit Fr. 300 und die *Leibgedinge* mit Fr. 5,700. Für die Erhöhung des Besoldungskredites kommen Versetzungen in höhere Klassen und die Errichtung neuer Pfarrstellen in Biel und Bolligen in Betracht. Letzterer Grund gilt auch für die Erhöhung des Postens Wohnungsentschädigungen, teilweise auch für die Holzentschädigungen. Der Kredit für Leibgedinge ist auf die heute bewilligten Ruhegehälter berechnet unter Berücksichtigung zweier bevorstehender Gesuche um Versetzung in Ruhestand. Die *Mietzinse* für die Kirchengebäude haben sich um Fr. 1,365 vermindert. An den Mehrkosten der *römisch-katholischen Kirche* partizipieren die Rubriken *Wohnungsentschädigungen* und *Leibgedinge*, erstere mit Fr. 200, letztere mit Fr. 1,200. Beide Kredite sind mit den ausgesetzten Summen von Fr. 3,000 und Fr. 15,300 den heutigen Verpflichtungen gemäss berechnet. Die Minderausgabe der *christkatholischen Kirche* betrifft die *Besoldungen der Geistlichen*, wofür der Kredit von Fr. 17,000 genau den zu entrichtenden Gehältern entspricht.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 900
B. Hochschule	» 15,630
C. Mittelschulen	» 86,118
D. Primarschulen	» 45,212
E. Lehrerbildungsanstalten	» 18,745
F. Taubstummenanstalten	» 44,530
G. Kunst	» 8,125
Zusammen	Fr. 219,260

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion und Synode* rühren von der Versetzung zweier Kanzlisten in höhere Besoldungsklassen her. Von den Krediten für die *Hochschule* werden folgende erhöht: *Besoldungen der Assistenten* um Fr. 10,900, *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 4,575, *Verwaltungskosten* um Fr. 3,500, *Beitrag an die Stadtbibliothek* um Fr. 3,000, *Lehrmittel und Subsidiaranstalten* um Fr. 1,250 und *botanischer Garten* um Fr. 600. Den Assistenten der Hochschulinstitute hat der Regierungsrat auf eine Eingabe hin Aufbesserungen zugestanden und dem Direktor der Augenklinik infolge eines Ansuchens provisorisch für ein Jahr einen Sekundärarzt bewilligt. Die Erhöhung des Kredites für *Besoldungen der Angestellten* hat ihren Grund in der am 12. Dezember 1908 vom Regierungsrat beschlossenen Besserstellung der Hochschulabwarte. Die *Verwaltungskosten* werden auf Fr. 70,000 veranschlagt angesichts des Umstandes, dass sie in 1908 Fr. 71,778. 60 betragen haben, in welcher Summe freilich ausserordentliche Ausgaben enthalten waren. Der *Beitrag an die Stadtbibliothek* steigt gemäss Vertrag mit derselben vom Jahr 1910 hinweg auf Fr. 25,000. Die Mehrkosten für *Lehrmittel und Subsidiaranstalten* sind nicht die Folge einer Erhöhung der Ausgaben, sondern einer niedrigeren Schätzung der Institutsgebühren, deren Ertrag wegen erschwerter Aufnahmebedingungen und daraus resultierender Abnahme der Studentenzahl zurückgeht. Die Krediterhöhung für den *botanischen Garten* erfolgt für Lohnaufbesserungen. Auf Rubrik *Besoldungen*

der Professoren und Honorare der Dozenten ist gegen 1909 eine Minderausgabe von Fr. 600 zu verzeichnen. Für die *Mittelschulen* sind höher berechnet der *Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut* um Fr. 4,300, die *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* um Fr. 20,115, die *Staatsbeiträge an Sekundarschulen* um Fr. 47,153, die Kosten für *Inspektion* um Fr. 6,400 und die *Pensionen für Mittelschullehrer* um Fr. 8,150. Die Berechnung der Beiträge an die verschiedenen Schulen stützt sich auf den heutigen Stand derselben, unter Zugabe einer Reserve von Fr. 10,000 zuhanden der Gymnasien und Progymnasien, und einer solchen von Fr. 20,000 zuhanden der Sekundarschulen für Bedürfnisse, die während des Budgetjahres sich einstellen werden. Der Kredit für Inspektion umfasst die Besoldungen der beiden Sekundarschulinspektoren mit Fr. 9,100 und die Reisekosten derselben mit Fr. 2,500. Der Kredit für Pensionen basiert auf der Summe der gegenwärtig laufenden Pensionen zuzüglich einer Reserve von Fr. 3,000. Mit der Erhöhung des Gesamtkredites für die *Primarschulen* um Fr. 45,212 wird in den Rubriken *Ordentliche Staatszulagen an Lehrbesoldungen*, *Beiträge an erweiterte Oberschulen*, *Mädchenarbeitsschulen*, *Beiträge an Lehrmittel für Schüler*, *Fortbildungsschule* und *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* der natürlichen, mit der Errichtung neuer Schulklassen, bzw. der Vermehrung der Lehrkräfte oder der Schülerzahl zusammenhängenden Entwicklung der Ausgaben für diese Schulen Rechnung getragen. Ferner sind in der genannten Summe die Mehrausgaben, welche die Revision der Besoldungen der *Schulinspektoren* nach sich gezogen, berücksichtigt, ebenso in Rubrik *ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden* eine Beitrags-erhöhung an die deutsche Primarschule Perceux bei Souboz. Von den *Lehrerbildungsanstalten* beanspruchen mehr als in 1909 das *Unterseminar Hofwil* Fr. 2,430, das *Seminar Pruntrut* Fr. 8,170, das *Seminar Hindelbank* Fr. 820 und das *Seminar Delsberg* Fr. 420. Das Unterseminar Hofwil hat infolge der Errichtung eines neuen Abwartgebäudes der Domänendirektion einen um Fr. 2,450 höhern Mietzins zu entrichten. Daneben erfahren die Rubriken *Verwaltung* und *Unterricht* kleinere Erhöhungen, die Kosten der *Nahrung* hingegen eine Reduktion. Zudem gehen die *Kostgelder* um Fr. 500. — zurück. Im Seminar Pruntrut ist für die zweite Klasse das Externat eingeführt worden. Dies veranlasst eine Erhöhung des Postens *Stipendien* um Fr. 7,600, anderseits etwelche Minderausgaben für *Nahrung* und *Verpflegung*, aber auch Mindereinnahmen an *Kostgeldern*. Die Erhöhung auf Rubrik *Unterricht* betrifft Aufbesserungen an die Lehrerschaft gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 16. März 1904. Dem Seminar Hindelbank wurde eine zweite Magd bewilligt, sodann finden auch hier nach den bestehenden Vorschriften Aufbesserungen an den Lehrkörper statt. Die Mehrausgaben für das Seminar Delsberg betreffen mit Fr. 400 Besoldungserhöhungen und mit Fr. 20 eine Kostgeldreduktion. Auf dem Gesamtkredit des Oberseminars Bern ergibt sich eine Minderausgabe von Fr. 95. Der Posten *Mobiliar, Ankauf und Unterhalt* wurde auf seinen ordentlichen Stand zurückgeführt. Die *Besoldungen* steigen infolge gesetzlicher Aufbesserungen um Fr. 2,500, dagegen kann auf Rubrik *Stipendien* eine Reduktion von Fr. 1,800 erfolgen. Die *Reiseentschädigung* stellt sich um Fr. 105 höher. Für die *schweizerische Schulausstellung* steigt der Beitrag auf Fr. 11,000 gemäss dem Mietwert der ihr überlassenen Lokalitäten. In den

Mehrausgaben von Fr. 44,680 für die *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* sind berücksichtigt: In Rubrik *Verwaltung* eine Lohnaufbesserung an die Köchin, in Rubrik *Unterricht* die Besoldung für die bewilligte neue Lehrerinstelle, in Rubrik *Nahrung* die bereits in 1908 eingetretene Vermehrung der Kosten derselben, in Rubrik *Verpflegung* der vom Grossen Rate unterm 25. Mai 1909 bewilligte Extrakredit von Fr. 40,000 für Einrichtungen im neuen Anstaltsgebäude und die vermehrten Kosten für Beheizung und Beleuchtung, endlich in Rubrik *Mietzins* die infolge Bezuges des neuen Anstaltsgebäudes erhöhte Mietzinsforderung der Domänendirektion. Für *Kunst* betreffen die Mehrausgaben die *Erhaltung von Kunstatertümern* und die *Erstellung des bernischen Urkundenwerkes*. Ersterer Kredit entspricht den Verpflichtungen für die vom Regierungsrat beschlossenen Beiträge für folgende Restaurationen:

Kirche zu Ligerz, II. Hälfte	Fr. 3,375
Zeitglockenturm in Courrendlin	» 700
Stadtbrunnen in Pruntrut	» 500
Kirche in Sigriswil	» 550
Façade des alten historischen Museums in Bern, I. Hälfte	» 2,500
Zusammen	Fr. 7,625

Der mit der Redaktion des bernischen Urkundenwerkes betraute Archivbeamte ist von der II. in die I. Besoldungsklasse versetzt worden. Im Voranschlag des *Lehrmittelverlages* sind berechnet: Der *Rohrertrag* auf Fr. 39,677, die *Betriebskosten* auf Fr. 21,819 und der *Reinertrag* auf Fr. 17,858. Letzterer stellt sich um Fr. 758 höher als in 1909. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* beträgt der Kredit Fr. 1,250 gegen Fr. 1,500 in 1909.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgabe von Fr. 375 betrifft die *Besoldung des Sekretärs*, welchem der Regierungsrat das Maximum bewilligt hat.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 100
C. Armenpflege	» 80,000
E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge . .	» 3,500
F. Kantonale Erziehungsanstalten, Beiträge .	» 6,600
Zusammen	Fr. 90,200

Minderausgaben:

D. Bezirksverpflegungsanstalten	Fr. 2,000
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 88,200

Die Mehrausgabe für *Verwaltungskosten der Direktion* steht mit der Versetzung eines Kanzlisten in eine höhere Besoldungsklasse zusammen. Für die *Armenpflege* sind die *Beiträge für dauernd Unterstützte* und die *Kosten gemäss §§ 59 u. 123 A. G.* um je Fr. 40,000 höher angenommen, womit beide Kredite mit den tatsächlichen Verhältnissen mehr in Einklang gebracht werden. Die Mehrausgaben für *Bezirkserziehungsanstalten* betreffen die *Orphelinats in Delsberg* und die *Erziehungsanstalt in Enggistein*. Sie sind vom Grossen Rate unterm 27. September abhin bereits genehmigt worden. An der Krediterhöhung für die *kantonale Erziehungsanstalten* partizipieren die Anstalten *Landorf, Aarwangen* und *Kehrsatz* mit je Fr. 1,000, *Erlach* und *Brüttelen*

mit je Fr. 500, *Sonvilier* mit Fr. 2,200 und *Loveresse* mit Fr. 400. Bei sämtlichen Anstalten findet eine Vermehrung der Kosten für *Verwaltung* statt durch die Bewilligung von Entschädigungen an die Frauen der Vorsteher. Sodann erfährt zum Teil die Rubrik *Nahrung*, zum Teil die Rubrik *Verpflegung* eine Erhöhung. Bei der Anstalt *Sonvilier* fällt noch die Errichtung einer neuen Lehrstelle in Betracht. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* beträgt der Kredit Fr. 6,950 weniger als in 1909.

IXa. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 2,000
B. Statistik	» 1,200
C. Handel und Gewerbe	» 115,240
D. Kantonales Technikum	» 310
E. Mass und Gewicht	» 20
F. Lebensmittelpolizei	» 2,660
Zusammen	Fr. 121,430

Die *Verwaltungskosten der Direktion* stellen sich um Fr. 2,000 höher, weil der in 1909 eingesetzte Anteil der Lebensmittelpolizei an der Besoldung eines Angestellten dahinfällt. Unter *Statistik* wird für die in 1910 stattfindende *eidgenössische Volkszählung* ein Kredit von Fr. 1,200 neu vorgesehen. Die Mehrausgabe für *Handel und Gewerbe* betreffen die neuen Posten *Arbeiterinnenschutzgesetz*, *Inspektion*, Fr. 1,000, und *Schweiz. Landesausstellung 1914, Beitrag, I. Rate*, Fr. 100,000; ferner die bisherigen Rubriken *Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen* mit Fr. 2,000, *Fach- und Gewerbeschulen* mit Fr. 5,000, *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 240 und *Lehrlingswesen* mit Fr. 7,000. Die Aufnahme des Kredites Arbeiterinnenschutzgesetz erfolgt in Gemässheit von Art. 30 dieses Gesetzes. An die in 1914 in Bern stattfindende Landesausstellung wird der Kanton einen grösseren Beitrag leisten müssen. Es empfiehlt sich, denselben auf mehrere Jahre zu verteilen, respektive dafür eine Reserve anzulegen. Es wird für 1910 eine I. Rate von Fr. 100,000 beantragt, in der selbstverständlichen Meinung, dass der Grosse Rat seinerzeit über die Subvention beschliessen wird. Die Krediterhöhungen für Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, Fach- und Gewerbeschulen und Lehrlingswesen erscheinen geboten mit Rücksicht auf die unumgängliche Zunahme der bezüglichen Ausgaben. Der Voranschlag für das *Technikum in Burgdorf* verzeigt Mehrausgaben für *Lehrerbesoldungen*, Fr. 1,300, *Bureau- und Reisekosten*, Fr. 50, und *Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung*, Fr. 50. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben von zusammen Fr. 700 auf den Rubriken *Lehrmittel* und *Abwart* und um Fr. 390 erhöhte Beiträge von *Gemeinde Burgdorf* und *Bund* gegenüber. Von den bisherigen Krediten für die *Lebensmittelpolizei* fallen folgende mit zusammen Fr. 6,000 dahin: *Anteil an den Analysekosten, lokale Experten für Fleischschauhen, Apparate und Reagentien* und *Anteil Besoldung eines Angestellten*. Dagegen entstehen infolge des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Mehrausgaben von im ganzen Fr. 4,200 auf den Rubriken: *Besoldungen der Assistenten, Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung etc., Instruktionkurse* und dem neuen Posten *Bakteriologische Untersuchungen*. Für die *Bekämpfung des Alkoholismus* sind Fr. 37,300 vorgesehen gegen Fr. 46,000 in 1909.

IX^b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

C. <i>Frauenspital</i>	Fr. 2,000
E. <i>Irrenanstalt Waldau</i>	» 7,000
F. <i>Irrenanstalt Münsingen</i>	» 22,500
G. <i>Irrenanstalt Bellelay</i>	» 8,000
Zusammen	Fr. 39,500

Minderausgaben:

B. <i>Gesundheitswesen im allgemeinen</i>	» 8,010
Bleiben Mehrausgaben	Fr. 31,490

Für das *Gesundheitswesen im allgemeinen* ergeben sich Minderausgaben auf den Posten *Wartgelder an Ärzte*, Fr. 200, und *Beiträge an Spezialanstalten für Kranke*, Fr. 10,000. Ein Wartgeld ist dahingefallen und die bisher aus dem Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke geschöpfte Subvention an die Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi wird nunmehr dem Kredit für *Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose* entnommen. Im Kredit für *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* sind drei Staatsbetten mehr vorgesehen. Die Mehrausgaben für das *Frauenspital* gehen hervor aus der Erhöhung des Postens *Verwaltung* um Fr. 1,500 — für Aufbesserungen an die Assistenten und andern Angestellten — und einer Reduktion der *Kostgeldereinnahmen* um Fr. 500. Die Mehrausgaben der drei *Irrenanstalten* betreffen überall die *Verwaltung*, die *Nahrung* und die *Verpflegung*, bei der Anstalt Münsingen auch die *Mietzinse*. Die Gründe der steigenden Kosten sind die Vermehrung des Wartpersonals mit erhöhten Löhnen, teilweise die Zunahme der Patienten und die anhaltende Preissteigerung der Nahrungsmittel und übrigen Verbrauchsgegenstände.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung</i>	Fr. 1,135
B. <i>Bezirksbehörden</i>	» 1,713
E. <i>Unterhalt der Strassen</i>	» 45,000
G. <i>Wasserbauten</i>	» 200
	Fr. 48,048

Mindereinnahmen:

H. <i>Wasserrechtswesen</i>	» 5,000
	Fr. 53,048

Minderausgaben:

T. <i>Vermessungskosten</i>	» 4,000
Reine Mehrausgaben	Fr. 49,048

Die Mehrausgaben der *centralen Bauverwaltung* und der *Bezirksbehörden* betreffen ausschliesslich Besoldungsaufbesserungen gemäss gesetzlicher Bestimmung. Die Kosten des *Unterhaltes der Strassen* werden in den Rubriken *Strassenunterhalt*, sowie *Wasserschaden und Schwellenbauten* höher berechnet, hier um Fr. 15,000, dort um Fr. 30,000. Die bisherigen Ansätze genügen den Anforderungen nicht mehr. Die Kosten für *Wasserbauten* stellen sich in der Rubrik *Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister* um Fr. 200 höher zwecks Gewährung von Aufbesserungen. Die Mindereinnahmen von Fr. 5,000, welche das *Wasserrechtswesen* aufweist, resultieren aus der Aufnahme des Postens *Einlage in den Naturschadenfonds* von Fr. 6,000, nach Massgabe

von Art. 30 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, und der Einstellung einer Einnahme von Fr. 1,000 in Rubrik *Verwaltungskosten*. Die Minderausgabe für das Vermessungswesen betrifft die *ordentlichen Vermessungskosten*. Für Bauten in den *Irrenanstalten* sind Fr. 200,000 vorgesehen auf Rechnung des Vorschusskontos für die Erweiterung der Irrenpflege.

XI. Anleihen.

Die Mehrausgabe von Fr. 90 berührt die Rückzahlung und Verzinsung des Anleihe von 1895, für welche der Amortisationsplan massgebend ist.

XII. Finanzwesen.

Die Mehrausgaben von Fr. 3,400 betreffen die *Kantonsbuchhalterei*, insbesondere die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 2,900 und die *Druckkosten und Buchbinderkosten* mit Fr. 500.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion</i>	Fr. 500
B. <i>Landwirtschaft</i>	» 9,000
C. <i>Landwirtschaftliche Schule</i>	» 1,000
D. <i>Molkereischule</i>	» 875
E. <i>Landwirtschaftliche Winterschulen</i>	» 2,705
F. <i>Fleischschau</i>	» 12,000
Zusammen	Fr. 26,080

Von den *Verwaltungskosten der Direktion* werden höher berechnet die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 100 für eine halbe Alterszulage und die *Bureau- und Reisekosten* (Ziff. 3) um Fr. 400. Letztere Erhöhung wird durch die vermehrte Geschäftslast begründet. Für *Landwirtschaft* werden gegen 1909 reduziert die Posten *Maikäferprämien* und *Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstrassen*, ersterer um Fr. 17,000, letzterer um Fr. 1,000. Dagegen werden folgende Kredite erhöht: *Bodenverbesserungen* um Fr. 6,500, *Förderung der Rindviehzucht* um Fr. 15,000, *Hagelversicherung* um Fr. 3,500 und *Viehversicherung* um Fr. 2,000. Die Mehrausgaben für die *landwirtschaftliche Schule* betreffen den einmaligen Posten *landwirtschaftliche Ausstellung Lausanne* und für die *Molkereischule* die Rubriken *Unterricht* und *Mietzins*. Die Kosten der *landwirtschaftlichen Winterschule Rütli* steigen um Fr. 7,120 durch die Errichtung einer weitem Klasse. Für die drei übrigen Winterschulen konnten Reduktionen Platz greifen von insgesamt Fr. 4,415. Der Direktion der Landwirtschaft ist die Aufsicht über die *Fleischschau* übertragen. Die daherigen Kosten sind berechnet auf Fr. 20,000 bzw. nach Abzug des Bundesbeitrages auf Fr. 12,000. Die Einnahmen aus den Fleischschauzeugnissen kommen, weil Stempelgebühren betreffend, in Abschnitt XXIV zur Verrechnung.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung</i>	Fr. 400
B. <i>Forstwesen</i>	» 9,130
Zusammen	Fr. 9,530

Erstere Mehrausgabe ist die Folge der Versetzung eines Kanzlisten in eine höhere Besoldungsklasse. Die Abweichungen in den Kreditverhältnissen des *Forstwesens* sind folgende: Es werden höher veranschlagt die *Bureaukosten der Kreisoberförster* um Fr. 50 und für Aufbesserungen an diejenigen Unterförster, die keine Nebenbeschäftigung haben, in Rubrik *Oberbannwarte und Waldaufseher* netto Fr. 860 mehr eingesetzt. Dagegen reduzieren sich die *Mietzinse* der Kreisoberförster um Fr. 160 und der *Anteil der Staatswaldungen an den Kosten des Forstwesens* geht um Fr. 8,380 zurück, da die Kosten der Forstmeister als Beamte der zentralen Forstverwaltung bei der Berechnung des Anteiles nunmehr ausser Acht gelassen werden.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag gegen 1909 Fr. 59,880

In Anlehnung an die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre werden höher angenommen der Ertrag der *Haupt- und Zwischennutzungen* um Fr. 50,000 und der Ertrag der *Nebennutzungen* um Fr. 2,000. Die *Wirtschaftskosten* sind im totalen wie im einzelnen gleich berechnet wie für das Jahr 1909, dagegen sind die *Beschwerden* in der Rubrik *Staatssteuern* um Fr. 1,000 reduziert worden. Die *Verwaltungskosten* stellen sich im ganzen um Fr. 6,880 niedriger als in 1909. Der *Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstpolizei* erfährt, wie oben erwähnt, eine Ermässigung von Fr. 8,380. Anderseits steigt der Beitrag an die *Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter* gemäss dem neuen Reglement dieser Kasse gegen 1909 um Fr. 1,500.

XVI. Domänen.

Mehrertrag gegen 1909 Fr. 17,155

Die *Pachtzinse von Zivildomänen, Pfrunddomänen* und die *Mietzinse von Kirchengebäuden* sind um Fr. 2,970 niedriger, die *Mietzinse von Amtsgebäuden* und *Militärgebäuden* dagegen um Fr. 22,125 höher berechnet. Die *Gemeindesteuern* sind um Fr. 2,000 höher veranschlagt mit Rücksicht auf die Jahr für Jahr eintretenden Schätzungserhöhungen.

XVII. Domänenkasse.

Dem Stande der Kapitalien der Domänenkasse entsprechend berechnen sich die *Zinse von Guthaben* auf Fr. 88,500, die *Zinse für Kaufschulden* auf Fr. 89,550, woraus sich eine Reinausgabe von Fr. 1,050 ergibt. Für 1909 wurden Einnahmen und Ausgaben gleichhoch angenommen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag gegen 1909 Fr. 87,300

Die Berechnungen, welche auf dem mutmasslichen Stande von Aktiven und Passiven auf 31. Dezember 1909 fussen, ergeben gegen 1909 eine Zunahme im *Rohrertrag* von Fr. 98,300, wobei eine Einlage in die Reserve von Fr. 50,000 angenommen ist. Die *Verwaltungskosten* steigen um Fr. 11,000, hauptsächlich für *Besoldungen der Angestellten*.

XIX. Kantonalbank.

Der Voranschlag zeigt in den einzelnen Positionen gegen 1909 mehr oder weniger grosse Abweichungen, jedoch das gleiche Reinerträgnis wie in 1909.

XX. Staatskasse.

Minderertrag gegen 1909 Fr. 30,500

Die *Zinse von Guthaben* können unter Berücksichtigung aller Kapitalien, von denen ein Ertrag erwartet werden darf, um Fr. 59,500 höher veranschlagt werden. Anderseits muss damit gerechnet werden, dass die Staatskasse in 1910 zu ihrem Betrieb und für die Ausrichtung von Eisenbahnsubventionen, darunter die letzte Rate an die Berner-Alpenbahn, mehr als in 1909 fremdes Geld in Anspruch zu nehmen in der unangenehmen Lage sein wird. Für die daherigen Zinse werden Fr. 175,000 eingesetzt, Fr. 90,000 mehr als für das laufende Jahr.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Wie 1909.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehreinnahmen gegen 1909 Fr. 2,900

Folgende Einnahmen sind mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse von 1908 und 1909 erhöht worden: *Jagdpatentgebühren* um Fr. 4,000, *Fischezinsse und Patentgebühren* um Fr. 2,000 und *Vergütung der Eidgenossenschaft für die Fischerei* um Fr. 500. Anderseits werden höher veranschlagt die *Anteile der Gemeinden* um Fr. 1,000, die *Aufsichts- und Bezugskosten für die Jagd* um Fr. 1,100, die Ausgaben für *Hetung der Jagd* um Fr. 500 und die *Aufsichts- und Bezugskosten für die Fischerei* um Fr. 1,000. Die Mehrausgaben für Aufsichts- und Bezugskosten sind bedingt durch Besoldungsaufbesserungen und die Anstellung von zwei fernern Jagdaufsehern.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag gegen 1909 Fr. 39,430

Der bisherige Salzlieferungsvertrag tritt auf 31. Dezember 1909 ausser Wirksamkeit. Ein neuer Vertrag ist bis jetzt mit der von den Kantonen gegründeten Salinengesellschaft nicht abgeschlossen worden. Es ist damit zu rechnen, dass die Salzpreise erhöht werden, immerhin nicht so, wie es unter der alten, nun aufgelösten Salinengesellschaft der Fall gewesen wäre. Wir nehmen daher eine Mindereinnahme aus dem *Salzverkauf* von Fr. 36,950 an. Von den *Betriebskosten* werden höher berechnet die *Magazinslöhne* um Fr. 900, teilweise für Aufbesserungen an die Magaziner in Burgdorf und Langenthal; desgleichen die *verschiedenen Betriebskosten* um Fr. 200, da der bisherige Kredit von Fr. 1,000 schon in 1908 nicht ausreichte. Die *Mietzinse* steigen infolge des Umbaues des Salzmagazins in Burgdorf um Fr. 580.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Minderertrag gegen 1909 Fr. 22,500

Der Ertrag der *Stempelsteuer* wird um Fr. 20,000 höher veranschlagt unter Berücksichtigung von Fr. 10,000 Einnahmen aus den Fleischschauzeugnissen. Der Ertrag der *Banknotensteuer* geht um Fr. 40,000 zurück im Einklang mit dem Rückgang der Notenemission der Kantonalbank. Die Ausgaben für *Rohmaterial* und

Unterhalt der Geräte vermehren sich um die Erstellungskosten der Fleischschauzeugnisse mit Fr. 2,000, und die *Provisionen der Stempelverkäufer* nehmen im Verhältnis zum Mehrertrag der Stempelsteuer um Fr. 500 zu.

XXV. Gebühren.

In der Berechnung der Gebühren tritt nur für die *Gewerbescheingebühren* eine Vermehrung ein von Fr. 4,000.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wie 1909.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Minderertrag gegen 1909 Fr. 18,000

Der Ansatz von Fr. 100,000, wie er für 1909 für die *Abgaben* angenommen wurde, hat sich als zu hoch erwiesen. Wir haben ihn auf Fr. 80,000 reduziert und damit im Zusammenhang auch den *Anteil des Naturschadenfonds* um Fr. 2,000 herabgesetzt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mehrertrag gegen 1909 Fr. 3,000

Für die *Wirtschaftspatentgebühren* wird eine Mehreinnahme von Fr. 5,000, für die *Verkaufsgebühren* eine Mindereinnahme von Fr. 1,000 angenommen. Die *Bezugskosten* werden um Fr. 1,000 höher berechnet, da durch die in 1910 zur Erneuerung gelangenden Patente und Kontrollen Mehrausgaben veranlasst werden.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mindereinnahme gegen 1909 Fr. 120,600

Infolge der Einführung des Absinthverbotes ist mit einem Rückgang des Ertrages des Alkoholmonopols zu rechnen. Wir nehmen daher einen Ertragsanteil von Fr. 900,000 an, d. h. Fr. 45,462 weniger, als der Ertragsanteil in 1909 nach dem von der Bundesversammlung genehmigten Budget der Alkoholverwaltung ausmacht und Fr. 134,000 weniger, als unser Budget für 1909 vorsieht. Für die *Bekämpfung des Alkoholismus* ergibt sich ein Zehntel von Fr. 90,000, welche Summe auf die Direktionen der Polizei, des Unterrichtswesens, des Armenwesens und des Innern im Verhältnis ihrer Forderungen verteilt wird.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Mehreinnahme gegen 1909 Fr. 33,335

Die Mehreinnahme betrifft die Entschädigung für den Wegfall der Notenemission der Kantonalbank, welche Entschädigung im Verhältnis zu der Summe der an die Nationalbank abgelieferten Noten um den angegebenen Betrag von Fr. 33,335 steigt.

XXXI. Militärsteuer.

Mindereinnahme gegen 1909 Fr. 4,450

Der Rohertrag der *Militärsteuer* ist um Fr. 14,750 höher angenommen, jedoch steigen die Kosten um Fr. 19,200. Es betragen nämlich mehr als in 1909 die

Besoldungen der Angestellten Fr. 200 und die *Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten* Fr. 20,000. Letztere Summe betrifft mit Fr. 14,000 die *Provisionen der Sekretionschefs*, welche der Regierungsrat von 3 % auf 5 % erhöht hat, und mit Fr. 6,000 die Erstellungskosten neuer Kontrollen.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehreinnahme gegen 1909 Fr. 269,012

Der Ertrag der *Vermögenssteuer* ist um Fr. 124,000, der Ertrag der *Einkommenssteuer* um Fr. 150,610 höher angenommen. Damit erreicht ersterer das Rechnungsergebnis von 1908, während letzterer dasselbe um Fr. 34,747 übersteigt. Für die *Taxations- und Bezugskosten* ergeben sich Mehrausgaben von Fr. 5,998, für *Verwaltungskosten* Minderausgaben von Fr. 400. Die Mehrausgaben verteilen sich auf die *Bezugsprovisionen* mit Fr. 4,998 und die *verschiedenen Bezugskosten* mit Fr. 1,000. Für letztere Kosten erwies sich ein Kredit von Fr. 15,000 schon in 1908 als unzulänglich. Von den Verwaltungskosten erfordern die *Besoldungen der Angestellten* Fr. 600 mehr für Aufbesserungen, dagegen reduzieren sich die *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 1,000.

Bern, den 30. Oktober 1909.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Nachtrag.

Infolge der beiden Gesetze vom 31. Oktober 1909 über die *Besoldung der Primarlehrerschaft* und betreffend die *Verwaltungsrechtspflege* erfährt der Budgetentwurf für 1910 folgende Ergänzungen:

A. Krediterhöhungen.

	Mehrausgaben
	Fr.
VI. D. 1. <i>Ordentliche Staatszulagen an Lehrbesoldungen</i> , von Fr. 1,500,000 auf Fr. 1,932,615	432,615
VI. D. 2. <i>Ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden</i> , von Fr. 102,708 auf Fr. 152,708	50,000
VI. D. 7. <i>Mädchenarbeitsschulen</i> , von Fr. 175,000 auf Fr. 208,825	33,825

B. Neue Kredite.

VI. D. 15. <i>Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen</i> Fr. 2,000	2,000
<i>Mehrausgaben infolge des Gesetzes über die Besoldung der Primarlehrerschaft</i>	518,440

II. J. Verwaltungsgericht.

1. Besoldungen der Beamten . .	Fr. 14,000	14,000
2. Besoldung des Angestellten . .	» 5,000	5,000
3. Entschädigungen der Mitglieder . .	» 8,000	8,000
4. Bureaukosten	» 3,000	3,000

XXXII. C. 2. Kantonale Rekurskommission	» 40,000	40,000
Kosten der Verwaltungsrechtspflege		70,000
Total Mehrausgaben		<u>588,440</u>

C. Verschiebungen bisheriger Rechnungsrubriken.

VI. D. 15 wird VI. D. 16	
XXXII. C. 2 » XXXII. C. 3	
XXXII. C. 3 » XXXII. C. 4	
XXXII. C. 4 » XXXII. C. 5	
XXXII. C. 5 » XXXII. C. 6	

Nach den vorstehenden Ergänzungen steigen die Ausgaben der Primarschulen auf Fr. 2,701,410, des Unterrichtswesens auf Fr. 5,216,403 und der Gerichtsverwaltung auf Fr. 1,314,325. Gleichzeitig reduziert sich der Reinertrag der direkten Steuern auf Fr. 8,677,955. Demnach ist das Ergebnis des bereinigten Budgetentwurfes folgendes:

Rohausgaben	Fr. 46,181,029
Roheinnahmen	» 43,463,748
Mehrausgaben	<u>Fr. 2,717,281</u>
Reinausgaben	Fr. 21,825,701
Reineinnahmen	» 19,108,420
Mehrausgaben	<u>Fr. 2,717,281</u>

Während sich die Mehrausgaben für die Primarschulen ziemlich genau berechnen lassen, ist dies für die Kosten der Verwaltungsrechtspflege weniger der Fall. Das Verwaltungsgericht wird sich im ersten Jahre seiner Tätigkeit noch wenig mit Steuerrekursen zu befassen haben. Wir nehmen an, dass ständig amtieren

werden der Präsident, der Sekretär und ein Angestellter, ferner, dass das Gericht 20 Sitzungen abhalten werde. Was die Kosten der kantonalen Rekurskommission anbetrifft, so setzen wir voraus, dass die Steuerrekurse mindestens die heutige Zahl von 3500 erreichen und zu deren Erledigung 70 Sitzungen erforderlich sein werden, nicht gerechnet die Sitzungen der Kammern. Wir berechnen die Ausgaben wie folgt:

Kosten der Gesamtkommission	Fr. 23,000
» » Kammern	» 7,000
Sekretariat	» 7,000
Druck- und Bureaukosten, Eröffnung der Entscheide	» 3,000
Summa	<u>Fr. 40,000</u>

Bern, den 3. November 1909.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 9. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge des Regierungsrates

vom 22. November 1909

betreffend

**die Verteilung des Alkoholzehntels
pro 1910.****Anteil des Kantons Bern am Ertrage**

des Alkoholmonopols	Fr. 1,000,000
Alkoholzehntel somit	„ 100,000

Polizeidirektion:

III, E, 2, k.	Beitrag an die Arbeitsanstalt	
	Ins	Fr. 6,000
III, E, 5.	Beitrag an die Arbeitsanstalt	
	Hindelbank	» 4,200
III, F, 2.	Beitrag an das Arbeiterheim	
	und an den Schutzaufsichts-	
	verein für entlassene Sträf-	
	linge	» 10,300

Unterrichtswesen:

VI, K, 2.	Beiträge an Kinderhorte . .	» 1,500
-----------	-----------------------------	---------

Armenwesen:

VIII, H, 2.	Kostenanteil an der Natural-	
	verpflegung und Beiträge an	
	Privatarmenanstalten . . .	» 36,000

Direktion des Innern:

IX ^a , G, 2.	Bekämpfung des Alkoholis-	
	mus im allgemeinen	» 19,600
IX ^a , 3.	Beitrag an Koch- und Haus-	
	haltungskurse	» 7,800
IX ^a , 4.	Beitrag an Volksküchen,	
	Kaffee- und Speisehallen . .	» 2,800
IX ^a , 5.	Beitrag an Trinkerheilanstal-	
	ten und Kostgeldbeiträge zur	
	Unterbringung von unvermög-	
	lichen Trinkern	» 7,800
IX ^a , 6.	Reserve für Gründung einer	
	Trinkerheilanstalt im Jura .	» 4,000

Summa Fr. 100,000

Bern, den 22. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Könitzer,

der Staatsschreiber

Kistler.

Entwurf der Grossratskommission

vom 12. November 1909.

Dekret

betreffend

**die Ausführung des Gesetzes über
die Verwaltungsrechtspflege.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 5 und 39 des Gesetzes vom
31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege;
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. Kanzleiorganisation.**

§ 1. Die Kanzlei des Verwaltungsgerichts wird
durch den Verwaltungsgerichtsschreiber geleitet.

Der Regierungsrat weist der Kanzlei in Bern die
notigen Lokalitäten zu.

Die Aufsicht über die Kanzlei übt der Präsident
des Verwaltungsgerichts aus. Er hat regelmässig von
den zu führenden Protokollen und Kontrollen Einsicht
zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanz-
leiarbeiten zu überwachen.

§ 2. Das Verwaltungsgericht wählt innerhalb der je-
weilen im Voranschlage festgesetzten Zahl die notwen-
digen Angestellten und bezeichnet, wenn erforderlich,
für einzelne Sitzungen ausserordentliche Sekretäre.

Angestellte und ausserordentliche Sekretäre, die
mit der Protokollführung betraut werden, sollen im
Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariats-
patentes sein.

Zur Bedienung wird dem Gericht ein Landjäger
(Planton) beigegeben.

§ 3. Der Verwaltungsgerichtsschreiber, sowie die
zur Protokollführung beigezogenen Angestellten und
Sekretäre werden durch das Verwaltungsgericht be-
eidigt.

§ 4. Die allgemeinen Bestimmungen des Dekretes
vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Be-

amten und Angestellten der Staatsverwaltung finden
auf die Beamten und Angestellten der Verwaltungs-
gerichtskanzlei analoge Anwendung.

II. Besoldungen.

§ 5. Die ständigen Beamten des Verwaltungsge-
richtes beziehen vom Staate folgende Besoldungen:

1. Ständiger Präsident . . .	Fr.	8000,
2. Ständiger Vizepräsident . . .	»	7500,
3. Verwaltungsgerichtsschreiber . . .	»	5000—6000.

§ 6. Ein nichtständiger Vizepräsident, welcher den
Vorsitz führt, beziehungsweise ein präsidierendes Mit-
glied bezieht für jeden Sitzungstag ein Taggeld von
25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen für jeden
Sitzungstag ein Taggeld von 20 Fr.

In den Taggeldern ist in der Regel auch die Ver-
gütung für das Aktenstudium inbegriffen; für letzteres
ist nur in besonders wichtigen Fällen eine durch den
Präsidenten zu bestimmende angemessene Vergütung
auszurichten.

Uebrigens werden auswärts wohnende Mitglieder
und Ersatzmänner oder nichtständige Vizepräsidenten
für ihre Reiseauslagen in gleicher Weise entschädigt
wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 7. Ein Angestellter, welcher im Besitze eines
Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, bezieht
eine Besoldung von 4000 bis 5000 Fr.

Für die Besoldung der übrigen Kanzleiangestellten
macht § 33 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend
die Besoldungen der Beamten und Angestellten der
Staatsverwaltung Regel.

Die Vergütung für die beigezogenen ausserordent-
lichen Sekretäre wird einer besondern Vereinbarung
vorbehalten.

III. Gebührentarif.

§ 8. Die für die Funktionen des Verwaltungsgerichts
zu beziehende Urteilsgebühr beträgt:

1. in den durch Art. 11, Ziff. 4 und 6 des Ge-
setzes erwähnten Streitfällen 2 bis 50 Fr.;
2. in den durch Art. 11, Ziff. 1 und 5 des Ge-
setzes erwähnten Streitfällen 5 bis 100 Fr.;
3. in den durch Art. 11, Ziff. 2 und 3 des Ge-
setzes erwähnten Streitfällen 20 bis 500 Fr.

Die Höhe der Urteilsgebühr wird durch das Ge-
richt unter Berücksichtigung des Streitwertes, sowie
des Umfanges der Untersuchung festgesetzt. In Fällen
eines offenbar mutwilligen Streitbeginnes kann, ohne
Rücksicht auf den Streitwert, das Maximum der Urteils-
gebühr bezogen werden.

Im Falle eines Klagerückzuges kann bis auf die
Hälfte der in Alinea 1 festgesetzten Ansätze hinunter-
gegangen werden.

§ 9. Für die durch die Verwaltungsgerichtskanzlei
anzufertigenden Abschriften und Ausfertigungen ist
eine Gebühr von 40 Rp. für die Seite zu bezahlen.

Alle Akten im Administrativprozess sind der Stempelabgabe unterworfen.

§ 10. Der Bezug der Gebühren und Auslageerstattungen liegt der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes ob.
Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

§ 11. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Der Präsident der Kommission:
Bühler.

Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 1909.

Dekret

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5, 39 und 42 des Gesetzes vom
31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Bestimmungen betreffend das Verwaltungsgericht.

I. Kanzleiorganisation.

§ 1. Das Verwaltungsgericht besitzt seine eigene Kanzlei. Sie wird durch den Verwaltungsschreiber geleitet.

Die Aufsicht über die Kanzlei übt der Präsident des Verwaltungsgerichtes aus. Er hat regelmässig von den zu führenden Protokollen und Kontrollen Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

§ 2. Der Regierungsrat weist der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes die nötigen Lokalitäten zu.

Er ernennt für sie ferner 1—3 Angestellte, von denen einer ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen soll und nötigenfalls mit der Protokollführung beim Gerichte oder einer seiner Kammern betraut werden kann.

Allfällig erforderliche ausserordentliche Sekretäre für einzelne Sitzungen ernennt das Verwaltungsgericht aus der Zahl der patentierten Fürsprecher oder Notare.

Zur Bedienung wird dem Gericht ein Landjäger (Planton) beigegeben.

§ 3. Die allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Beamten und Angestellten der Verwaltungsschreiberkanzlei analoge Anwendung.

Der Verwaltungsschreiber, sowie die zur Protokollführung herbeigezogenen Angestellten und Sekretäre werden durch das Verwaltungsgericht be eidigt.

II. Besoldungen.

§ 4. Die ständigen Beamten des Verwaltungsgerichtes beziehen vom Staate folgende Besoldungen:

- | | | |
|-----------------------------------|-----|------------|
| 1. Ständiger Präsident | Fr. | 8000, |
| 2. Ständiger Vizepräsident . . . | » | 7500, |
| 3. Verwaltungsgerichtsschreiber . | » | 5000—6000. |

§ 5. Ein nichtständiger Vizepräsident, welcher den Vorsitz führt, beziehungsweise ein präsidierendes Mitglied bezieht für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 20 Fr.

In den Taggeldern ist auch die Vergütung für allfälliges Aktenstudium inbegriffen. Dagegen werden auswärtswohnende Mitglieder und Ersatzmänner oder nichtständige Vizepräsidenten für ihre Reiseauslagen in gleicher Weise entschädigt wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 6. Für die Besoldung der Kanzleiangestellten macht § 33 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung Regel.

Der erste Angestellte, welcher im Besitze eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, bezieht eine Besoldung von Fr. 4000—5000.

III. Gebührentarif.

§ 7. Die für die Funktionen des Verwaltungsgerichtes zu beziehende Urteilsgebühr beträgt:

1. in den durch Art. 11, Ziff. 4 und Ziff. 6, Al. 2 des Gesetzes erwähnten Streitfällen Fr. 5 bis 30;
2. in den durch Art. 11, Ziff. 1, 5, 6, Al. 1 des Gesetzes erwähnten Streitfällen Fr. 5 bis 100;
3. in den durch Art. 11, Ziff. 2 und 3 des Gesetzes erwähnten Streitfällen Fr. 20 bis 300.

Die Höhe der Urteilsgebühr wird durch das Gericht unter Berücksichtigung des Streitwertes, sowie des Umfanges der Untersuchung festgesetzt. In Fällen eines offenbar mutwilligen Streitbeginnes ist das Maximum der Urteilsgebühr zu beziehen.

Im Falle eines Klagerückzuges kann bis auf die Hälfte der in Alinea 1 festgelegten Ansätze hinuntergegangen werden.

§ 8. Für die durch die Verwaltungsgerichtskanzlei anzufertigenden Abschriften und Ausfertigungen ist eine Gebühr von 40 Cts. für die Seite zu bezahlen.

Alle Akten im Administrativprozess sind der Stempelabgabe unterworfen.

§ 9. Der Bezug der Gebühren und Auslageerstattungen liegt der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes ob.

Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

B. Bestimmungen betreffend die Rekurskommission.

I. Organisation.

§ 10. Die kantonale Rekurskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Gesetz Art. 42, Al. 3).

Notwendig werdende Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratssession für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern. Der Regierungsrat hat für die Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten zu sorgen.

§ 11. Als Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind jedoch die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Regierungsstatthalter und die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung.

§ 12. Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der Rekurskommission für die Amtsdauer von vier Jahren einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind dieselben neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

§ 13. Die Rekurskommission kann sich zur Vorberereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten.

Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann die Rekurskommission ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt in jedem Falle der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten.

§ 14. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig.

Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar und sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

§ 15. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

II. Rekursverfahren.

§ 16. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekuserklärung ist schriftlich und

mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen (Gesetz Art. 42, Al. 2).

In der Rekurschrift sind die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift beizulegen.

Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.

§ 17. Rekuriert der Steuerpflichtige, so stellt das Regierungsstatthalteramt die Rekurschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zur Einsichtnahme und Beantwortung zu. Die Steuerverwaltung hat die Akten mit ihren allfälligen Gegenbemerkungen dem Präsidenten der Rekurskommission zu übermachen, welcher für die Ueberweisung an die zuständige vorberatende Kammer sorgt.

§ 18. Rekuriert die Steuerverwaltung, so gibt das Regierungsstatthalteramt dem Steuerpflichtigen hievon Kenntnis, unter Mitteilung der in der Rekurschrift enthaltenen Begründung und Ansetzung einer Frist von drei Wochen zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen.

Während der angesetzten Frist kann der Steuerpflichtige auf dem Regierungsstatthalteramt die Akten einsehen. Die Einreichung der Gegenbemerkungen hat ebenfalls bei dieser Amtsstelle zu geschehen, welche die Akten dem Präsidenten der Rekurskommission übermittelt.

Nichteinhaltung der gesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen, und es hat in diesem Falle die Rekurskommission auf Grund der vorhandenen Akten zu entscheiden.

Eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen.

§ 19. Erfolgt die Rekuserklärung der Steuerverwaltung im Anschlusse an einen vom Steuerpflichtigen seinerseits eingereichten Rekurs, so findet weder eine Kenntnissgabe, noch auch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt.

§ 20. Sowohl das Regierungsstatthalteramt, als auch die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrollen zu führen.

§ 21. Die Rekurskommission, beziehungsweise die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer, ordnet von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.

Sie ist dabei an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden, sofern es sich nicht um die in §§ 22, Al. 1 und 24, Al. 1 dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerorgane des Staates und der Gemeinden haben ihr auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 22. Ist der in Betracht kommende Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so ist regelmässig eine

Untersuchung der letztern durch einen Sachverständigen anzuordnen. Hievon kann ausnahmsweise bei denjenigen Aktiengesellschaften und Genossenschaften Umgang genommen werden, welche ihre Rechnungsabschlüsse gedruckt veröffentlichen, sofern hieraus die nötigen Angaben entnommen werden können.

Als Sachverständiger amtiert ein vom Grossen Rat zu wählender Beamter, welcher der Kantonsbuchhalterei zugeteilt wird. Hinsichtlich seiner Tätigkeit als Sachverständiger untersteht er ausschliesslich den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten.

§ 23. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen, welcher die in § 22, Al. 1 hievon erwähnte Eigenschaft besitzt, sowie das Fehlen einer ordnungsgemässen Buchführung ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

Zur ordnungsmässigen Buchführung im Sinne der vorausgehenden Bestimmung gehört der aus den Geschäftsbüchern sich ergebende abschliessende Nachweis desjenigen Geschäftsertrages, welcher nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes der Einschätzung zu Grunde zu legen ist.

§ 24. Ist der in Betracht kommende Steuerpflichtige nicht gesetzlich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so soll in der Regel seine persönliche mündliche oder schriftliche Einvernahme angeordnet werden. — Dieselbe kann wegfallen, sofern eine solche bereits durch die untern Behörden vorgenommen wurde.

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

§ 25. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erhaltung bestimmter von der Rekurskommission oder der vorberatenden Kammer als erheblich erachteter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabklärung wird durch den Vorsitzenden oder ein delegiertes Mitglied der betreffenden Kammer vorgenommen, welchem hiebei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Eidesablegung oder eine Gelünderstattung darf weder seitens der Parteien, noch der Zeugen stattfinden.

§ 26. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der vorberatenden Kammer Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

§ 27. Der gefällte Entscheid ist den Parteien durch das Sekretariat der Rekurskommission mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Binnen drei Wochen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Al. 2 des Gesetzes vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden.

§ 28. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von 1 bis 5 Fr. zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von 5 bis 100 Fr. zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheid der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige wohnt, beziehungsweise gegenüber der Steuerverwaltung, durch die Amtsschaffnerei Bern. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

III. Entschädigung der Rekurskommission.

§ 29. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Rekurskommission beziehen für jeden Sitzungstag, an welchem sie den Vorsitz in der Kommission, beziehungsweise in einer ihrer Kammern führen, ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 20 Fr.

In den Taggeldern ist auch die Vergütung für allfälliges Aktenstudium inbegriffen. Dagegen werden auswärts wohnenden Mitgliedern und Ersatzmännern ihre Barauslagen für die Teilnahme an den Sitzungen vergütet.

Im Verhältnis der soeben genannten Beträge sind Präsident, Vizepräsidenten und Mitglieder auch für die Vornahme allfälliger ihnen übertragenen Untersuchungshandlungen zu entschädigen. Der Präsident hat hierüber eine genaue Kontrolle zu führen.

§ 30. Die Entschädigung der Sekretäre für ihre Arbeiten wird durch ein Regulativ des Regierungsrates festgesetzt.

Der in § 22, Al. 2 genannte Beamte bezieht eine Besoldung von Fr. 4000 bis 5500.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 31. Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

§ 32. Der Rekurs an die kantonale Rekurskommission kann erstmals gegen die pro 1910 ergangenen Steuereinschätzungen ergriffen werden.

Bern, den 2. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

(November 1909.)

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 bestimmt in Art. 2: «Für das ganze «Staatsgebiet besteht ein Verwaltungsgericht von wenigstens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern «und fünf Ersatzmännern. Mitglieder und Ersatz-«männer werden durch den Grossen Rat auf eine «Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen «etc. Bei der Bestellung des Verwaltungsgerichtes ist «auf die politischen Parteien angemessene Rücksicht «zu nehmen. — Das Gericht kann sich nötigenfalls «in zwei bis drei Kammern mit je fünf Mitgliedern «einteilen.»

Gemäss Art. 41, Al. 1, tritt das Gesetz auf den 1. Januar 1910 in Kraft.

Um das Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Januar 1910 zu ermöglichen, muss auf diesen Zeitpunkt auch das Verwaltungsgericht bestellt sein. Es fällt somit dem Grossen Rate auf, in der nächsten Montag beginnenden Session die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts vorzunehmen. Das Kanzleipersonal sodann ist gemäss Art. 4, Al. 4, des Gesetzes und § 2, Al. 2, des Dekretsentwurfes vom Verwaltungsgericht selbst, beziehungsweise vom Regierungsrat zu wählen.

Da das Gesetz die Mitgliederzahl nicht genau bestimmt, sondern nur eine Mindest- und eine Höchstzahl angibt, so hat man sich in erster Linie darüber schlüssig zu machen, welche Mitgliederzahl für den Anfang gewählt werden soll. Wir haben nun darüber eine kleinere Kommission einvernommen, und man hat sich im Schosse derselben auf die Zahl von neun Mitgliedern verständigt. Diese Zahl erscheint aus folgenden Gründen angezeigt:

Im gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich die Arbeitslast des Verwaltungsgerichts noch nicht mit Bestimmtheit überblicken; doch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass gerade zum Beginn der Wirksamkeit des Verwaltungsgerichts eine grosse Zahl von Steuerstreitigkeiten vor sein Forum gebracht werden. Allerdings sind Beschwerden gegen die kantonale Rekurskommission in Steuersachen nach dem Gesetz nur dann zulässig, wenn es sich um eine Verletzung des Gesetzes, von Dekreten oder Verordnungen handelt. Aber diese Verletzung kann ja immer behauptet werden, und wenn also voraussichtlich die Grosszahl dieser an das Verwaltungsgericht gelangenden Beschwerden abgewiesen werden müssen, weil eine solche Verletzung nicht vorliegt, so muss der Fall doch untersucht und das abweisende Erkenntnis motiviert werden. Es erscheint daher zweckmässig, dass das Verwaltungsgericht schon von Anfang an so bestellt werde, dass es sich, wenn die Geschäftslast dies als wünschenswert erscheinen lässt, in Kammern einteilen und so für eine rasche Erledigung der Geschäfte sorgen kann. Dies wird bei einer Mitgliederzahl von neun möglich sein, indem so zwei Kammern gebildet werden können von je fünf Mitgliedern, wobei dann der Präsident beide Kammern zu präsidieren hätte. Gemäss Art. 7 des Gesetzes ist im Verwaltungsgericht die Teilnahme der absoluten Mehrheit — wenigstens von fünf Mitgliedern — erforderlich. Bei einer Besetzung von neun Mitgliedern genügt also die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, und es ist eine Arbeitsteilung somit möglich, ohne prinzipiell zum Kammersystem überzugehen. Mit den fünf Suppleanten, die nach Gesetz in voller Zahl zu wählen sind, ist es sogar möglich, drei Kammern zu bilden,

das heisst das Gericht dreifach zu besetzen, wenn ein ausserordentlicher Arbeitsandrang dies erforderlich machen sollte. Diese Möglichkeit ist sehr zu begrüssen, da ein grosser Teil der vor Verwaltungsgericht kommenden Streitigkeiten eine rasche Erledigung erfordern (namentlich Steuersachen, speziell mit Rücksicht auf den Steuerbezug). Diese Ordnung ermöglicht es aber auch, dass der Präsident bei allen Verhandlungen den Vorsitz führt, was insofern von grossem Vorteil ist, als er so für eine gleichmässige Praxis sorgen kann. Bei getrennten Kammern mit wechselndem Vorsitz wäre diese Einheitlichkeit in der Praxis gefährdet, da niemand vorhanden wäre, der für gleichmässige Beurteilung sorgen könnte. Speziell für den Beginn der Tätigkeit des Verwaltungsgerichts aber ist es sehr wertvoll, dass die Einheitlichkeit der Praxis gewahrt wird. Hier heisst es ganz neu eine Praxis schaffen, und da ist es natürlich von besonderer Wichtigkeit, dass dieselbe von Anfang an eine konstante werde, was eben nur dann erreicht werden kann, wenn zwischen den verschiedenen Gerichtsbesetzungen im Präsidenten ein wichtiges Bindeglied gegeben ist. Wenn einmal eine konstante Praxis geschaffen ist, welche ohne wichtige Gründe nicht umgestossen werden wird, so hat es viel weniger mehr zu bedeuten, wenn auch der Zusammenhang zwischen den einzelnen Abteilungen nicht mehr so eng sein würde.

Ein fernerer Grund, warum wir nicht von Anfang an eine volle Besetzung (mit fünfzehn Mitgliedern) in Vorschlag bringen, ist der, dass bei kleinerer Besetzung die einzelnen Mitglieder öfter zu den Sitzungen einberufen werden, so dass sich das einzelne Mitglied schneller in die neue Materie einleben wird. — Mit dieser von uns vorgeschlagenen Besetzung mit neun Mitgliedern wird also einmal ein rascheres Einleben der Mitglieder in die, teilweise recht heiklen Materien, eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung und die Möglichkeit erzielt, die Geschäfte rasch zu erledigen. Wir weisen nur noch darauf hin, dass es dem Gericht selbst überlassen bleibt, seine Arbeit in Plenarsitzungen zu bewältigen oder sich in Kammern einzuteilen (Art. 2, Al. 4 des Gesetzes). Dies muss natürlich dem Gerichte überlassen bleiben, da dieses selbst am besten weiss, welches Vorgehen sich angesichts seiner Arbeitslast empfiehlt.

Wir schlagen also vor, es seien vorderhand *neun Mitglieder und die fünf Ersatzmänner zu wählen*.

Gemäss Art. 4 des Gesetzes ist der Grosse Rat beauftragt, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären. Wir halten nun dafür, die Stelle des Präsidenten sollte schon von Anfang an als ständig erklärt werden, nicht aber diejenige des Vizepräsidenten. Wie wir schon hievor auszuführen Gelegenheit hatten, hat das Verwaltungsgericht auch zum Teil recht schwierige Fragen zu

entscheiden, die ein eingehendes Studium erfordern. Im weitern wird die Arbeitslast doch von Anfang an eine so grosse sein, dass ein ständiger Präsident nicht entbehrt werden kann. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege auch tüchtigen Juristen oft ziemlich unbekannt ist. Der Präsident namentlich wird sich in das Gebiet ganz gehörig einarbeiten müssen, was natürlich nicht nur so nebenbei geschehen kann. Namentlich wird es ihm obliegen, sich mit der bisherigen Praxis des Bundesgerichts, aber auch des Regierungsrates bekannt zu machen. Der Präsident muss natürlich auch die übrigen Gerichtsmitglieder instruieren; in seinen Händen wird hauptsächlich die ganze Leitung des Verfahrens liegen; dies alles kann er im Nebenamt unmöglich leisten. — Dagegen halten wir es vorläufig nicht für nötig, ja nicht einmal für wünschenswert, dass auch die Stelle des Vizepräsidenten zur ständigen Staatsstelle erklärt werde. Es ist gerade im Interesse der Einheitlichkeit der einzuschlagenden Praxis von Vorteil, dass für den Anfang der Präsident sämtliche Gerichtssitzungen leitet, also nicht vom Vizepräsidenten vertreten wird. Um nur in Ausnahmefällen — zum Beispiel wenn der Präsident rekusiert wird — als Vorsitzender zu amtieren, benötigen wir keines ständigen Vizepräsidenten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen im weitern zuhanden des Grossen Rates, *es sei die Stelle des Präsidenten des Verwaltungsgerichts gemäss Art. 4, Al. 2, des Gesetzes zur ständigen Staatsstelle zu erklären*.

Bern, den 12. November 1909.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Dekret betreffend die Uebernahme des westschweizerischen Technikums in Biel durch den Staat.

(September 1909.)

Das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909 verfolgt hauptsächlich den Zweck, die Verstaatlichung des westschweizerischen Technikums in Biel zu ermöglichen, wie sowohl in den bezüglichen Verhandlungen des Grossen Rates als in der Botschaft zur Volksabstimmung über das Gesetz ausdrücklich erklärt wurde. Nach der Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung vom 31. Januar 1909 nahm infolgedessen die unterzeichnete Direktion die Verhandlungen mit den Gemeindebehörden von Biel über die Bedingungen der Uebernahme des Technikums durch den Staat wieder auf. Der nachstehende Entwurf eines Dekretes betreffend die Uebernahme des westschweizerischen Technikums in Biel durch den Staat stimmt mit demjenigen, welchen die Aufsichtskommission der Anstalt aufstellte und welchem der Gemeinderat von Biel zustimmte, überein bis auf zwei Punkte:

1. Im Entwurf der Aufsichtskommission (§ 3, Ziff. 2) ist vorgesehen, dass der Staat das gegenwärtig von der Uhrenmacherschule benutzte Gebäude nebst Anbau übernimmt. Wir schlagen dagegen vor, dass dieses Gebäude *nicht* an den Staat übergehen soll, weil dasselbe baufällig ist und seinem bisherigen Zwecke nicht mehr dienen kann. Wenn der Staat laut § 4 des Entwurfes sich zur Erstellung eines neuen Schulgebäudes verpflichten will, in welchem auch die Uhrenmacherschule Platz finden wird, sehen wir nicht ein, warum der Staat ein baufälliges Gebäude übernehmen soll, welches entweder niedergerissen werden muss oder dann nur mit Aufwendung bedeutender Mittel wieder in gehörigen Stand gestellt werden kann und überhaupt für den Betrieb der Anstalt nicht mehr notwendig ist.

2. Unser Entwurf sieht vor, dass die in § 3 angeführten Objekte ohne Entschädigung an den Staat übergehen und dass die Gemeinde Biel die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten des Neubaus bestreiten soll. Es entspricht dies einem frühern Anerbieten der Gemeindebehörden von Biel. In der letzten Besprechung mit den Vertretern des Gemeinderates und der Aufsichtskommission der Anstalt drang aber die Ansicht durch, dass Biel gleich behandelt werden müsse wie Burgdorf, dass also der Staat nachträglich die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten der zu übernehmenden Gebäude, nach Abzug des Staatsbeitrages von 250,000 Fr., tragen müsse. Der Entwurf der Aufsichtskommission, welchem der Gemeinderat von Biel zustimmt, enthält daher in § 5 folgende Bestimmung: «Ueber die Kosten des zu erstellenden Gebäudes mit Bauplatz wird unter Mitberechnung der bisherigen Bau- und Erwerbskosten für die gemäss § 3, Ziff. 1 und 2 von der Gemeinde Biel abzutretenden Liegenschaften eine Abrechnung aufgestellt. Die daherigen *Gesamtausgaben* werden *zu gleichen Teilen* vom Staat Bern und der Gemeinde Biel bestritten, wobei die beidseitigen bisherigen Leistungen an diese Bau- und Einrichtungskosten angerechnet werden.» Wir halten dafür, dass der Staat sich nicht zu einer solchen Abrechnung und zur nachträglichen Leistung der Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten der zu übernehmenden Anstaltsgebäude herbeilassen kann. Eine derartige Bestimmung wäre in erster Linie dem Sinne und Geist von § 8, Absatz 2, des Gesetzes zuwider, wo von einer Entschädigung an die betreffende Gemeinde nicht die Rede ist. Da nun die Uebernahme einer Gemeindeanstalt durch den Staat mit der Verpflichtung des Weiterbetriebes für die betreffende Gemeinde ohne

weiteres eine erhebliche Entlastung und für den Staat keinen Vorteil, sondern bedeutende Mehrausgaben zur Folge hat, ist die vorerwähnte Gesetzesbestimmung unseres Erachtens so auszulegen, dass die dort angeführten Immobilien und Gegenstände *unentgeltlich* an den Staat übergehen. Abgesehen davon ist der Anspruch von Biel, in bezug auf die Bau- und Einrichtungskosten der Gebäude gleich behandelt zu werden wie Burgdorf, auch an sich nicht gerechtfertigt. Die Gemeinde Biel hat das Technikum von sich aus, ohne Zutun des Staates, gegründet, während der Staat selbst das Technikum in Burgdorf errichtet hat, dessen Gemeinde sich zur Erfüllung der gesetzlichen Leistungen verpflichtete. Der seinerzeit an die Kosten des Neubaus in Biel geleistete Staatsbeitrag von 250,000 Fr. war ein ganz freiwilliger. Die Annahme des Vorschlages von Biel würde zur Folge haben, dass der Staat der Gemeinde Biel nachträglich noch einen Beitrag von zirka 90,000 Fr. an die Bau- und Einrichtungskosten der Gebäude leisten müsste. Wir beantragen daher, das Begehren von Biel abzulehnen und die §§ 3 und 4 in unserer Fassung anzunehmen.

Trotz diesen ziemlich wichtigen Differenzen glauben wir, den nachstehenden Dekretsentwurf dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreiten zu sollen, weil wir, namentlich über den zweiten Punkt, mit den Vertretern von Biel keine Einigung zu erzielen hoffen und es Sache des Grossen Rates ist, die Bedingungen für die Uebernahme der Anstalt durch den Staat endgültig festzustellen (Art. 10 des Gesetzes). Die Gemeinde Biel wird sich dann zu entschliessen haben, ob sie diese Bedingungen annehmen will oder nicht.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, dessen Einteilung, abgesehen vom 1. Abschnitt, mit derjenigen des Dekretes über die Organisation der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf vom 7. September 1891 übereinstimmt, geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

I. Allgemeines (§§ 1—5): In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Bedingungen für den Uebergang der Anstalt an den Staat aufgestellt. Als Zeitpunkt des Ueberganges wird in § 2 der 1. Januar 1910 und nicht etwa der Frühling 1910 festgesetzt, weil das Rechnungsjahr der Anstalt mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. In § 4 übernimmt der Staat die Verpflichtung, ein Schulgebäude zu erstellen, welches zur Aufnahme der Uhrenmacherschule, der Schule für Kleinmechaniker und der Kunstgewerbeschule dienen soll. Sowohl das von der Uhrenmacherschule als das von der Kleinmechanikerschule benützte Gebäude sind baufällig und für den Betrieb dieser Schulen nicht gut eingerichtet. Die mechanische Werkstätte an der Jurastrasse müsste zudem bei Durchführung des Alignementsplanes der Gemeinde entweder niedergerissen oder umgebaut werden. Die beiden Gebäude gehen daher nicht an den Staat über. Die Gemeinde Biel hätte nach unserem Entwurf die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten des Neubaus zu bestreiten. Diese Bestimmung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Gemeinde Biel in nächster Zeit genötigt wäre, das Gebäude ganz auf ihre Kosten zu erstellen, wenn die Anstalt nicht an den Staat überginge. Die Verteilung der Betriebskosten in § 5 entspricht dem Art. 7 des Gesetzes.

II. Organisation der Anstalt (§§ 6—8): In § 6 wird bestimmt, dass das Technikum in seiner heutigen Or-

ganisation (9 Abteilungen) übernommen wird und werden die einzelnen Abteilungen aufgezählt. Eine Abänderung der bestehenden Organisation, zum Beispiel die Aufhebung der einen oder andern Abteilung, erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht am Platze, weil alle Abteilungen mehr oder weniger zahlreich von Schülern besucht und überdies in letzter Zeit viele Lehrer bedingungslos für weitere 6 Jahre wiedergewählt worden sind. Einzig das Fortbestehen des Vorkurses kann heute in Frage kommen, indem die Aufhebung desselben vom eidgenössischen Experten mit guten Gründen angeregt wird. Aus diesem Grunde wird im Schlusssatz dem Regierungsrat das Recht zur Aufhebung des Vorkurses eingeräumt, während die andern Abteilungen nur durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden können. Die Uebernahme der in der Schweiz bestehenden Eisenbahnschulen durch die Schweizerischen Bundesbahnen ist eine Frage der Zeit.

III. Unterricht (§§ 9—16): Die Bestimmungen dieses, sowie des IV. Abschnittes, Behörden, sind dem schon angeführten Dekret vom 7. September 1891 nachgebildet; wir erwähnen nachstehend nur solche, welche vom Dekret abweichen oder die bisherigen Vorschriften des geltenden Schulreglements des Technikums Biel modifizieren. Die in § 9 aufgestellten Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie beim kantonalen Technikum in Burgdorf (§ 5 des Dekrets). Sie bedeuten eine Verschärfung der bisherigen Aufnahmebedingungen des Technikums Biel, welche keine Bestimmung über die geforderten Vorkenntnisse enthalten. Abgesehen von der notwendigen Gleichstellung der beiden kantonalen Anstalten in dieser Beziehung, entspricht diese Verschärfung einem mehrmals ausgesprochenen Wunsche der eidgenössischen Experten. Die Vorschrift in § 10, Unterricht in deutscher und französischer Sprache (§ 9 des Schulreglements), ist im Interesse des Jura aufgestellt und bedarf keiner weiteren Erklärung. Im Gegensatz zu § 6 des Dekrets vom 7. September 1891 wird in § 11 die Festsetzung der Dauer der Kurse an den verschiedenen Abteilungen dem Schulreglement und dem Lehrplan vorbehalten, was aus Zweckmässigkeitsgründen vorzuziehen ist. Durch § 12 wird das Schulgeld auf den gleichen Betrag festgesetzt wie beim Technikum in Burgdorf (§ 7 des Dekrets vom 7. September 1891 und Ergänzungsdekret vom 6. März 1901). Die Festsetzung des Schulgeldes für ausländische Uhrenmacherschüler auf 150 Franken liegt im Interesse unserer Uhrenindustrie und entspricht der bisherigen Normierung. Das Schulgeld beträgt gegenwärtig laut § 30 des Schulreglements: für die Uhrenmacherschule (Inländer) und den praktischen Kurs der mechanischen Abteilung 10 Fr. per Monat und für die übrigen Fachschulen 50 Fr. per Halbjahr. Schweizerische Schüler werden somit in Zukunft bloss die Hälfte, beziehungsweise $\frac{5}{12}$ des bisherigen Schulgeldes zu bezahlen haben. Ein erheblicher Rückgang der Einnahmen aus den Schulgeldern, welche laut der letzten Rechnung des Technikums 30,094 Fr. ausmachten, wird nicht ausbleiben. Die Bestimmung des Schulgeldes der Hospitanten im Dekret, welche im Dekret vom 7. September 1891 fehlt, entspricht der Vorschrift des Gesetzes (Art. 10, Schlusssatz). Ebenso ist es angezeigt, im Dekret selbst den Erlass des Schulgeldes wegen Mittellosigkeit vorzusehen. Die in § 14 vorgesehene Beibehaltung der bestehenden Lehrstellen und die Bestätigung der Inhaber

mit ihren Besoldungen ist die logische Folge der Uebernahme der Anstalt durch den Staat in ihrem gegenwärtigen Bestande. Die in § 15 vorgesehenen Grenzen der Lehrerbesoldungen (60—250 Fr. jährlich per wöchentliche Unterrichtsstunde) sind weitere als beim Technikum in Burgdorf (120—220 Fr. laut § 9 des Dekrets). Das Minimum, welches ausschliesslich bei den Besoldungen der Lehrer des in Burgdorf nicht bestehenden Vorkurses zur Anwendung gelangen wird, entspricht der in § 20 des Gesetzes über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 festgesetzten Minimalbesoldung eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule mit humanistischem Unterricht. Den heutigen Verhältnissen entsprechend ist das Maximum etwas höher angesetzt (250 Fr. statt 220 Fr.). Die Aufstellung von Grundsätzen für die Bestimmung der Lehrerbesoldungen und die Alterszulagen durch ein Regulativ liegt im Interesse sowohl der Wahlbehörde als der Lehrer selbst. Die Lehrer des Technikums in Burgdorf haben im Jahr 1907 um die Aufstellung eines solchen Regulativs nachgesucht. Durch Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 1907 wurden für die Besoldungen der Lehrer an dieser Anstalt und die Alterszulagen bestimmte Normen aufgestellt. Die in § 16 aufgestellte Bestimmung, dass im Falle der Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und Ausrichtung von Ruhegehalten den gegenwärtig an der Anstalt festangestellten Lehrern die vor dem 1. Januar verflossene Zeit ihrer Anstellung als Lehrer der Anstalt und an andern bernischen Mittelschulen angerechnet wird, scheint uns billig zu sein. Die Lehrer sollen nicht anders behandelt werden als diejenigen des Technikums in Burgdorf. Eine Anrechnung der Anstellung an ausserkantonalen schweizerischen Mittelschulen, wie sie von der Aufsichtskommission vorgeschlagen

wird, würde über das massgebende Gesetz vom 27. Mai 1877 hinausgehen und kann daher nicht zugelassen werden.

IV. Behörden (§§ 17—21): Laut § 18 können für die Aufsicht über einzelne Abteilungen besondere Fachkommissionen durch das Schulreglement eingesetzt werden. Diese beim Technikum Biel bestehende Einrichtung hat sich bewährt und ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Abteilungen gerechtfertigt. In Abweichung von § 11 des Dekrets vom 7. September 1891 braucht gemäss § 20 der Direktor nicht aus der Zahl der Lehrer gewählt zu werden. Das Amt eines Direktors des Technikums Biel ist ein Hauptamt, welches die Tätigkeit eines Mannes fast vollständig in Anspruch nimmt, so dass dem Inhaber nur eine beschränkte Anzahl von Unterrichtsstunden zugewiesen werden können. Auch das Amt eines Sekretärs, welcher die Bureauarbeiten des Direktors, der Aufsichtskommission und der Fachkommissionen zu besorgen hat, kann nicht nur als Nebenbeschäftigung angesehen und honoriert werden. Die Erfüllung der daherigen Obliegenheiten erheischt die volle Arbeitskraft eines Mannes.

In der festen Ueberzeugung, dass durch das vorgeschlagene Dekret die Existenz und die gedeihliche Weiterentwicklung des Technikums Biel gesichert wird, empfehlen wir Ihnen Eintreten auf den umstehenden Entwurf und Annahme desselben.

Bern, den 20. September 1909.

Der Direktor des Innern:

Gobat.

Gemeinsamer Entwurf der Kommission und des Regierungsrates
vom 15./17. November 1909.

Dekret

betreffend

die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909,

beschliesst:

I. Allgemeines.

§ 1. Der Staat übernimmt das von der Gemeinde Biel gegründete Technikum auf eigene Rechnung, um es seiner Bestimmung gemäss und im Sinne des Gesetzes weiter zu verwalten und zu betreiben.

§ 2. Als Zeitpunkt, mit welchem die Anstalt zur Verwaltung, zum Betrieb und zum Unterhalt an den Staat übergeht, wird der 1. Januar 1910 bestimmt.

§ 3. Auf diesen Zeitpunkt gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Staates über

1. das Hauptgebäude des Technikums, Quellgasse Nr. 21, nebst Sitz und Umschwung, Flur B, Parz. 838, im Halte von 24.54 Aren, welches von den verschiedenen Abteilungen des Technikums benutzt wird;
2. das gegenwärtig von der Uhrenmacherschule benutzte Gebäude Rosiusgasse Nr. 13 nebst zudienendem Anbau Nr. 13^a, mit Sitz und Umschwung, Flur A, Parz. Nr. 449 I, im Halte von 22.68 Aren;
3. sämtliches Schulmaterial, alle Lehrmittel, Vorlagen, Maschinen und Apparate, alle Sammlungen und die Bibliotheken der Anstalt;
4. die zur Anstalt gehörenden Kapitalien. Dieselben werden vom Staat ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet (Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909).

Ueber die sub Ziffer 3 genannten Gegenstände wird auf den Zeitpunkt der Uebernahme ein Inventar aufgenommen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

§ 4. An die Betriebskosten der Schule leistet die Gemeinde Biel, nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages, einen jährlichen Beitrag von einem Drittel (Art. 7 des Gesetzes).

II. Organisation der Anstalt.

§ 5. Das Technikum in Biel wird in seiner heutigen Organisation vom Staate mit folgenden Abteilungen übernommen:

1. die Schule für Maschinentechniker;
2. die Schule für Elektrotechniker und Elektromonteuere;
3. die Schule für Kleinmechaniker samt Lehrwerkstätten;
4. die Schule für Bautechniker;
5. die Kunstgewerbeschule;
6. die Uhrenmacherschule;
7. die Eisenbahnschule;
8. die Postschule;
9. der Vorkurs.

Vorbehalten bleibt die Uebernahme der Eisenbahnschule durch die Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen.

Der Staat übernimmt das der Uhrenmacherschule angegliederte Observationsbureau für die Kontrolle der Uhren und wird dasselbe ausbauen, insofern von den Interessenten angemessene Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

Die Errichtung weiterer oder die Aufhebung von bestehenden Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

Der Vorkurs kann durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden.

§ 6. Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können nach Bedürfnis von der Aufsichtskommission des Technikums mit Genehmigung des Regierungsrates veranstaltet werden

- a. Spezialkurse für Lehrer, welche sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen;
- b. Fachkurse für Meister, sowie solche für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige. Dieselben sind den Meistern und Arbeitern möglichst zugänglich zu machen.

Die Lehrer der Anstalt sind zur Mitwirkung an solchen Kursen gegen eine angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 7. Zur Förderung der Unterrichtszwecke der verschiedenen Abteilungen dienen die Sammlungen und die Bibliotheken, welche nach Bedürfnis und nach Massgabe des jährlichen Voranschlages vermehrt werden sollen. Auch können neue Sammlungen angelegt werden.

III. Unterricht.

§ 8. Für den Eintritt in die erste Schulklasse wird mindestens die Erfüllung des 15. Altersjahrs und der Ausweis über den Besitz der in einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule geforderten Kenntnisse ver-

langt. Die Angemeldeten haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, sofern nicht die Aufsichtskommission, nach Einsicht ihrer Zeugnisse, sie davon dispensiert.

§ 9. Der Unterricht wird in der Weise erteilt, dass Schüler deutscher und französischer Zunge demselben folgen können.

§ 10. Die Dauer der Kurse an den verschiedenen Abteilungen wird durch den Lehrplan und das Schulreglement bestimmt.

Der Lehrplan und das Schulreglement werden auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat festgestellt.

§ 11. Das Schulgeld beträgt für Schüler schweizerischer Nationalität und für Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, 25 Fr. pro Halbjahr. Für Schüler fremder Nationalität, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, beträgt es 100 Fr., sofern sie die Uhrenmacherschule besuchen 150 Fr. pro Halbjahr. Die Schüler haben überdies für Benützung von Laboratorien und Werkstätten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer, Hospitanten, haben 3 Fr. per wöchentliche Unterrichtsstunde und per Semester zu bezahlen.

§ 12. Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Stipendien werden nach Massgabe des jährlichen Voranschlages (Art. 6 des Gesetzes) auf den Antrag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat vergeben.

§ 13. Die gegenwärtig an der Anstalt bestehenden Lehrstellen werden beibehalten. Deren Inhaber sind mit ihren gegenwärtigen Besoldungen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt.

Die Aufhebung bestehender und die Errichtung von weiteren Lehrstellen, sowie die Wahl der festangestellten Lehrer erfolgen durch den Regierungsrat. Die Amtsdauer der Lehrer beträgt in der Regel sechs Jahre. Provisorische Wahlen auf kürzere Zeit sind zulässig.

Vorübergehend kann die Aufsichtskommission, mit Genehmigung der Direktion des Innern, auch andere Lehrkräfte verwenden.

§ 14. Der Regierungsrat bestimmt die Besoldung der festangestellten Lehrer. Dieselbe beträgt jährlich 60 bis 220 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde. Innerhalb dieser Grenzen werden die Grundsätze für die Bestimmung der Besoldungen und die Alterszulagen durch ein Regulativ des Regierungsrates festgestellt.

In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat innerhalb der Schranken des jährlichen Voranschlages eine Besoldungszulage bewilligen, um eine ausgezeichnete Lehrkraft der Anstalt zu gewinnen oder zu erhalten.

§ 15. Für die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehältern gelten die jeweiligen auf die Lehrer an den Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen (Art. 9 des Gesetzes).

Im Falle der Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und bei Ausrichtung von Ruhegehältern wird den gegenwärtig an der Anstalt festangestellten Lehrern die vor dem 1. Januar 1910 verflossene Zeit ihrer Anstellung als Lehrer der Anstalt und an bernischen Mittelschulen angerechnet.

IV. Behörden.

§ 16. Die Anstalt steht als gewerbliche Bildungsschule unter der Aufsicht der Direktion des Innern. Die Leitung derselben wird einer Aufsichtskommission von neun Mitgliedern übertragen. Der Präsident und fünf Mitglieder werden vom Regierungsrat, die übrigen drei Mitglieder vom Stadtrat der Stadt Biel gewählt.

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt sechs Jahre.

§ 17. Durch das Schulreglement können für die Aufsicht über einzelne Abteilungen besondere Fachkommissionen eingesetzt werden, deren Wahl der Aufsichtskommission zusteht.

§ 18. Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission und der Fachkommissionen, sowie die Entschädigungen ihrer Mitglieder werden im Schulreglement festgestellt.

§ 19. Der Regierungsrat wählt jeweilen auf drei Jahre einen Direktor, welchem die unmittelbare Leitung der Anstalt obliegt. Grundsätzlich ist der Direktor zur Uebernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch von der Erteilung von Unterrichtsstunden gänzlich befreit werden. Der Direktor bezieht eine Besoldung, die grundsätzlich derjenigen eines Hauptlehrers entspricht, nebst einem Zuschlag, der bis auf 1000 Fr. betragen kann.

§ 20. Dem Direktor wird ein Sekretär beigegeben, welcher auch das Sekretariat der Aufsichtskommission und der Fachkommissionen besorgt. Derselbe wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern, von der Aufsichtskommission gewählt.

Die Besoldung des Sekretärs wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 21. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Bern, den 15./17. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
K. Müller.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

(September 1909.)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über das Notariat sieht in Art. 48 die Ausführung einer ganzen Anzahl seiner Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates vor. Die benötigten Ausführungsbestimmungen sind dabei derart, dass ohne ihr Vorhandensein das auf den 1. Januar 1910 festgesetzte Inkrafttreten des Gesetzes selbst mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die auf dem Dekretswege näher auszuführende Gesetzesmaterie zerfällt inhaltlich in zwei Abteilungen: Einmal in die organisatorischen Bestimmungen und sodann in die Vorschriften über das Verurkundungsverfahren, den sogenannten Notariatsprozess.

I.

In *organisatorischer* Beziehung überlässt Art. 4 des Gesetzes dem Grossen Rat zunächst die *Bezeichnung derjenigen ständigen Beamten und Anstellungen des Kantons und des Bundes, deren Bekleidung mit der Ausübung des Notariatsberufes ausnahmsweise vereinbar sind*. Unter Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse wurden in § 1 des Dekretes hieher gerechnet die Stellen des Sektionschefs, Zivilstandsbeamten und Posthalters. Ueberdies sollen durch die gesetzliche Unvereinbarkeitsbestimmung auch die Stellvertreter der kantonalen Beamten nicht getroffen werden, soweit ihre Stellung nicht auf einem fixbesoldeten Beamten- oder Anstellungsverhältnis beruht, und nicht besondere Vorschriften entgegenstehen. Zu einer speziellen Ausführung des Art. 4, Abs. 3 des Gesetzes, das heisst zur Bezeichnung besonderer Berufe, Geschäftsbetriebe und einzelner Rechtsgeschäfte, deren Ausübung oder Abschluss — abgesehen von den im Gesetze schon genannten — dem Notar verboten sein soll, schien im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung vorzuliegen.

Eine zweite Gruppe organisatorischer Bestimmungen bezieht sich auf die *Aufsichtsbehörden* und ihre Obliegenheiten. Hier waren vor allem die Zusammensetzung der im Gesetze neu vorgesehenen *Notariatskammer* und deren Kompetenzen zu regeln. Die Mitgliederzahl dieser Behörde wurde auf neun bestimmt, und die Konstituierung, sowie die Art und Weise der Amtsführung der Kammer erfuhr ihre nähere Ordnung in §§ 2 und 3 des Entwurfes. Ihrem Wirkungskreise nach soll die Kammer in erster Linie eine begutachtende und vorberatende Behörde bilden. Sie führt aber auch die Aufsicht über die praktizierenden Notare sowohl in bezug auf die Geschäftsführung im allgemeinen, als auch hinsichtlich der technischen Berufsausübung; jedoch ohne selbständige Disziplinkompetenzen. Endlich ist sie auch als Vermittlungsbehörde in beruflichen Streitigkeiten zwischen Notaren und Parteien oder Notaren unter sich gedacht (§4).

Die Funktionen der übrigen Aufsichtsbehörden: *Amtsschreiber, Justizdirektion und Regierungsrat* haben — soweit nicht positive Bestimmungen des neuen Gesetzes eingreifen — gegenüber ihrem bisherigen Bestande keine Aenderung erfahren (vergl. §§ 5—8 des Entwurfes).

Weitgehende Selbständigkeit lässt das Gesetz dem Grossen Rat in der *Regelung der von den Aufsichtsbehörden einzuschlagenden Verfahren*. Dieselben betreffen die Entziehung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung als administrative Massnahme, die Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen und endlich das eigentliche Disziplinarverfahren. Der Hauptgrundsatz, welcher bei der Ordnung dieser Verfahren beobachtet wurde, ist derjenige einer möglichst weitgehenden Gewährung des rechtlichen Gehörs. Dabei wird aber nichtsdestoweniger zugleich an der sogenannten *Offizialmaxime* festge-

halten, das heisst die entscheidende Behörde, beziehungsweise ihre Vorbereitungsorgane haben von Amtes wegen die für die Fällung des Entscheides notwendigen Feststellungen und Untersuchungen vorzunehmen (§§ 9—16 des Entwurfes). Die genaue und eingehende Regelung dieser Verfahren verspricht einem Mangel abzuhelpen, welcher sich seit langer Zeit in unserem Rechte fühlbar machte.

II.

Der *Notariatsprozess*, wie ihn das Dekret nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ordnen hat, zerfällt in sechs verschiedene Abschnitte.

Was vorerst *die an der Verurkundung teilnehmenden Personen anbelangt*, so wird hier in erster Linie festgestellt, dass der Notar eine Verurkundung bloss vornehmen darf, wenn er von den daran beteiligten Personen ausdrücklich oder stillschweigend damit beauftragt ist (sogenannte Rogation [Entwurf § 17]). Die Parteien selbst, beziehungsweise ihre gesetzlichen oder vertraglichen Vertreter, haben, wo nicht etwas besonderes vorgeschrieben ist, der Verurkundung beizuwohnen und der Notar soll, wenn er sie nicht persönlich kennt, ihre Identität auf zweckmässige Weise feststellen und sich auf alle Fälle die Vollmachten der Vertreter, soweit solche erforderlich sind, vorweisen lassen (Entwurf §§ 18—20). Zur Erleichterung und Sicherung des Verfahrens können gegebenenfalls auch gewisse Nebenpersonen, wie Schreiber, Uebersetzer und Sachverständige, beigezogen werden (§ 21).

Die Grundsätze des *Verurkundungsverfahrens* sind im Gesetze selbst festgelegt. Dem Dekrete liegt hier nur die Regelung gewisser Einzelheiten ob, betreffend einerseits den Entwurf der Urkunde (§ 22), die Sprache der letztern (§ 26), sowie die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens (Einheit des Aktes; § 27), und andererseits diejenigen speziellen Massnahmen, welche zu treffen sind, wenn Personen mit gewissen Gebrechen (Tauben, Stumme oder Taubstumme) am Verfahren teilnehmen (§§ 24 und 25).

Hier hatte man sich auch darüber schlüssig zu machen, ob man — wie dies in Art. 40, Abs. 3 des Gesetzes in fakultativer Weise dem Grossen Rat vorbehalten wird —, abgesehen von den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften, gewisse Rechtsgeschäfte vorsehen wollte, bei deren Verurkundung sogenannte Instrumentszeugen beizuziehen wären. Die vorbereitende Behörde glaubte, vorläufig hievon Umgang nehmen zu sollen und zwar aus dem Grunde, weil man eben die zitierte Vorschrift des Gesetzes nur dann in zielbewusster und zweckmässiger Weise wird ausführen können, wenn man über die Notwendigkeit solcher Ausnahmebestimmungen überhaupt und über die Richtungen ihres Erfordernisses bestimmte Erfahrungen gesammelt haben wird. Dabei empfiehlt es sich, vor allem die Einführung des neuen Zivilrechtes abzuwarten, welches eben in verschiedenen Beziehungen der notariellen Verurkundung eine andere Bedeutung beilegt als das gegenwärtige (so zum Beispiel hinsichtlich der Pfandgeschäfte).

Art. 40, Abs. 2, des Gesetzes ermächtigt den Grossen Rat ferner, für bestimmte Fälle, bei denen es die Natur der Sache verlangt, *spezielle Verurkundungsverfahren* vorzusehen. Hieher gehören namentlich: die Legalisation von Unterschriften, Beglaubigung von Abschriften, Sicherung des Datums, Feststellung äusserer Vorgänge und Zustände, Verurkundung von Beschlüssen einer Versammlung, Inventar und Versteigerung. In allen diesen Fällen erweist sich das gewöhnliche Verfahren entweder als zu kompliziert oder aber als unzweckmässig und muss deshalb in passender Weise vereinfacht oder umgeformt werden (Entwurf §§ 29 bis 37).

Die Regelung der *Form und des Inhaltes der Urkunde* liegt ebenfalls dem Dekret ob und geschieht in §§ 38—40 des Entwurfes, wo die Bestandteile, die Beilagen und die äussere Form der Urkunde genau festgestellt werden.

Von grosser Wichtigkeit für die öffentliche Rechtssicherheit ist endlich die Normierung der *Verwahrung der Urschrift und ihrer Ausfertigung*, welche der Gesetzgeber auch dem Dekret überlässt. Dasselbe stellt hiebei als Regel den Satz auf, dass, wo nicht spezielle Gesetzesvorschriften oder ganz bestimmt bezeichnete tatsächliche Verhältnisse etwas anderes verlangen, die Urschrift samt den zugehörigen Beilagen in der Verwahrung des stipulierenden Notars zu verbleiben hat, welcher sie nur gestützt auf ein Urteil oder auf einen Befehl der zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde herausgeben darf (§§ 42—45). Zur Verwendung im wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehr werden den Parteien Ausfertigungen verabfolgt. Das Recht zur Erteilung der Ausfertigungen, deren Inhalt, Form, Herstellung, Anzahl, Erneuerung, sowie die Frist ihrer Auslieferung müssen dabei genau normiert werden, damit in dieser Beziehung nicht etwa ein Missbrauch getrieben werden kann, welcher schwere finanzielle Folgen für die Beteiligten nach sich ziehen könnte (vergl. Entwurf §§ 46—55).

Eine Ergänzung der soeben erwähnten bilden dabei noch die Vorschriften über *Aufbewahrung und Registrierung der Akten*, wie sie der Entwurf in §§ 56 und 57 enthält.

III.

Die *Schluss- und Uebergangsbestimmungen* setzen das Inkrafttreten des Dekretes auf 1. Januar 1910 fest und regeln überdies einen bestimmten Fall der amtlichen Kostenfestsetzung, wie er sich nach Massgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher ergibt.

Bern, den 1. September 1909.

Der Justizdirektor:
Simonin.

**Gemeinsamer Entwurf der grossrätlichen Kommission
und des Regierungsrates**

vom 16./17. November 1909.

Dekret

betreffend

die Ausführung des Gesetzes

über

das Notariat.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 48 des Gesetzes über das
Notariat vom 31. Januar 1909,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Organisatorische Bestimmungen.

I. Bedingungen der Berufsausübung.

§ 1. Als ständige Beamten, deren Bekleidung ausnahmsweise mit der Ausübung des Notariatsberufes vereinbar ist (Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes), werden bezeichnet: Ausnahmen von der Unvereinbarkeit.

1. die Stelle des Sektionschefs;
2. die Stelle des Zivilstandsbeamten;
3. die Stelle des Posthalters.

Uebrigens werden durch die in Art. 4 des Gesetzes enthaltene Unvereinbarkeitsbestimmung die Stellvertreter der kantonalen Beamten nicht betroffen, soweit ihre Stellung nicht auf einem festbesoldeten Beamten- oder Anstellungsverhältnis beruht und nicht besondere Vorschriften entgegenstehen.

Wenn eine der in Ziff. 1 bis 3 hievor genannten Stellen den grössten Teil der Arbeitszeit des Inhabers in Anspruch nimmt, so hat ihm der Regierungsrat die Ausübung des Notariats zu verbieten.

II. Aufsichtsbehörden.

§ 2. Die Notariatskammer besteht aus elf Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Mehr- Notariatskammer.
a. Organisation.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

zahl der Mitglieder soll aus praktizierenden Notaren bestehen, und es sollen in der Kammer die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein (Art. 29, Abs. 2, Ziff. 3 des Gesetzes).

Der Präsident der Kammer wird durch den Regierungsrat aus der Zahl der Mitglieder bezeichnet; als Sekretär amtiert der Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien oder ein anderer Beamter der Justizdirektion.

Die Entschädigungen der Mitglieder setzt der Regierungsrat fest.

b. Amtsführung.

§ 3. Die Notariatskammer wird durch ihren Präsidenten zur Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Zur gültigen Verhandlung müssen mindestens sieben Mitglieder, den Präsidenten inbegriffen, anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen ist ein genaues Protokoll zu führen, welches die Justizdirektion jederzeit zur Einsicht verlangen kann.

Die Notariatskammer kann Geschäfte von geringerer Bedeutung auch auf dem Zirkulationsweg behandeln; zur Gültigkeit eines auf diese Weise gefassten Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

c. Kompetenzen.

§ 4. Die Notariatskammer besorgt folgende Geschäfte:

1. Sie begutachtet die ihr von den obern Aufsichtsbehörden vorgelegten Fragen und stellt sachbezügliche Anträge.
2. Sie führt die Aufsicht über die praktizierenden Notare sowohl in bezug auf die Geschäftsführung im allgemeinen, als auch in bezug auf die technische Berufsausübung. Allfällige zu ihrer Kenntnis gelangende Unregelmässigkeiten zeigt sie unter Beifügung vorhandener Belege der Justizdirektion an.
3. Sie sucht in beruflichen Streitigkeiten zwischen Notaren und Parteien, sowie in Uneinigkeiten unter Notaren zu vermitteln.
4. Sie berät alle das Notariat betreffenden Fragen vor und unterbreitet den zuständigen Behörden ihre Anregungen und Berichte.

Kompetenzen des Amtsschreibers.

§ 5. Der Amtsschreiber übt in bezug auf die Aufsichtsführung über die Notare die ihm durch spezielle Erlasse übertragenen Funktionen aus.

Kompetenzen der Justizdirektion.
a. Aufzählung.

§ 6. Der Justizdirektion liegt ob:

1. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Notare im allgemeinen;
2. die Aufsichtsführung über die technische Berufsausübung derselben;
3. die Vorbereitung einer Entziehung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung als administrative Massnahme (Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3 des Gesetzes);
4. die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren und der Auslageerstattungen (Art. 25 des Gesetzes);
5. die Entscheidung von Beschwerden und die Verhängung der in Art. 32, Abs. 1, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vorgesehenen Disziplinarstrafen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat

in den vom Gesetze bestimmten Fällen (Art. 33, Abs. 1 des Gesetzes).

§ 7. Die Justizdirektion hat in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in denen ein Notar entweder die gesetzlich vorgeschriebenen Berufspflichten verletzt oder aber die Würde und das Ansehen des Standes im allgemeinen gefährdet, einzuschreiten, indem sie für Untersuchung der Sache, Beseitigung der vorhandenen Uebelstände und gegebenenfalls für disziplinarische Bestrafung des fehlbaren Notars sorgt.

b. Art und Weise der allgemeinen Aufsichtsführung.

§ 8. Der Regierungsrat führt die Obergerichts- über sämtliche im Kanton Bern praktizierenden Notare (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes).

Kompetenzen des Regierungsrates.

In Ausübung dieser Tätigkeit liegt ihm namentlich ob:

1. die Entziehung des Patent- oder der Bewilligung zur Berufsausübung, sei es als blosse administrative Massnahme, sei es als Disziplinarstrafe (Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3 und Art. 33, Abs. 1 des Gesetzes), sowie die zeitliche Einstellung in der Berufsausübung (Art. 32, Abs. 1, Ziff. 3 und Art. 33, Abs. 1 des Gesetzes);
2. die Beschlussfassung über die Rückstellung des Patent- oder der Bewilligung zur Berufsausübung (Art. 13, Abs. 2 des Gesetzes);
3. die Beurteilung von Rekursen gegen die von der Justizdirektion getroffenen Disziplinarverfügungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 33, Abs. 1 des Gesetzes).

III. Die von den Aufsichtsbehörden einzuschlagenden Verfahren.

§ 9. Erhält die Justizdirektion Kenntnis von einer Tatsache, welche gemäss Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3 des Gesetzes die Entziehung des Patent- oder der Bewilligung zur Berufsausübung als administrative Massnahme gegenüber einem Notar nötig macht, so hat sie die Angelegenheit, unter Einvernahme des betreffenden Notars, von Amtes wegen zu untersuchen.

1. Entziehung des Patent- oder der Bewilligung zur Berufsausübung als administrative Massnahme.

Erscheint der Grund einer Entziehung als gegeben, so fordert sie vorerst, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, den Notar zur freiwilligen Rückstellung der Patent- oder Bewilligungsurkunde samt Berufssiegel an die Staatskanzlei, sowie zur Deponierung seiner Urschriftensammlung bei der zuständigen Amtsschreiberei auf.

a. Entziehungsverfahren.

Bleibt die erlassene Aufforderung ohne Erfolg, so erstattet die Justizdirektion Bericht an den Regierungsrat, welcher nach gewalteter Untersuchung seinen Entscheid trifft. In zweifelhaften Fällen ist ein Bericht der Notariatskammer einzuholen.

Die freiwillige Rückstellung der Patent- oder Bewilligungsurkunde oder die Entziehung derselben ist im Amtsblatt zu publizieren.

§ 10. Fällt der Grund der Entziehung nachträglich weg, so kann der betreffende Notar beim Regierungsrat um Aufhebung der getroffenen Massnahme nachsuchen (Art. 13, Abs. 2 des Gesetzes).

b. Aufhebungsverfahren.

Der Regierungsrat entscheidet über das Gesuch auf Bericht und Antrag der Justizdirektion. In zweifelhaften Fällen ist auch ein Bericht der Notariatskammer einzuholen.

Eine vom Regierungsrat verfügte Wiedererteilung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung wird im Amtsblatt publiziert. Patent und Bewilligungs-urkunde, Berufssiegel und Urschriftensammlung sind dem Notar wieder auszuhändigen.

2. Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen. § 11. Sowohl die zahlungspflichtige Partei, als auch der Notar haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren für notarielle Funktionen und der Auslageerstattungen zu verlangen. Dieselbe wird durch die Justizdirektion als einzige Instanz vorgenommen und hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Administrativurteils (Art. 25, Abs. 1 des Gesetzes).

Die Festsetzung geschieht auf Grundlage einer spezifizierten Abrechnung, welche der Notar der ihm zur Bezahlung von Gebühren oder Erstattung von Auslagen verpflichteten Partei, auf ihr Verlangen, auszuhändigen hat.

b. Verfahren. § 12. Die zahlungspflichtige Partei kann die amtliche Festsetzung binnen dreissig Tagen seit Empfang der Abrechnung verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie die Abrechnung der Justizdirektion einzureichen.

Die letztere fordert den Rechnungssteller auf, ihr die Belege für seine Rechnung, begleitet von seinen allfälligen Bemerkungen, einzureichen. Sie kann hierauf allfällig nötig werdende Feststellungen von Amtes wegen vornehmen lassen und bestimmt dann den Betrag der Forderung endgültig und ohne weitere Einvernahme der Parteien.

Der Notar seinerseits kann die amtliche Festsetzung jederzeit verlangen, sofern die Höhe oder die Richtigkeit seiner Abrechnung durch die Partei bestritten wird. Die Justizdirektion hat hiebei vor der Vornahme der Festsetzung der Partei zur Vernehmlassung Gelegenheit zu geben.

Die Kosten der amtlichen Festsetzung trägt im Falle der Bestätigung der Rechnung die Partei, im Falle einer Reduktion der Notar. Wenn es jedoch besondere Verumständungen rechtfertigen, können beide Teile zu gemeinsamer Kostenragung in einem durch die Justizdirektion zu bestimmenden Verhältnis angehalten werden.

3. Disziplinarverfahren. § 13. Hat die Justizdirektion nach Massgabe der Art. 30 und 31 des Gesetzes von Amtes wegen oder a. Einleitung. zufolge einer Anzeige der untergeordneten Aufsichtsorgane oder aber auf Beschwerde hin disziplinarisch gegen einen Notar einzuschreiten, so fordert sie ihn, unter Mitteilung des Sachverhaltes, der eingelangten Anzeige oder der Beschwerde, zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung auf.

Es ist ihm hiezu eine angemessene Frist zu setzen und Einsicht in die vorhandenen Belege zu gewähren.

b. Untersuchung und Entscheid. § 14. Erscheint nach Eingang der Vernehmlassung oder unbenutztem Ablauf der hierzu gesetzten Frist eine weitere Untersuchung notwendig, so hat die Justizdirektion von Amtes wegen die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

Ist eine solche Untersuchung nicht notwendig oder abgeschlossen, so fällt die Justizdirektion den Entscheid und teilt ihn unter Angabe der Motive den beteiligten Personen und der Notariatskammer mit.

§ 15. Hält jedoch die Justizdirektion nach Abschluss der Untersuchung dafür, dass ein Patententzug oder eine Einstellung des Notars zu erfolgen habe, so unterbreitet sie, nach Anhörung der Notariatskammer, die Akten dem Regierungsrat, welcher von sich aus weitere Untersuchungsmassnahmen treffen kann und hierauf seinen Entscheid fällt.

c. Verfahren bei Einstellung und Patententzug.

Erachtet dabei der Regierungsrat eine geringere Strafe als Patententzug oder Einstellung als angezeigt, so verhängt er sie von sich aus, ohne Rückweisung des Falles an die Justizdirektion.

§ 16. Gegen jeden Entscheid der Justizdirektion, wodurch eine schwerere Strafe als Busse bis zu Fr. 50.— ausgesprochen wird, kann der betreffende Notar den Rekurs an den Regierungsrat erklären (Art. 33, Abs. 1 des Gesetzes).

d. Rekursverfahren.

Die Rekuserklärung hat binnen zehn Tagen seit Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides bei der Justizdirektion durch Einreichung einer Rekurschrift, zu geschehen.

Die Justizdirektion legt die Rekurschrift mit sämtlichen Akten dem Regierungsrat vor. Derselbe kann eine neue Untersuchung anordnen und insbesondere einen Bericht der Notariatskammer einholen. In Beschwerdefällen kann auch eine Vernehmlassung des Beschwerdeführers eingeholt werden.

Der Entscheid des Regierungsrates wird dem Rekurrenten, einem allfälligen Beschwerdeführer und der Notariatskammer unter Mitteilung der Motive eröffnet.

B. Der Notariatsprozess.

I. Die an der Verurkundung mitwirkenden Personen.

§ 17. Der Notar darf eine Verurkundung nur vornehmen, wenn er von den dabei beteiligten Personen damit beauftragt wird. Die Auftragserteilung kann auch eine stillschweigende sein. Eine stillschweigende Auftragserteilung liegt insbesondere in der Teilnahme der Parteien am Verurkundungsverfahren.

Rogation.

§ 18. Wo nicht durch besondere Bestimmungen dieses Dekretes etwas anderes vorgeschrieben wird, haben die Parteien der Verurkundung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Teilnahme der Parteien an der Verurkundung.

Bedarf eine Person kraft gesetzlicher Vorschrift zum Abschluss eines Vertrages einer besondern Ermächtigung, so ist die letztere dem Notar vorzulegen.

§ 19. Verhandelt für eine Partei ihr gesetzlicher oder geordneter Vertreter, so hat der Notar denselben vor Abfassung der Urkunde anzuhalten, sich über seine Vertretereigenschaft auszuweisen, soweit dieselbe nicht schon aus den äussern Umständen hervorgeht.

Vertretungsverhältnisse.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Bevollmächtigter bei der Verurkundung verhandeln soll.

§ 20. Wenn der Notar die an der Verurkundung teilnehmenden Personen nach Namen, Beruf und Wohnort nicht selbst kennt, so hat er ihre Identität auf zweckmässige Weise festzustellen.

Feststellung der Identität.

Neben-
personen.

§ 21. Zur Niederschrift der Urkunde kann der Notar einen Schreiber beiziehen.

Wenn eine der Parteien die Sprache nicht versteht, in welcher die Verhandlungen geführt oder die Urkunde abgefasst werden soll, so ist ein Uebersetzer beizuziehen, sofern nicht der Notar als solcher funktioniert (§ 26 hienach).

Ist eine der mitwirkenden Personen taub, stumm oder taubstumm, so ist ein Sachverständiger beizuziehen (§§ 24 und 25 hienach).

Uebersetzer und Sachverständige müssen die Eigenschaften eines gültigen Instrumentenzeugen besitzen. (Art. 42 des Gesetzes.)

II. Das Verurkundungsverfahren.

Entwurf der
Urkunde.

§ 22. Wo nicht ausdrückliche Gesetzesbestimmungen entgegenstehen oder die Umstände ein anderes Vorgehen erheischen, kann der Notar vor Beginn des Verurkundungsverfahrens einen Entwurf der aufzunehmenden Urkunde redigieren.

Verlangen die Parteien während des Verfahrens selbst Aenderungen oder Zusätze zu diesem Entwurf, so sind dieselben unter Beobachtung der Vorschriften in § 40 hienach sofort anzubringen.

Verfahren.

§ 23. Bei der Verurkundung ist die Urkunde durch den Notar den Parteien, beziehungsweise ihren Vertretern, vorzulesen, und sie haben zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Hierauf ist die Urkunde von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen. In einem solchen Falle müssen zwei Zeugen (Instrumentenzeugen) beigezogen werden (Art. 38 des Gesetzes).

Mitwirkung
Tauber oder
Taub-
stummer.

§ 24. Ist eine der mitwirkenden Personen taub oder taubstumm, so dass sie die Verlesung der Urkunde nicht vernehmen kann, so hat sie die letztere selbst durchzulesen und auf derselben sowohl diesen Umstand, als auch die Zustimmung zum Inhalte der Urkunde bei ihrer Unterschrift eigenhändig zu bezeugen.

Ist sie nicht im stande, die Urkunde selbst zu lesen, so ist ihr dieselbe durch einen Sachverständigen zur deutlichen Kenntnis zu bringen, worauf sie sowohl diesen Umstand, als auch ihre Zustimmung zum Inhalt der Urkunde bei ihrer Unterschrift eigenhändig zu bezeugen hat.

Der Sachverständige hat zu bezeugen, dass er den Inhalt der Urkunde der betreffenden Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht habe; dieses Zeugnis ist vom Notar in die Urkunde einzutragen und vom Sachverständigen zu unterzeichnen.

Mitwirkung
Stummer.

§ 25. Eine Person, welche zwar die Verlesung vernehmen kann, aber infolge von Stummheit oder aus andern Gründen nicht im stande ist, ihre Zustimmung zum Inhalte der Urkunde mündlich zu erklären, hat diese durch eine von ihr zu unterzeichnende eigenhändig geschriebene Erklärung zu erteilen.

Sprache der
Urkunde.

§ 26. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstande ha-

ben, sind immer in der amtlichen Sprache des Amtsbezirktes abzufassen, in welchem der Notar sein Bureau hat. Andere Urkunden können ausnahmsweise auch in einer fremden Sprache abgefasst werden, sofern der Notar derselben kundig ist.

Ist eine der mitwirkenden Personen der Urkundensprache nicht mächtig, so hat der Notar ihr den Inhalt der Urkunde mündlich zu übersetzen und dies in der letztern ausdrücklich zu erwähnen.

Auf Verlangen des Notars oder einer Partei kann aber auch ein Uebersetzer beigezogen werden, welcher zu bezeugen hat, dass er den Inhalt der Urkunde, sowie die Erklärung der Partei über ihre Zustimmung gewissenhaft übersetzt habe; dieses Zeugnis ist vom Notar in die Urkunde einzutragen und von dem Uebersetzer zu unterzeichnen.

§ 27. Während des Verurkundungsverfahrens (§§ 23 bis 25 hievor) haben die sämtlichen mitwirkenden Personen im Verurkundungsort anwesend zu sein, und es ist das Verfahren, abweichende Gesetzesbestimmungen und besondere äussere Verumständungen vorbehalten, ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

Einheit des Aktes.

§ 28. Die strikte Einhaltung der Vorschriften über das Verurkundungsverfahren ist für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde unerlässlich und muss aus dem Inhalte der letztern deutlich hervorgehen (Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes).

Verwirkungsbestimmung.

III. Spezielle Verurkundungsverfahren.

§ 29. Die Legalisation einer Unterschrift besteht in einer Bescheinigung des Notars darüber, dass die Unterschrift in seiner Gegenwart vom Unterzeichner entweder geschrieben oder als eigene Unterschrift ausdrücklich anerkannt worden sei und dass er den Unterzeichner, bezw. denjenigen, der die schon geschriebene Unterschrift als die seinige anerkennt, persönlich kenne.

Legalisation von Unterschriften.

Ist der Unterzeichner oder der Erklärende dem Notar nicht persönlich bekannt, so hat der letztere ihre Identität festzustellen (§ 20 hievor).

Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur insoweit Kenntnis zu nehmen, als dies zur Eintragung in das Register notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde ist er nicht verantwortlich.

§ 30. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch eine unter die letztere zu setzende Bescheinigung, welche bezeugt, dass die Abschrift mit einer dem Notar vorgewiesenen Urkunde übereinstimmt.

Beglaubigung von Abschriften.

In der Bescheinigung sind die Natur der abgeschriebenen Urkunde (ob selbst Originalurkunde oder beglaubigte Abschrift), sowie die darin enthaltenen Beisätze, Einschaltungen, Streichungen, Abänderungen und Raduren ausdrücklich zu erwähnen.

Der Notar hat die Vergleichung von der abgeschriebenen Urkunde mit der gemachten Abschrift persönlich und sorgfältig vorzunehmen. Die Anwesenheit des Ausstellers oder Inhabers ist dabei nicht erforderlich.

§ 31. Die Sicherung des Datums einer Privaturkunde geschieht durch eine vom Notar auf die letztere zu setzende Bescheinigung, wann und durch wen ihm die Urkunde vorgelegt worden sei.

Sicherung des Datums.

§ 29, Abs. 3 und § 30, Abs. 2 finden analoge Anwendung. Die Anwesenheit des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Feststellung
von Vor-
gängen und
Zuständen.

§ 32. Vorgänge und Zustände kann der Notar nur auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmung verkünden.

Er hat eine genaue Beschreibung des Vorganges oder Zustandes, wie er ihn wahrgenommen hat, abzufassen und dabei zu erwähnen, durch wen er zur Feststellung aufgefordert wurde. Die Feststellung der Identität der auffordernden Personen ist nur auf ausdrückliches Verlangen vorzunehmen.

Verurkun-
dung von
Beschlüssen
einer Ver-
sammlung.

§ 33. Zur Verurkundung von Beschlüssen einer Versammlung hat der Notar der letztern persönlich beizuwohnen und ein genaues Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu führen. Dasselbe hat sich zu beziehen auf Ort und Zeit der Versammlung, sowie auf das Zustandekommen jedes einzelnen Beschlusses. Alle gefallenen Anträge und gefassten Beschlüsse müssen im Protokoll ausdrücklich erwähnt werden.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung und den Notar zu unterzeichnen.

Eine Feststellung der Identität der an der Beschlussfassung mitwirkenden Personen hat nur auf ausdrückliches Verlangen zu geschehen.

Inventar.

§ 34. Zur Aufnahme eines Inventars hat der Notar in der Regel einen Sachverständigen als Schätzer beizuziehen und durch ihn den Wert der zu inventarisierenden Gegenstände bestimmen zu lassen. Die Schätzung ist samt einer Bezeichnung der Gegenstände in das Verzeichnis einzutragen. Es ist in demselben ausser Ort und Zeit der Aufnahme auch anzugeben, auf wessen Anordnung es errichtet wird.

Das Inventar ist sowohl vom Notar und vom Schätzer, als auch von den anwesenden Beteiligten oder Parteivertretern zu unterzeichnen. Die Anwesenheit der Beteiligten oder ihrer Vertreter ist nur soweit erforderlich, als sie durch bestehende Vorschriften oder Parteiabmachungen verlangt wird.

Die Inventarisierung braucht nicht in zeitlich ununterbrochener Weise zu geschehen.

Ver-
steigerung.
a. Vor-
bereitung.

§ 35. Zum Zwecke der Vornahme einer öffentlichen Steigerung hat der Notar mit dem Verkäufer den Inhalt der Steigerungsbedingungen nach den hiefür geltenden Vorschriften der Zivilgesetzgebung festzusetzen und die gesetzlich geforderten oder üblichen Publikationen zu besorgen.

b. Verfahren.

§ 36. Zu Beginn der Steigerung selbst verliest der Notar die aufgestellten Steigerungsbedingungen, welche während des ganzen Verfahrens zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt bleiben. Hierauf lässt er Ausruf und Zuschlag der Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und der aufgestellten Bedingungen vornehmen. Ueber den Verlauf der Verhandlung und ihre Resultate führt er ein genaues Protokoll. § 34, Abs. 3, findet analoge Anwendung.

Die Versteigerung von Liegenschaften hat unter Mitwirkung eines Notars desjenigen Amtsbezirktes stattzufinden, in welchem sich die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften oder deren wertvollerer Teil

der Grundsteuerschätzung nach befinden. Das Protokoll hat der Notar zusammen mit dem Versteigerer und dem Ersteigerer oder deren Bevollmächtigten, sowie mit allfälligen Bürgen zu unterzeichnen.

Antrag des Regierungsrates:

Wenn der Versteigerer in den Steigerungsbedingungen darauf verzichtet, dass alle Angebote in das Steigerungsprotokoll eingetragen werden, so sind in diesem Falle nur diejenigen Angebote aufzunehmen, auf welche die Verzichtserklärung nicht Bezug hat.

Bei Mobiliarsteigerungen braucht der Versteigerer weder persönlich anwesend zu sein noch das Protokoll zu unterzeichnen. Dieses Protokoll braucht nur dasjenige Angebot anzugeben, auf welches die Hingabe erfolgt ist. Die Unterzeichnung durch den Ersteigerer ist nur dann erforderlich, wenn der Versteigerer es in den Steigerungsbedingungen verlangt.

§ 37. Die gesetzlichen Bestimmungen über die einzelnen Arten von Versteigerungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Eine Steigerung im Konkursverfahren kann der Notar innerhalb der Grenzen seiner örtlichen Zuständigkeit insofern vornehmen, als er von der Gläubigerversammlung zum Konkursverwalter ernannt worden ist. In allen andern Fällen des Vollziehungsverfahrens ist der Betreibungsbeamte das ordentliche Steigerungsorgan.

e. Vorbehalt
anderer
Gesetzesbestimmungen.
d. Konkurssteigerung.

IV. Form und Inhalt der Urkunde.

§ 38. Die Urkunde hat anzugeben:

Bestandteile
der Urkunde.

1. Namen, Vornamen und den Ort des Bureaus des verurkundenden Notars;
2. Namen, Vornamen, Beruf, Heimat und Wohnort der Parteien, sowie allfälliger Vertreter, Beistände und Bevollmächtigter mit Angabe der zur Legitimation der letzteren dienenden Tatsachen und Urkunden;
3. die Feststellung der Identität der sub Ziffer 2 genannten Personen, gegebenenfalls unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der zugezogenen Identitätszeugen;
4. Name, Vorname, Beruf und Wohnort allfällig mitwirkender Zeugen, sowie die Bescheinigung des Vorhandenseins der gesetzlich geforderten Eigenschaften derselben;
5. den Gegenstand der Verurkundung unter Wahrung der durch besondere Gesetzesbestimmungen hierfür vorgeschriebenen Formen;
6. die Feststellung der geschehenen Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten;
7. Namen, Vornamen und Wohnort allfällig beigezogener Uebersetzer und Sachverständiger, sowie Angabe der Art und Weise ihrer Mitwirkung;
8. genaue Angabe des Ortes und Datums der Verurkundung;
9. die Unterschriften sämtlicher Mitwirkenden und des Notars.

Die für einzelne Urkundsarten und Fälle vorgeschriebenen besondern Erfordernisse bleiben vorbehalten.

Die Form der Wechselproteste richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 39. Vorgelegte Ermächtigungen, Vollmachten und sonstige Legitimationsakten sind der Urkunde im Ori-

Beilagen.

ginal oder in beglaubigter Abschrift beizuheften, und es ist hierüber auf jeder Beilage ein Zeugnis des Notars einzutragen.

Äussere
Form.

§ 40. Die Urkunde soll in einem einzigen Kontexte, leserlich, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Lücken oder leere Stellen abgefasst werden. Streichungen sind in der Weise vorzunehmen, dass die gestrichenen Worte leserlich bleiben, und sie sollen am Rande der Urkunde vom Notar unter Angabe der Zahl der gestrichenen Worte anerkannt werden.

Im Kontexte der Urkunde dürfen keine Raduren vorgenommen werden.

Nötig werdende Veränderungen und Beifügungen sind am Rande, im Kontexte oder am Schluss der Urkunde vorzunehmen und sowohl durch den Notar, als auch durch die mitwirkenden Personen unterschriftlich anzuerkennen. Nicht anerkannte Beisätze und Einschaltungen gelten als nicht geschrieben.

Besondere
Vorschriften.

§ 41. Für die Angabe von Summen, Massen und Gewichten sind die durch die bestehende Gesetzgebung vorgeschriebenen Bezeichnungen zu wählen.

Zahlenangaben, welche sich auf die Endsummen (Vertragssummen), oder auf das Datum der Verurkundung selbst beziehen, sind sowohl in Worten, als auch in Ziffern zu schreiben.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf dem Wege der Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die äussere Beschaffenheit der Urkunden in Beziehung auf Papier, Schriftform etc. zu erlassen.

V. Die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung.

Verwahrung
der Urschrift.

§ 42. Die Urkunde, welche dem Verurkundungsverfahren zur Grundlage gedient hat und deshalb die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet die Urschrift (Minute). Dieselbe bleibt samt den zur Einleitung des Verurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücken, wie Vollmachten und Ermächtigungen etc., in der Verwahrung des verurkundenden Notars.

Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel findet statt bei notarialischen Verurkundungen, welche einer bereits bestehenden Urkunde beigelegt werden (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen betreffend Forderungsübergang und dergleichen), sowie in besonderen Fällen, die durch Dekret des Grossen Rates später zu ordnen sind.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Urkunden sind den Parteien in der Urschrift herauszugeben.

Im übrigen werden die abweichenden Vorschriften der Zivilgesetze vorbehalten (Art. 43 des Gesetzes).

Numerierung.

§ 43. Der Notar hat alle in seiner Verwahrung verbleibenden Urschriften fortlaufend zu numerieren. Die Nummer der Urschrift haben auch alle mit derselben verwahrten oder auf Grund derselben ausgefertigten Aktenstücke zu tragen.

Die letzten Willensverordnungen sind besonders zu numerieren, zu registrieren und aufzubewahren.

Herausgabe
der Urschrift.

§ 44. Mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle darf der Notar eine von ihm verwahrte Urschrift

nur gestützt auf ein Urteil oder auf einen Befehl der zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde herausgeben.

Vor der Herausgabe einer Urschrift hat der Notar eine Abschrift derselben herzustellen und zu beglaubigen, welche für so lange an die Stelle der Urschrift tritt, als dieselbe nicht der Urschriftensammlung wieder einverleibt ist.

Die Urschrift einer letzten Willensverordnung kann der Testator zum Zweck der Vernichtung oder zu andern Zwecken jederzeit vom Notar zurückverlangen. Ueber die erfolgte Auslieferung derselben muss jedoch ein Verbal aufgenommen werden, welches der Minutensammlung des Notars einzuverleiben ist.

Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist im alten Kantonsteil dem Testator die Urschrift in jedem Falle und sofort herauszugeben.

§ 45. Ohne ausdrücklichen Befehl der zuständigen Behörde darf der Notar die Einsicht in die von ihm verwahrten Urschriften nur den an der Verurkundung direkt beteiligten Personen, ihren Erben und Rechtsnachfolgern gewähren. Einsicht der Urschrift.

§ 46. Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien zu erteilen. (Art. 44 des Gesetzes.) Ebenso hat er die als Grundbuchbeleg notwendigen Abschriften anzufertigen. Ausfertigung.
a. Recht zur Erteilung.

Ausfertigungen aus Urschriften, welche gemäss Art. 14 des Gesetzes auf der Amtsschreiberei deponiert sind, werden durch einen von der Justizdirektion zu bezeichnenden praktizierenden Notar des Amtsbezirkes vorgenommen.

In jedem Falle ist auf der Urschrift durch den ausfertigenden Notar zu bescheinigen, wann, zu wessen Händen und in wie vielen Exemplaren die Ausfertigung erfolgte.

§ 47. Die Ausfertigung besteht in einer mit den gesetzlich vorgeschriebenen Vermerken versehenen wortgetreuen Wiedergabe der Urschrift. b. Inhalt.

Die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze dürfen in der Ausfertigung unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Kontextes gehören. Der Ausfertigung sind Kopien oder Auszüge derjenigen Aktenstücke nachzutragen, welche gemäss § 39 dieses Dekretes mit der Urschrift aufzubewahren sind.

§ 48. Die Ausfertigung kann auch bloss einen Teil der Urschrift umfassen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Urkunde mehrere von einander unabhängige Bestimmungen enthält, welche sich auf verschiedene Personen beziehen. Die Ausfertigung für jede einzelne Partei enthält hier bloss diejenigen Bestimmungen, welche für diese Partei von Bedeutung sind. c. Teilweise Ausfertigung.

Dieses Umstandes ist sowohl in der Ausfertigung, als auch auf der Urschrift selbst Erwähnung zu tun.

§ 49. Als besondere Merkmale hat die Ausfertigung zu tragen: d. Form.

1. Die Ordnungsnummer der Urschrift;
2. die Bezeichnung als erste, zweite oder folgende Ausfertigung;

3. die Bezeichnung der Partei, für welche sie bestimmt ist und der Qualität, in welcher sie derselben zukommt;
4. die Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Urschrift, beglaubigt durch Unterschrift und Berufssiegel des Notars.

f. Niederschrift. § 50. Die Ausfertigung kann durch einen Dritten geschrieben sein. Der Notar hat jedoch ihre Uebereinstimmung mit der Urschrift persönlich festzustellen.

g. Zahl der Ausfertigungen. § 51. Jede Person, welche an der Verurkundung als Partei beteiligt war, hat das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen.

Wird in der Urkunde die Zerlegung einer Forderung in Teilforderungen verfügt, so kann zugleich die Erteilung einer bezüglichen Ausfertigung für jede Teilforderung verabredet werden.

Weitere Ausfertigungen darf der Notar nur nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilen.

h. Erneuerung. § 52. Ist die einer Partei erteilte Ausfertigung unleserlich geworden, so kann der Notar auf Verlangen der Partei eine Neuausfertigung vornehmen. Die Tatsache dieser Erneuerung ist sowohl auf den in Frage stehenden Ausfertigungen, als auch in der Urschrift genau zu vermerken, und die erste Ausfertigung wird der Urschrift beigelegt. Mit Bezug auf Hypothekartitel bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Zivilgesetze vorbehalten.

i. Duplikate. § 53. Dient eine Urkunde als Titel für eine Forderung, welche nach Erteilung der Ausfertigung durch Teilung oder auf andere Weise auf mehrere Gläubiger übergeht, so kann die Justizdirektion nach vorausgegangener Prüfung und unter Festsetzung der zu erfüllenden Bedingungen den Notar ermächtigen, von der ursprünglichen Ausfertigung so viele Duplikate zu erstellen, als Gläubiger vorhanden sind. Jedes dieser Duplikate enthält den Namen des Gläubigers, dem es zugehört, sowie den Betrag seiner Forderung. Auf der ursprünglichen Ausfertigung und in der Urschrift sind die vorgenommenen Neuausfertigungen und die Ausserkraftsetzung der erstern durch den Notar zu erwähnen. Die ursprüngliche Ausfertigung ist vom Notar der Urschrift beizufügen.

k. Zweite Ausfertigung. § 54. Ergibt sich die Notwendigkeit einer zweiten Ausfertigung, so kann die Justizdirektion auf Ansuchen der in Betracht fallenden Partei die Erteilung einer solchen Ausfertigung bewilligen, sofern feststeht, dass damit kein Missbrauch getrieben werden kann, und sofern sich alle in Betracht fallenden Parteien damit einverstanden erklären.

Sowohl auf einer noch vorhandenen ursprünglichen Ausfertigung, als auch auf der Urschrift ist über die erfolgte Neuausfertigung ein Verbal einzutragen.

l. Frist. § 55. Der Notar ist verpflichtet, die erste Ausfertigung binnen dreissig Tagen seit Stattfinden des Verurkundungsverfahrens den berechtigten Parteien abzuliefern, sofern er nicht ausdrücklich von der Innehaltung der Frist entbunden wurde.

Bezüglich der Einreichung der Ausfertigungen zur grundbücherlichen Behandlung bleiben die speziellen Gesetzesvorschriften vorbehalten.

VI. Die Aufbewahrung und Registrierung der Akten.

§ 56. Der Notar hat sowohl seine Urschriften, ^{Verwahrung} als auch die ihm von den Parteien übergebenen Akten-^{von Urschrift} stücke sorgfältig und sicher aufzubewahren. ^{und Beilagen.}

Die Art und Weise der Aufbewahrung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 57. Alle vorgenommenen Verurkundungen sind ^{Registrierung.} fortlaufend in den dazu bestimmten Registern anzumerken.

Die hierzu notwendigen Register werden dem Notar von der Justizdirektion nach einheitlichem Muster zum Selbstkostenpreis geliefert.

Der Regierungsrat hat auf dem Verordnungswege über die Einrichtung der Register und die Art und Weise ihrer Führung die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 58. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. ^{Inkrafttreten.}

§ 59. Das in §§ 11 und 12 dieses Dekretes vorgesehene Verfahren zur amtlichen Festsetzung der Kosten und Gebühren findet auch auf diejenigen Gebühren und Auslageerstattungen Anwendung, welche die Amtsnotare für die Vorbereitung einer Zufertigung gemäss Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher zu fordern haben.

In diesen Fällen ist ausser dem Notar und dem beteiligten Grundeigentümer auch der Einwohnergemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher die Fertigung stattfand, befugt, die amtliche Festsetzung zu verlangen.

Für die vom Notar gemäss Art. 16, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher anzufertigenden Grundbuchbelege wird eine Gebühr von 50 Cts. für die Tarifseite von 600 Buchstaben festgesetzt.

Bern, den 16. November 1909.

Namens der grossrätlichen Kommission
deren Präsident
Hadorn.

Bern, den 17. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern

betreffend

die Revision des Dekretes über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.

(August 1909.)

Am 28. November 1907 haben Herr Grossrat Dr. Tschumi und Mithatte dem Grossen Rat eine Motion bezüglich der Erleichterung der Schlachtvieh-Einfuhrbedingungen eingereicht, welche von letzterem am 18. März 1908 in nachfolgender, von Herrn Grossrat Reimann, gewesener Stadtpräsident in Biel, vorgeschlagenen Fassung mit 84 gegen 48 Stimmen erheblich erklärt wurde:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Be-
«richt zu erstatten, ob nicht unter ausdrücklicher
«Wahrung aller seuchenpolizeilichen Vorschriften im
«Interesse der allgemeinen Volksernährung eine Aen-
«derung der Bestimmungen über den Viehimport erzielt
«werden könnte.»

Aus der Diskussion im Grossen Rat ging hervor, dass die Motionäre zur Untersuchung dieser Angelegenheit die Ernennung einer Kommission von Interessenten — Vertretern der Städte, der Metzgervereinigungen, der Landwirtschaft, der Importeure etc. — als zweckmässig erachteten. Wir sind diesem Wunsche nachgekommen und haben eine solche Kommission, bestehend aus den Herren Grossräten Dr. Tschumi Bern; Reimann, Biel; Guggisberg, Bern; Wyssmann, Neuenegg; Freiburghaus, Spengelried; Hadorn, Latterbach; ferner aus den Herren Hofer, Gutsbesitzer, Bühlikofen; Niederhäuser, Präsident des städtischen Metzgermeisterverbandes, Bern; Aeschlimann Rudolf, Präsident des städtischen Schweinemetzgervereines, Bern; Niklaus A., Präsident des kantonal-bernischen Metzgermeisterverbandes, Biel; Hermann Fritz, Grossmetzger, Bern; Gräub, Tierarzt, Mitglied des Sanitätskollegiums, Bern; Professor Dr. Hess, Mitglied des Sanitätskollegiums, Bern; Pulver Fritz, Schlachtviehimporteur,

Bern; Schneeberger, Schlachtviehimporteur, Biel und Eichenberger, Kantonstierarzt, Bern, zu einer Konferenz auf Mittwoch den 2. Dezember 1908 einberufen. Die Verhandlungen, zu welchen sämtliche Eingeladene erschienen waren, wurden durch den Stenographen des Grossen Rates, Herrn Zimmermann, stenographisch aufgenommen.

Anhand der Diskussion können wir feststellen:

1. dass beinahe Einstimmigkeit herrschte, die jetzigen, seit dem Jahr 1883 bestehenden und den gemachten Erfahrungen entsprechend verbesserten kantonalen viehseuchenpolizeilichen Massnahmen dürfen eine Aenderung im Sinne einer Milderung derselben nicht erfahren;

2. dass der Import von Schlachtvieh durch eine Korporation wegen der wesentlich schwierigeren Kontrolle dem gegenwärtigen System nachsteht, ganz abgesehen davon, dass nie alle Metzger einer solchen Korporation angehören würden und angehören wollten; auch wäre damit keine Garantie geboten, dass die erteilte Bewilligung nicht noch mehr dazu benützt würde, die Fleischpreise, entgegen dem Zwecke der angenommenen Motion, in einer gewissen Höhe zu behalten oder durch entsprechenden Import auf die Inlandpreise für Schlachtvieh einen Druck auszuüben;

3. dass unter Berücksichtigung der gebotenen Qualität, durch das kantonale statistische Bureau in den zum Import von ausländischem Schlachtvieh ermächtigten bernischen und übrigen Ortschaften der Schweiz regelmässige statistische Erhebungen zu machen sind:

a. über die Preise, welche die Metzger für das lebend importierte Vieh an die Importeure bezahlen müssen,

- b. über die Preise für das in ausgeschlachtetem Zustande importierte Vieh,
- c. über die Preise des Inland-Schlachtviehes,
- d. über den Verkaufspreis des Fleisches durch die Metzger;

4. dass eine ständige Kommission, bestehend aus Vertretern der Metzgerschaft des Kantons, der Gemeindebehörden, Vertretern der Landwirtschaft und des Sanitätskollegiums jeweilen das sub Ziffer 3 erwähnte, gesammelte Material zu vergleichen und allfällige Beschwerden der Metzgerschaft gegen die Importeure zuhanden der Landwirtschaftsdirektion entgegenzunehmen und auf ihre Berechtigung zu prüfen hat. Die Kommission würde der Landwirtschaftsdirektion beratend zur Seite stehen und über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht erstatten. Das Resultat der statistischen Erhebungen wäre in bestimmten Intervallen zur Veröffentlichung zu bringen im Interesse und zur Beruhigung des Fleisch konsumierenden Publikums;

5. dass den kantonalen Behörden für das in ausgeschlachtetem Zustande importierte Vieh keine andern Mittel zur Verfügung stehen, regulierend einzugreifen, als die Publikation der statistischen Erhebungen, indem für diesen Import ausschliesslich nur die bestehenden Zollvorschriften, die Handelsverträge und die gesetzlichen Vorschriften über die Fleischschau und den Fleischverkauf massgebend sind.

In Berücksichtigung des Resultates dieser Verhandlungen sind wir im Falle, einerseits zuhanden des Grossen Rates die Revision des Dekretes vom 9. Ok-

tober 1907 betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft, anderseits aber auch die Aufhebung der Verordnungen vom 14. April 1897 und 11. Mai 1898 betreffend die Einfuhr von ausländischem Nutz- respektive Schlachtvieh und Ersatz dieser beiden Verordnungen durch eine solche über die Einfuhr von ausländischem Vieh in den Kanton Bern zu beantragen. Die Vereinigung der zwei genannten Verordnungen zu einer einzigen wird in Hinsicht auf den Umstand, dass alles ausländische Vieh als seuchenverdächtig zu behandeln ist und die Ausscheidung bezüglich der Zweckbestimmung, wie noch in letzter Zeit gemachte Erfahrungen beweisen, nicht selten zu Missbräuchen führt, die seuchenpolizeiliche Behandlung solchen Viehes gleichartiger gestalten.

Bezüglich der Notwendigkeit der Revision des oben erwähnten Dekretes haben wir noch beizufügen, dass dieselbe auch durch den Uebergang der Fleischschau von der Direktion des Innern an diejenige der Landwirtschaft (Verordnung vom 20. Juli 1909 zum eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetz) zur Notwendigkeit geworden ist.

Wir fügen die bezüglichen zwei Beschlusses-Entwürfe in getrennter Ausfertigung bei und beantragen Ihnen deren Genehmigung.

Bern, den 14. August 1909.

Der Direktor der Landwirtschaft:

Dr. C. Moser.

Entwurf des Regierungsrates

vom 14. September 1909.

Dekret

betreffend

die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in der Absicht, der Direktion der Landwirtschaft die Mittel an die Hand zu geben, die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihr durch das Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates auferlegt sind;

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Direktion der Landwirtschaft liegt die Förderung der Land-, Alp- und Milchwirtschaft, des Reb- und Obstbaues, der Hagelversicherung, der Viehzucht, der Viehgesundheitspolizei und des Viehversicherungswesens, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten, die Fleischschau und die Schlachtvieheinfuhr ob (Art. 1, lit. N, des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates).

§ 2. Die Beamten der Direktion der Landwirtschaft sind

1. ein Sekretär,
2. ein Kantonstierarzt,
3. ein Kulturtechniker als Vorstand des kulturtechnischen Bureaus.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal begeben.

§ 3. Die Direktion der Landwirtschaft wird in der Besorgung ihrer verschiedenen Geschäftszweige durch folgende Kommissionen unterstützt:

1. die Kommissionen für Pferdezücht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht,
2. die Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen,
3. die Kommission für Weinbau,
4. die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums,
5. die Kommission zur Ueberwachung der Schlachtvieheinfuhr.

§ 4. Dem Sekretär liegt ob die Vorbereitung der Geschäfte betreffend die Förderung der Land-, Alp- und Milchwirtschaft im allgemeinen, Reb- und Obstbau, Hagelversicherung, Viehprämierungswesen und, soweit erforderlich, betreffend das landwirtschaftliche Unterrichts- und Bildungswesen.

Der Sekretär ist Chef der Kanzlei der Direktion der Landwirtschaft; als solcher hat er über alle bei der Direktion einlangenden und von ihr ausgehenden Geschäfte — ausgenommen diejenigen betreffend die Viehgesundheitspolizei, die Viehversicherung, die Fleischschau und die Kulturtechnik — Kontrolle zu führen, worin nebst der Behörde oder Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Erledigung desselben anzumerken ist.

Er hat im fernern das Rechnungswesen zu besorgen und das Archiv in guter Ordnung zu halten.

Die Wahl, Amtsdauer und Besoldung des Sekretärs richten sich nach den für die Direktionssekretäre bestehenden Vorschriften.

Der Sekretär soll landwirtschaftliche Fachbildung besitzen.

§ 5. Dem Kantonstierarzt werden alle diejenigen Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehgesundheitspolizei, die Viehversicherung und die Fleischschau beziehen. Er führt über diese Geschäftszweige besondere Kontrollen. Er ist Mitglied des Sanitätskollegiums und der Kommission zur Ueberwachung der Schlachtvieheinfuhr.

Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach den jeweiligen massgebenden kantonalen Vorschriften.

Er soll in Bern wohnen und hat sich ausschliesslich seinem Amte zu widmen.

§ 6. Der Kulturtechniker hat sich zu befassen mit der Vorbereitung und Begutachtung der Projekte für alle diejenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden. Er erteilt die notwendige Anleitung für Planaufnahmen und Kostenberechnungen. Er entwirft die kulturtechnischen Projekte für Staatsdomänen. In gleicher Weise kann das kulturtechnische Bureau für Private und Korporationen Projekte entwerfen gegen eine angemessene Entschädigung an die Staatskasse.

Der Kulturtechniker hat im fernern die Meliorationsarbeiten auf möglichst korrekte Durchführung und kunstgerechte Anlage zu inspizieren und über die einzelnen Fälle Bericht zu erstatten. Ihm liegt ausserdem die Führung einer Kontrolle über sämtliche kulturtechnischen Geschäfte ob.

Der Kulturtechniker, dessen Besoldung sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften richtet, wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 7. Wenn das Bedürfnis es erheischt, kann diese Geschäftsverteilung durch den Regierungsrat abgeändert werden. Ebenso können durch den Regierungsrat dem einen oder andern Beamten noch weitere Funktionen zugewiesen werden.

§ 8. Die Obliegenheiten der Kommissionen für Pferdezücht, für Rindviehzucht und für Kleinvieh-zucht werden durch das Gesetz betreffend Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Klein-viehzucht umschrieben.

§ 9. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kom-missionen der land- und milchwirtschaftlichen Fach-schulen werden durch besondere Reglemente bestimmt.

§ 10. Die Obliegenheiten der Kommission für Wein-bau bestimmt das Gesetz betreffend Schutz des Wein-baues gegen die Reblaus.

§ 11. Die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums steht der Direktion der Landwirtschaft hinsichtlich der Haustierpolizei — vide Dekret vom 9. Mai 1882 — als beratende Fachbehörde zur Seite.

§ 12. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kom-mission zur Ueberwachung der Schlachtvieheinfuhr werden durch ein besonderes Reglement geordnet. Die Wahl dieser Kommission ist Sache des Regierungsrates.

§ 13. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzu-nehmen. Der Regierungsrat wird mit dessen Voll-ziehung beauftragt.

Das Dekret vom 9. Oktober 1907 betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion wird damit aufgehoben.

Bern, den 14. September 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates

vom 6. November 1909.

Dekret

betreffend

die Verteilung des ausserordentlichen Staats-beitrages für das Primarschulwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primar-lehrer,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der in Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrer vor-gesehene ausserordentliche Staatsbeitrag von wenig-stens 150,000 Fr. soll an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden.

§ 2. Für die Verteilung sind massgebend

- das reine Steuerkapital der Gemeinde (Vermögens- und Einkommenssteuer),
- der Steuerfuss der Gemeinde,
- die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde.

§ 3. Anspruch auf einen ausserordentlichen Staats-beitrag haben nur solche Gemeinden, die per Primar-schulklasse weniger als 500,000 Fr. reines Steuer-kapital besitzen. Dabei wird je nach der Höhe des Steuerfusses das vorhandene Steuerkapital entweder mit Zuschlag oder mit Abzug in Anrechnung gebracht gemäss folgender Skala:

Vermögenssteuerfuss ‰	Anzurechnendes Steuerkapital %
weniger als 1	175
1 bis 1½	160
1½ » 2	145
2 » 2½	130
2½ » 3	115
3	100
3 » 3½	85
3½ » 4	70
4 » 4½	55
4½ » 5	40
5 und mehr	25

§ 4. Gemeinden, die per Primarschulklasse mehr als 500,000 Fr. anrechenbares Steuerkapital aufweisen, fallen bei der Verteilung ausser Betracht.

Die übrigen Gemeinden werden in folgende Klassen eingeteilt:

Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse			Beitragsklasse
Fr. 450,000	bis	Fr. 500,000	1
» 400,000	»	» 450,000	2
» 350,000	»	» 400,000	3
» 300,000	»	» 350,000	4
» 270,000	»	» 300,000	5
» 240,000	»	» 270,000	6
» 220,000	»	» 240,000	7
» 200,000	»	» 220,000	8
» 180,000	»	» 200,000	9
» 170,000	»	» 180,000	10
» 160,000	»	» 170,000	11
» 150,000	»	» 160,000	12
» 140,000	»	» 150,000	13
» 130,000	»	» 140,000	14
» 120,000	»	» 130,000	15
» 110,000	»	» 120,000	16
» 100,000	»	» 110,000	17
» 100,000 und weniger			18

Jede Gemeinde, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag hat, erhält auf diese Weise eine Klassennummer. Der Gemeinde sind dann für jede Primarschulklasse so viele Beitragseinheiten auszurichten, als die Klassennummer angibt.

§ 5. Die Beitragseinheit wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie wird so bemessen, dass im Hinblick auf § 6 hiernach jeweilen nur zirka $\frac{3}{5}$ der zur Verteilung kommenden Summe nach den in den §§ 2, 3 und 4 aufgestellten Grundsätzen ausgegeben werden.

Das Minimum des einer Gemeinde zugewiesenen Betrages beträgt 50 Fr.

§ 6. Nachdem auf vorstehender Grundlage die Verteilung vorgenommen wurde, soll der verbleibende Rest der nach Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrer ausgesetzten Summe vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt werden, die bei dieser Verteilung gar nicht oder ungenügend berücksichtigt worden sind, jedoch nach Art. 3 des Gesetzes wegen besonderer Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen, wobei ein billiger Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen statzufinden hat. Ebenso sollen die in Art. 3, Absätze 2, 4 und 5 des Gesetzes erwähnten Schulen hier Berücksichtigung finden.

§ 7. Der Regierungsrat ist befugt zu bestimmen, dass der Beitrag ganz oder teilweise als Zulage zur Gemeindebesoldung des Lehrers ausgerichtet werden soll.

§ 8. Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer

Schulen ausweisen können, soll der Beitrag nicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat ist befugt, wenn dieser Fall nach der Verteilung eintritt, den Beitrag zu entziehen.

§ 9. Wo eine politische Gemeinde in zwei oder mehrere Schulgemeinden zerfällt, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen in sinngemässer Weise auf die Schulgemeinde.

§ 10. Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Für das Jahr 1909 erfolgt die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages in der Weise, dass zu den nach dem bisherigen Dekret ausgerichteten Einzelbeiträgen ein Zuschlag von 50 % gemacht wird.

Bern, den 6. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend das

Dekret über die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.

(März 1909.)

Das in der Abstimmung vom 3. November 1907 vom Bernervolke angenommene Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus sieht in Art. 17 die Gründung eines kantonalen Rebfonds vor. Aus diesem Fonds sollen die Entschädigungen an die Kosten der Wiederanpflanzung der durch die Reblaus zerstörten Weinberge einerseits und Beiträge an die Anpflanzung widerstandsfähiger Weinreben anlässlich der normalen Erneuerung in durch die Reblaus bedrohten Lagen andererseits, bestritten werden.

Die Organisation und Verwaltung dieses Fonds ist einem durch den Grossen Rat zu erlassenden Dekret vorbehalten. Der kantonale Rebfonds soll gegründet und geüfnet werden

1. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;
2. aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 15, Abs. 2, und Art. 16 verabfolgten Entschädigungen;
3. aus einem Staatsbeitrag, welcher jährlich vom Grossen Rat festgesetzt wird.

Das Rebareal des Kantons Bern umfasst zurzeit rund 500 ha. Berechnet man das Durchschnittsalter eines Rebstockes auf 40 Jahre, so ergibt sich pro Jahr für das ganze Rebgebiet eine normalerweise notwendig werdende Erneuerung von $500:40=12,5$ ha.

Die von der Reblaus zum Teil schon heimgesuchten, zum Teil stark bedrohten bernischen Rebberge am linken Bielerseeufer weisen folgende Flächenverhältnisse auf:

Neuenstadt	zirka 135 ha.
Ligerz	» 62 »
Twann	» 64 »
Tüscherz-Alfermee	» 23 »
Biel	» 17 »

Linkes Bielerseeufer, total zirka 301 ha.

Bei Annahme eines Durchschnittsalters von 40 Jahren ergibt sich für dieses Gebiet eine jährlich zu erneuernde Fläche von 7,5 ha. Seit 4 Jahren ist der westliche Teil der Gemeinde Neuenstadt phylloxeriert. Die Reblausinvasion zeigt folgende Entwicklung:

Jahrgang	Zahl der Reblausherde	Infizierte Stöcke	Abgeräumtes Areal
1905	1	8	81 m ²
1906	22	404	1104 »
1907	31	296	2198,5 »
1908	46	516	1884 »

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass die Reblausinvasion in starker Zunahme begriffen ist. Nach den Erfahrungen im Kanton Neuenburg wächst diese Zunahme im geometrischen Verhältnisse. Einer Krisis lässt sich um so wirksamer entgegenarbeiten, je vollständiger die jährlich anlässlich der normalen Erneuerung neu zu bepflanzende Fläche mit reblaussichern Weinreben bestockt werden kann. Es ist daher von grösster Wichtigkeit, dass den Rebbesitzern die Möglichkeit geboten wird, in den von der Reblaus infizierten und bedrohten Zonen die normalerweise erneuerungsbedürftigen Grundstücke mit reblaussichern Unterlagen bepflanzen zu können.

Wir halten es daher im wohlverstandenen Interesse der Winzer und des Staates gelegen, wenn von der in Art. 16 des Gesetzes betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus in Aussicht gestellten Subventionierung des Anbaues reblaussicherer Setzlinge in den von der Reblaus bedrohten Gebieten ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Durch ein derartiges Vorgehen ersparen sich Bund, Kanton und Rebbesitzer bedeutende Geldopfer; denn wenn die Reblausinvasion abgewartet wird, bevor man zur Wiederherstellung schreitet, so trägt laut Art. 11 des bernischen Gesetzes der

Staat die gesamten Bekämpfungskosten und ersetzt den Wert der zerstörten hängenden Ernte. Ausserdem hat er 50—60 % der Wiederherstellungskosten zu vergüten, von welchem Betrage er allerdings einen Teil vom Bunde zurück erhält. Die Gesamtkosten sind aber hier bedeutend höher, als bei den für die vorbeugende Rekonstitution vorgesehenen Beiträgen, indem einzig und allein das Rigolen per Are auf zirka 30 Fr. zu stehen kommt.

Unter der Voraussetzung, dass in nächster Zeit jährlich 6—8 ha rekonstituiert werden, beträgt die Subvention nach Art. 16 des Gesetzes im Minimum $8 \times 1500 = 12,000$ Fr., an welcher Summe der Bund mit 50 % partizipiert. Hiezu kommen die Kosten der Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Reben.

Die trotz energischen Gegenmassregeln von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der Reblausherde lässt erkennen, dass die Zeit nicht mehr fern ist, wo das ganze Rebgebiet des linken Bielerseeufers als stark bedroht angesehen und für die Rekonstitution freigegeben werden muss. Von diesem Zeitpunkte an werden die Erneuerungsarbeiten intensiv einsetzen und die Ansprüche an den Rebfonds gemäss Art. 14, 15 und 16 des kantonalen Reblausgesetzes eine starke Erhöhung erfahren. Aus diesem Grunde ist es unbedingt notwendig, dass der Rebfonds sobald als möglich eine angemessene Höhe erreiche.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse und in Ausführung von Art. 17 des kantonalen Gesetzes betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus beantragen wir:

1. dem Rebfonds aus der laufenden Verwaltung für die nächsten 6 Jahre per Jahr 10,000 Fr. zuzuwenden;
2. den Rebbesitzern einen Beitrag von $\frac{1}{2} \text{‰}$ der Grundsteuerschätzung des pflichtigen Rebareals aufzuerlegen. (Eine stärkere Belastung der Rebgrundbesitzer erscheint in Rücksicht auf die ungünstige finanzielle Lage der weinbautreibenden Bevölkerung und die relativ hohen Grundsteuerschätzungen der in Betracht fallenden Objekte nicht gerechtfertigt. Bei einem Ansatz von $\frac{1}{2} \text{‰}$ ergibt sich auf das Grundsteuerkapital von 4,500,000 Fr. ein Steuerertrag von rund 2250 Fr. zugunsten des Rebfonds);
3. den Bundesbeitrag dem kantonalen Rebfonds zuzuweisen, soweit derselbe an die Kosten der Wiederanpflanzung gemäss Art. 15, Abs. 2, und Art. 16 geleistet wird.

Je nach dem Stande des Rebfonds, der Reblausinvasion und der Rekonstitutionsarbeiten im Jahre 1915 wird dann die Frage zu prüfen sein, inwieweit das vorliegende Dekret abgeändert werden soll, um es mit den auf diesen Zeitpunkt vorhandenen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Bern, den 31. März 1909.

Der Landwirtschaftsdirektor:

Dr. C. Moser.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Grossratskommission**

vom 14. September 1909.

Dekret

über

die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 17 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der kantonale Rebfonds wird gegründet und geöfnet:

- a. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer. — Dieser Beitrag wird für die nächsten 4 Jahre, das heisst bis und mit dem Jahre 1913, festgesetzt auf $\frac{1}{2}$ ‰ der Grundsteuerschätzung des pflichtigen Rebareals. Der Bezug dieses Beitrages erfolgt gleichzeitig mit der Staatssteuer;
- b. aus einem Staatsbeitrag. — Derselbe wird für die nächsten 4 Jahre auf 10,000 Fr. per Jahr festgesetzt und ist jeweilen in den Voranschlag aufzunehmen;
- c. aus den Bundesbeiträgen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund und Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1907 betreffend Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten und gefährdeten Weinberge;
- d. aus den Zinserträgen des Rebfonds.

Art. 2. Der Rebfonds wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als ein besonderer Fonds durch die Hypothekarkasse verwaltet. Letztere hat dem Rebfonds das Maximum des jeweiligen Depotszinses zu entrichten.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1909.

Art. 3. Aus dem Rebfonds sind den Berechtigten zu verabfolgen:

- a. einmalige Beiträge bis zu 50 ‰ der Kosten der Wiederaupflanzung von Areal, dessen Reben infolge Auftretens der Reblaus, sowie in Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften zerstört worden sind.

Sofern der Stand des Rebfonds es gestattet, kann in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf 60 ‰ bemessen werden;

- b. einmalige Beiträge bis auf 15 Fr., in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit bis auf 20 Fr., per Are an die Mehrkosten, resultierend aus der Anpflanzung von widerstandsfähigen Setzlingen anlässlich der normalen Erneuerung alter Reben in einer durch die Reblaus bedrohten Lage.

Ueber die Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Beitrages vorhanden sind, sowie über die Höhe desselben entscheidet der Regierungsrat. Die Auszahlungen sollen, soweit möglich, Ende Jahres erfolgen.

Art. 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses auf 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Dekretes beauftragt.

Bern, den 14. September 1909.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Könitzer,

der Staatsschreiber

Kistler.

Im Namen der Grossratskommission

deren Präsident

Gyger.

Strafnachlassgesuche.

(November 1909.)

1. **Ecabert**, Alexandre, geboren 1861, von Montignez, Tagelöhner in Delsberg, wurde am 24. Februar und am 17. März 1909 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 3 Bussen von je 12 Fr. und insgesamt 6 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Der im Jahr 1893 geborene Knabe Ernst des vorgenannten Alexandre Ecabert fehlte in den Monaten Dezember 1908, Januar und Februar 1909 von 101, 116 und 107 Schulstunden je 37, 116 und 62 unentschuldigterweise. Es zog dies Ecabert 3 Anzeigen seitens der Schulkommission von Delsberg zu. Ecabert war durch Beschluss des Regierungsrates vom 7. September 1907, auf Antrag der Ortsbehörden von Delsberg, für 2 Jahre in die Arbeitsanstalt St. Johannis versetzt worden und befand sich demnach noch zur Zeit der gegen ihn angehobenen Verfahren daselbst. Auf die erste Anzeige hin liess ihm der Richter ein Eventualurteil in der Anstalt eröffnen. Ecabert weigerte sich, solches anzunehmen mit dem Hinweis darauf, dass er während der Zeit seiner Enthaltung die Aufsicht über seine Kinder nicht führen könne. Dessenungeachtet erklärte der Richter das Urteil daraufhin für definitiv; die beiden weiteren Anzeigen wurden, soweit wenigstens aus den Gerichtsakten ersichtlich ist, ohne weiteres durch Urteil erledigt. Heute stellt Ecabert nun das Gesuch um Erlass der Bussen, indem er auf diesen Sachverhalt hinweist und im weiteren geltend macht, er sei zahlungsunfähig. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Delsberg empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die unter den geschilderten Umständen gegen Ecabert ausgefallten Bussen nicht aufrecht erhalten werden können und beantragt gänzlichen Erlass derselben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

2. **Corti**, Carlo Domenico, geboren 1878, von Travedona, Bezirk Como, Italien, Kolonialwarenhändler in Interlaken, wurde am 10. Juni 1909 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Anlässlich einer Nachschau durch den zuständigen Aufsichtsbeamten wurde konstatiert, dass Corti, der im Besitze eines Patentes für den Kleinverkauf von Wein war, auch Likör-

weine als Wermuth, Marsala, Fernet Branca in Flaschen auf Lager hielt, zu deren Verkauf er nicht berechtigt war. Vor dem Richter gab er den Tatbestand ohne weiteres zu, behauptete indes, er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen, da er nicht gewusst habe, dass für den Verkauf der fraglichen Getränke ein besonderes Patent nötig sei. Corti wurde zum Minimum der Busse verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er neuerdings jede rechtswidrige Absicht in Abrede stellt. Dagegen wird nicht etwa behauptet, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Das Gesuch wird vom Polizeirichter von Interlaken zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen; die Direktion des Innern gibt die Möglichkeit zu, dass Corti darüber im Zweifel sein konnte, ob Wermuth unter die Kategorie der Weine oder der Likörweine gehöre und widersetzt sich einem teilweisen Erlass nicht. Der Regierungsrat findet indes, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Nach seiner Auffassung sollten Bussen überhaupt nur erlassen werden, falls der Verurteilte nicht in der Lage ist, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes, zu bezahlen, es sei denn, es liegen ausserordentliche Gründe für eine Begnadigung vor. Weder das eine noch das andere trifft in casu zu. Wenn Corti behauptet, er habe nicht gewusst, dass er etwas Strafwürdiges begehe, so nimmt er damit auf einen psychischen Vorgang Bezug, der sich einer Nachprüfung durchaus entzieht. Dass er vor Gericht den Sachverhalt zugegeben hat, kann ihm nicht zu besonderen Gunsten angerechnet werden, nachdem solcher durch den Aufsichtsbeamten amtlich konstatiert war. Es liegen demnach Begnadigungsgründe tatsächlich nicht vor und es beantragt der Regierungsrat deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Monnier**, Théophile, geboren 1850, von Tramelan, Uhrmacher in Sonvilier, wurde vom Polizeirichter von Courtelary am 9. Juli 1909 wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 5 Fr. Busse, 1. Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Monnier hausierte am 25. Juni 1909 in Villeret mit der Zeitung «Le signe des Temps», indem er von Haus zu Haus ging und Exemplare derselben à 10 Cts. absetzte.

Wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz verzeigt, unterzog er sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich auf prekäre finanzielle Verhältnisse, in die er zufolge der Krisis in der Uhrenmacherei geraten ist und macht geltend, er habe nicht gewusst, dass seine Handlungsweise strafbar sei. Der Gemeinderat von Sonvilier bescheinigt, dass die Angaben des Petenten betreffend seine ökonomische Lage auf Richtigkeit beruhen und empfiehlt das Gesuch; desgleichen empfehlen der Gerichtspräsident und der Regierungstatthalter das Gesuch Monniers, indem sie der Ansicht Ausdruck verleihen, letzterer sei sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 2 Franken.

4. **Frieder** geborene Brotschi, Lina, geboren 1875, Johanns Ehefrau, von Herzogenbuchsee, in Bern, wurde am 13. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 20 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Frieder wurde beschuldigt, zu wiederholten Malen im Wylerquartier in Bern mit Fleischwaren, als Kutteln, Fett, Speck hausiert zu haben. Vor dem Richter musste sie die Richtigkeit der Anzeige zugeben und unterzog sie sich dem Urteil. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem sie sich auf Familienverhältnisse und Verdienstlosigkeit beruft. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Lina Frieder nicht vorbestraft und nicht ungünstig beleumdet. Die Familie lebt in finanziell ungünstigen Verhältnissen; das Gesuch wird empfohlen. Der Regierungsrat kann indes der Empfehlung nicht ganz beipflichten. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass das Hausieren mit Fleischwaren strikte verboten ist; im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege müssen Uebertretungen, die leicht bedenkliche Folgen nach sich ziehen können, geahndet werden. Jedoch angesichts der prekären Lage der Petentin beantragt der Regierungsrat Erlass der Hälfte der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

5. **Arn**, Louis, geboren 1871, Landwirt, von und zu Büetigen, wurde am 31. Dezember 1908 und am 26. Juni 1909 vom Amtsgericht Büren wegen Wechselfälschung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 61 Fr. 20 Staatskosten und zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 175 Fr. 75 Zivilentschädigung und 142 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Arn fälschte im Laufe des Sommers 1908 drei Wechsel, indem er die Namen der Wechselbürgen bis an einen eigenhändig zusetzte, nämlich einen Eigenwechsel an die Ordre einer Bank in Bern vom 25. Juni 1908 für 200 Fr., einen Prolongationswechsel hiezu für 175 Fr. vom 25. September 1908 und einen Eigenwechsel an die Ordre einer

Kasse in Büren vom 12. Juni 1908 für 200 Fr. Zuerst wurde die Fälschung des letztern Wechsels entdeckt, da solcher bei Verfall weder eingelöst noch prolongiert wurde. Arn war bei der ersten Einvernahme geständig. Im Urteilstermin wurde festgestellt, dass die geschädigte Bank für den grössten Teil der Wechselsumme noch ungedeckt war, trotzdem Arn zur Bezahlung wohl in der Lage gewesen wäre. Es wurde ihm daher auch der bedingte Straferlass verweigert. Mit Anzeige vom 16. Februar 1909 wurde Arn sodann auch der beiden andern Fälschungen wegen denunziert; diesmal suchte er zu bestreiten und liess sich nur allmählich zu Zugeständnissen herbei. Arn ist nicht vorbestraft; nach den vorliegenden Leumundsberichten huldigt er etwas dem Alkoholgenusse und ist ein mittelmässiger Arbeiter. Er besitzt ein kleines Heimwesen zu Eigentum. Heute sucht er um Erlass der beiden Strafen nach; er macht geltend, das Gericht hätte ihm angesichts seiner bisherigen Unbescholtenheit den bedingten Straferlass gewähren dürfen, er bestreitet, dem Müssiggange und Alkoholgenuss ergeben zu sein, verweist auf seine mangelhafte Erziehung und den Umstand, dass er für eine grosse Familie zu sorgen hatte, da er eine Witwe mit 5 Kindern heiratete, wozu noch 2 eigene Kinder kamen; er nimmt ferner darauf Bezug, dass das Gericht bei der Beurteilung des zweiten Falles lediglich eine Zusatzstrafe hätte aussprechen dürfen, da die inkriminierten Handlungen vor dem ersten Urteile begangen worden waren. Der Regierungstatthalter von Büren kann einer gänzlichen Begnadigung nicht beipflichten. Die Kritik des zweiten Urteils ist wenigstens formell begründet; das Gericht hätte in Anwendung von Art. 60 des Strafgesetzbuches eine Zusatzstrafe aussprechen sollen, womit allerdings nicht gesagt ist, dass die Zusatzstrafe nicht der ausgesprochenen sechsmonatlichen Korrektionshausstrafe hätte gleichkommen dürfen. Dagegen durfte die sechsmonatliche Strafe nicht völlig in Einzelhaft umgewandelt werden, da gemäss Art. 12 des Strafgesetzbuches die höchste Dauer ununterbrochener Einzelhaft 90 Tage (3 Monate) beträgt, währenddem Arn nun 135 Tage Einzelhaft hintereinander zu verbüssen hätte. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein teilweiser Straferlass geboten und die Einzelhaftstrafe jedenfalls auf 90 Tage zu reduzieren. Einem weitergehenden Nachlasse kann der Regierungsrat nicht beipflichten. Bezüglich des Vorlebens des Gesuchstellers muss auf die vorliegenden Leumundsberichte abgestellt werden, die nicht durchaus günstig lauten. Die begangenen mehrfachen Fälschungen lassen zudem in der Tat auf einen ziemlich hohen Grad von Verdorbenheit des Petenten schliessen, worauf auch sein ziemlich hartnäckiges Leugnen anlässlich des zweiten Falles hinweist; es ist daher sehr wohl begreiflich, dass sich das Gericht zur Gewährung des bedingten Straferlasses nicht entschliessen konnte, zumal sich Arn augenscheinlich geringe Mühe gab, den verursachten Schaden gut zu machen; um so weniger ist aber eine gänzliche Begnadigung am Platze; gegenteils dürfte mit der Reduktion der Strafe auf insgesamt 90 Tage allen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen sein.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Einzelhaftstrafen auf 90 Tage insgesamt.

6. **Bischoff**, Daniel, geboren 1854, Schneider, von und in Biel, wurde am 4. August 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 45 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Im Herbst 1906 übernahm Bischoff von Uhrmacher M. in Biel Stoff zur Anfertigung eines Kleides. Anstatt die versprochene Kleidung zu liefern, veräusserte er das Tuch, das einen Wert von 52 Fr. hatte und verwendete den Erlös in eigenem Nutzen. Als M. das Kleid reklamirte, erklärte ihm Bischoff, er habe mit dem Lieferanten des Stoffes eine Abmachung dahin getroffen, dass er ihm ein Klatzer Holz an Zahlungsstatt liefere; den Stoff habe er veräussert. Nach zwei Jahren wurde M., der vorerst gegen Bischoff nichts vorgekehrt hatte, vom Lieferanten für den Kaufpreis betrieben und es stellte sich heraus, dass dieser für seine Forderung von Bischoff nie befriedigt worden war. M. erhob hierauf Strafklage und es musste Bischoff den Sachverhalt zugeben. Das Gericht gab ihm auf sein Begehren wiederholt Frist zur Bezahlung des unterschlagenen Stoffes. Nachdem Bischoff indes jedesmal mit neuen Ausreden seine Gläubiger hinzuhalten suchte, musste schliesslich zur Beurteilung geschritten werden; er wurde denn auch der Unterschlagung für schuldig befunden. Bischoff ist taubstumm und hat den Behörden schon sehr viel zu schaffen gegeben; wegen Unterschlagung, Betrug, Diebstahls, Fälschung, Eigentumsbeschädigung, Ehrverletzung, Misshandlung, Wirtshausverbotsübertretung und Ruhestörung in den Jahren vor 1894 vielfach vorbestraft, geniesst er den Ruf eines unverbesserlichen Schwindlers. Für längere Zeit war er in die Armenanstalt Gottstatt der Burgergemeinde Biel versetzt; seit seiner im Jahr 1903 erfolgten Entlassung ist er, abgesehen vom vorliegenden Fall, nicht mehr bestraft worden. Nach dem Berichte des Polizeiinspektors verlegt sich Bischoff indes noch dermalen gewohnheitsmässig darauf, die Leute zu beschwindeln und wenn er in letzter Zeit nicht mehr bestraft worden sei, so rühre dies mehr von dem Umstande her, dass die Geschädigten aus Gutmütigkeit nicht gegen ihn vorgehen. Es seien aber beständig Klagen über ihn hörbar. Heute stellt Bischoff ein Strafnachlassgesuch. Das Gesuch wird indes von keiner Seite empfohlen und es kann unter den gegebenen Verhältnissen von einer Begnadigung Bischoffs nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. **Linder**, Johann, geboren 1871, von Bütigen, Arbeiter in Busswil, wurde am 9. Juni 1909 von der Polizeikammer wegen Diebstahls und Fundunterschlagung zu 15 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 116 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Linder wurde von der Polizeikammer schuldig befunden des Diebstahls an einem Jauchestossbüchi und an einem Steinfass, ferner der Fundunterschlagung an einem Feuerhacken, einem Karst und einer Halfter, zum Nachteil verschiedener Eigentümer, wobei der Gesamtwert der gestohlenen und der unterschlagenen

Sachen je 30 Fr. nicht überstieg. Die Gegenstände wurden von ihren Eigentümern vermisst und anlässlich verschiedener Haussuchungen bei Linder vorgefunden; es gelang denn auch der Beweisführung, deren Identität festzustellen; bei einer Reihe weiterer Gegenstände, die ebenfalls als gestohlen bezeichnet wurden, konnte der letztere Beweis nicht erbracht werden und musste deswegen Freisprechung des Angeschuldigten erfolgen. Vor der Polizeikammer machte Linder geltend, dass die Haussuchungen verschiedene prozessuale Mängel aufwiesen und trug auf Kassation des Verfahrens an. Der Gerichtshof sah sich indes zur Kassation nicht veranlasst, trotzdem die fraglichen Mängel konstatiert waren, wie aus den Motiven des Urteils hervorgeht mit der Begründung, dass bei der Beurteilung des Falles von den Haussuchungen abgesehen werden und auf Grund des übrigen Beweismaterials geurteilt werden könne. Linder ist im Jahre 1888 wegen Betrug mit 1 Tag Gefängnis vorbestraft, im übrigen genoss er keinen ungünstigen Leumund. Dem Begehren um Zuerkennung des bedingten Straferlasses konnte der Gerichtshof nicht entsprechen. In den Urteilsmotiven wird diesbezüglich ausgeführt, dass Linder dieser Rechtswohltat schon nach dessen Tat als unwürdig erscheine. Es handle sich in casu um eine Reihe von rechtswidrigen Angriffen auf fremdes Vermögen, woraus hervorgehe, dass die eingeklagten Delikte auf eine Verdorbenheit des Charakters des Angeschuldigten, auf einen Hang zu Vermögensdelikten zurückzuführen seien. Heute stellt nun Linder das Gesuch um Erlass der Strafe. In der Begründung des Gesuches wird das Urteil der Polizeikammer in verschiedenen Punkten kritisiert; namentlich hält der Gesuchsteller dafür, es hätte wegen der Mängel der Haussuchungen die Kassation des Urteils ausgesprochen werden sollen; im weiteren wird geltend gemacht, das Gericht hätte den bedingten Straferlass zubilligen sollen, da die Vorstrafe Linders sehr weit zurücklag und letzterer sonst gute Zeugnisse über seinen Leumund und sein Verhalten bei den Arbeitgebern aufzuweisen hatte. Der Regierungsratthalt von Büren kann das Gesuch nicht empfehlen, da er den Petenten einer Begnadigung nicht für würdig erachtet. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, auf die Kritik des Urteils einzutreten; Linder hatte Gelegenheit, seinen Standpunkt vor oberer Instanz geltend zu machen und es hat der Gerichtshof seine Anbringen jedenfalls einer eingehenden Würdigung unterzogen; auf dessen Urteil muss heute abgestellt werden. Nachdem das Gericht zudem erklärt hat, es könne von einem bedingten Erlasse der Strafe schon nach der Natur der begangenen Delikte nicht die Rede sein, ganz abgesehen von der Vorstrafe des Petenten, und nachdem das Gesuch von keiner Seite empfohlen wird, kann der Regierungsrat einer gänzlichen Begnadigung nicht beipflichten. Nach seiner Auffassung hat der Gerichtshof die Charaktereigenschaften des Gesuchstellers durchaus richtig eingeschätzt und eine angemessene Repression der deliktischen Triebe des letzteren ist am Platze. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. **Bessire**, Auguste, geboren 1887, von Péry, Tagelöhner daselbst, wurde am 13. Dezember 1907 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widersetzlichkeit, Nachtlärms und öffentlichen Skandals zu 8 Tagen Gefangenschaft, zu drei Bussen von je 10 Fr., zu 6 Monaten Wirtshausverbot und 46 Fr. Staatskosten verurteilt. Bessire ergab sich einem unsoliden Lebenswandel; in betrunkenem Zustande skandalisierte er des öftern zu Hause; am 8. April 1907 wurden Landjäger B. in Péry und der dortige Gemeindepräsident von der Mutter Bessires wiederholt ersucht, sie möchten den Sohn Bessire, der in der Wohnung einen wüsten Skandal verführe, zur Ordnung weisen. Die beiden kamen schliesslich ihrem Wunsche nach und verfügten sich in Begleitung des Ortspolizeidieners zu der Wohnung Bessire. Auf der Schwelle der Haustüre trat ihnen Auguste Bessire entgegen und drohte, mit erhobenem Knüppel, den ersten, der sich näherte, niederzuschlagen; sodann stürzte er sich ohne weiteres auf Landjäger B. und konnte nur mit grosser Mühe an seinem Vorhaben, ihn niederzuschlagen, verhindert werden. Nur den vereinten Anstrengungen der drei Funktionäre gelang es, den wie wütend sich gebarenden schliesslich festzuhalten und schwereren Tätlichkeiten vorzubeugen. An der Szene, die einen erheblichen Skandal verursachte, beteiligte sich übrigens auch ein Bruder Bessires, der mit einer Stange auf Landjäger B. eindrang und zudem die drei Funktionäre, nachdem sie sich zurückzogen, noch verfolgte und mit Steinen bewarf. Der Richter erblickte in dem Verhalten der beiden den Tatbestand der Widersetzlichkeit. Ueberdies hatte sich Bessire wegen zwei Fällen von Nachtlärm und weiter wegen öffentlichen Skandals zu verantworten und wurde auch dieserhalb als schuldig befunden. Die begangene Widersetzlichkeit zog ihm die Gefängnisstrafe zu. Auguste Bessire ist im Jahr 1905 wegen Diebstahls mit Gefängnis vorbestraft. Er stellt nun heute das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er im wesentlichen geltend macht, er habe sich seit der Verurteilung einwandfrei aufgeführt und seine Pflichten als Sohn und Bürger erfüllt. Der Gemeinderat von Péry empfiehlt das Gesuch und im selben Sinne äussert sich auch der Regierungstatthalter, der auf eingezogene Erkundigungen hin günstigen Bescheid über das dormalige Verhalten des Petenten erhalten hat. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass an und für sich im vorliegenden Falle Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Nachdem sich Bessire aber seit seiner Verurteilung gut gehalten und zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben hat, dürfte vielleicht heute vom Vollzug der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden, da solcher eher einen ungünstigen Einfluss auf ihn ausüben müsste. Bessire hat die ausgesprochenen Bussen und Staatskosten bezahlt. Wenn der Vollzug der Gefängnisstrafe so lange hinausgeschoben wurde, scheint dies daher zu rühren, dass die mit der Einreichung des Begnadigungsgesuches beauftragte Person während längerer Zeit säumig war. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse, dem Petenten die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

9. **Raccordon**, Pierre, Likörfabrikant, von und zu Alle, wurde am 12. Februar, 16. April und 14. Mai 1909 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu Bussen von 6, 12, 24 und 24 Fr., sowie zu insgesamt 7 Fr. Staatskosten verurteilt. Der im Jahr 1894 geborene und noch schulpflichtige Sohn des Raccordon fehlte die Primarschule von Alle in den Monaten Dezember 1908 bis März 1909 gänzlich, ohne sich entschuldigen oder über anderweitigen Schulbesuch ausweisen zu können. Es zog dies seinem Vater die erwähnten Bussen zu. Heute stellt nun letzterer das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht geltend, sein Sohn habe bis im November 1908 die Kantonsschule in Pruntrut besucht und alsdann beabsichtigt, zur weiteren Ausbildung in der deutschen Sprache in eine Stelle in der deutschen Schweiz zu gehen; die Stelle sei aber erst auf den Mai 1909 frei geworden. Er habe die Schulkommission von Alle über den Fall seines Sohnes informiert, desgleichen den der Oberklasse vorstehenden Lehrer; letzterer habe sich nicht veranlasst gesehen, seinen Knaben zum Besuche seiner Klasse zu verhalten; erst infolge einer Ranküne des Präsidenten der Schulkommission sei er gezwungen worden, ihn, Raccordon, wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu denunzieren. Im weiteren beruft sich Petent auf Familienverhältnisse, Vermögens- und Verdienstlosigkeit. Der Gemeinderat von Alle bescheinigt, dass Raccordon mittellos, Vater dreier noch unerzogener Kinder ist und den Ruf eines guten, nüchternen Arbeiters geniesst. Die Schulkommission gleichen Ortes stellt in ihrem Berichte fest, dass der Sohn Raccordon die Kantonsschule in Pruntrut bereits seit dem 30. Juli 1908 nicht mehr besuchte. Wenn er vom Lehrer in Alle vorerst zum Schulbesuche daselbst nicht verhalten wurde, geschah dies deshalb, weil Raccordon damals vorgab, er werde allernächstens abreisen. Als diese Abreise dann nicht stattfand, sahen sich die Schulbehörden, gemäss den ihnen auferlegten gesetzlichen Pflichten, genötigt, Raccordon zum Schulbesuche zu verhalten; irgendwelche Ranküne ihm gegenüber lag nicht vor. Nach diesen Feststellungen entsprechen die Angaben des Gesuchstellers den Tatsachen nicht in allen Teilen. Jedenfalls war er sich der Folgen, die sein Verhalten haben musste, nach seiner ersten Verurteilung voll und ganz bewusst. Er hat sich denn auch den Verdikten des Richters ohne weiteres unterzogen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass aus Gründen der Konsequenz von einem gänzlichen Erlasse der Bussen nicht die Rede sein kann. Dagegen mag vielleicht eine Ermässigung mit Rücksicht auf die Mittellosigkeit, die Familienverhältnisse, den guten Ruf und die sonst klaglose Aufführung des Gesuchstellers am Platze sein. Er beantragt, die Bussen auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

10. **Lüthi**, Eugen, geboren 1884, Spengler, von Lufingen, Kanton Zürich, zuletzt in Herzogenbuchsee, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 12. Dezember 1908 von der Kriminalkammer wegen qualifizierten Diebstahls und Betrugs zu 1½ Jahren Zucht-

haus und 146 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Lüthi arbeitete während kürzerer Zeit in Herzogenbuchsee und hatte bei Holzschuhmacher F. daselbst Logis. Während einigen Wochen beschäftigte er sich sodann im Gewerbe des F. und besuchte mit der Familie F. auch mehrere Märkte. Am 12. November 1908 entfernte sich die ganze Familie F. von Herzogenbuchsee, indem nämlich die Eltern auf einen Markt in Zofingen und die Tochter nach Derendingen in die Fabrik fuhren. Lüthi hatte bereits am Abend vorher vorgegeben, er habe vom Direktor des Sanatoriums in Kilchberg brieflich die Mitteilung erhalten, seine dort als Angestellte tätige Mutter sei schwer erkrankt, er müsse dorthin reisen und hatte sich unter dieser Vorspiegelung von Frau F. 6 Fr. Reisgeld vorstrecken lassen mit dem Versprechen, sie bei der Rückkunft nach Herzogenbuchsee zurückzuerstatten. Am Morgen des 12. November begleitete er die Familie F. auf den Bahnhof; er selbst wollte, wie er angab, erst mit einem spätern Zuge verreisen, da er sich noch beim Sektionschef abmelden müsse. Nach Abfahrt des Zuges kehrte er sodann auf Umwegen zu der nun alleinstehenden Wohnung F. zurück, stieg auf der Hinterseite durch das Fenster seines Zimmers, dessen Verschluss er bereits vor dem Weggehen geöffnet hatte, ein, begab sich ins Wohnzimmer der Familie F. und entwendete aus einer verschlossenen Chiffoniere, die er erbrach, sowie einem Sparkasselein, das er mit dem rechten Schlüssel öffnete, bedeutende Geldbeträge; nach Angabe der Bestohlenen waren es über 550 Fr., nach den Depositionen Lüthi selbst 310 Fr., wie er durch eine sofort vorgenommene Zahlung festgestellt haben wollte. Mit seinem Raube reiste Lüthi nach Zürich und verprasste einen grossen Teil des Geldes in liederlicher Gesellschaft, bis ihn die Polizei aufhob. Bei seiner Festnahme wurde noch ein Barbetrag von 166 Fr. auf ihm gefunden. Lüthi ist nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass eines Teiles seiner Strafe; er macht geltend, er bereue seine Tat und sei Willens, seine arme alte Mutter zu unterstützen. Nach dem Berichte der Anstaltsdirektion hat Lüthi zu Klagen nicht Anlass gegeben; im Anfange seiner Strafzeit war er träge und hielt jede Arbeit für zu schwer; in letzter Zeit befriedigte seine Arbeitsleistung. Eine grössere Strafverkürzung kann indes nicht befürwortet werden. Nach der Auffassung des Regierungsrates ist Lüthi mit Rücksicht auf die Umstände der Tat eines wesentlichen Nachlasses nicht würdig. Er hat das Vertrauen wohlmeinender Leute, die ihn, als er beschäftigungslos war, aufnahmen und unterhielten, schmähsch missbraucht und die sauer erworbenen Ersparnisse kleiner Leute in unwürdiger, skrupelloser Weise zunichte gemacht. Ein durchaus ungünstiges Licht wirft auf ihn auch das raffinierte, planmässige Vorgehen bei der Ausführung der Tat. Wie festgestellt ist, hat er zudem seine Mutter bisher nie unterstützt und es wünscht letztere nur seine völlige Besserung. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. **Strauss, Johann**, geboren 1857, von Oberstocken, Handlanger in Bern, wurde am 1. Juni 1909

vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 6 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Strauss richtete am 26. März 1908 an die Schulbehörden das Gesuch, es möchte sein im Jahr 1894 geborener Knabe Albert vom ferneren Schulbesuche dispensiert werden. Das Gesuch wurde von der Unterrichtsdirektion gestützt auf den Bericht des Schulinspektors, wonach der Knabe Strauss erst 8 Schuljahre absolviert und mittelmässige Zensuren aufwies, abschlägig beschieden. Trotzdem blieb der Knabe Strauss von der Schule weg und zwar das ganze Schuljahr hindurch. Es zog dies seinem Vater sukzessive eine Reihe von Bussen und schliesslich auch Gefängnisstrafen zu. Mit Beschluss vom 19. Mai und 29. September 1909 hat der Grosse Rat Strauss diese Strafen bis auf 20 Fr. Busse erlassen. Im damaligen Verfahren war indes die oben bezeichnete Busse nicht einbezogen worden, indem solche erst nachträglich ausgefällt wurde. Nun ersucht Strauss noch um Erlass dieser Busse. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Grosse Rat auch diese Busse in seine Beschlüsse einbezogen haben würde, falls sie bereits früher Gegenstand der Begnadigungsgesuche gewesen wäre. Der Knabe Strauss ist nachträglich von der Direktion des Unterrichtswesens vom weitem Schulbesuch (pro 1909/1910) dispensiert worden; im übrigen haben die Verhältnisse nicht geändert. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

12. **Hirschi, Karl**, geboren 1874, von Albligen, Handlanger, vormals in Bärswil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. Dezember 1908 von den Assisen des dritten Bezirkes wegen qualifizierten Diebstahls nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 14 Monaten Zuchthaus, 20 Fr. Zivilentschädigung und 200 Fr. 92 Staatskosten verurteilt. Am 26. Juli 1908 fuhr Hirschi per Velo nach Kirchberg und lag daselbst dem Tanzvergnügen ob. Gegen Mitternacht begab er sich mit seiner Tänzerin, einem ledigen Mädchen von Kirchberg, nach deren Wohnung und blieb bis gegen Morgen bei ihr. Am nächsten Morgen bemerkte der Besitzer des Hauses, in welchem Hirschi seinen Kiltbesuch ausgeführt hatte, dass ihm sein neues Fahrrad aus der offenen Tenne abhanden gekommen war. Dagegen wurde in der Nähe des Hauses das minderwertige Velo Hirschi mit dessen Kontrollnummer, unter einem Holderstock versteckt, gefunden. Die Vermutung lag nahe, es möchte Hirschi das fragliche neue Velo gegen sein altes vertauscht haben. Eine bei ihm vorgenommene Haussuchung verlief resultatlos; wohl aber wurde das Vehikel anlässlich einer zweiten Haussuchung bei seiner Schwiegermutter in Hasle bei Burgdorf gefunden; es befand sich daselbst unter einem Bette versteckt; sowohl Hirschi wie seine Schwiegermutter stritten dessen Besitz dem Haussuchungspersonal gegenüber ab. Letztere machte, als es gefunden wurde, geltend, Hirschi habe es ohne ihr Wissen bei ihr versteckt; dieser behauptete nachträglich, er habe keineswegs die Absicht gehabt, das Velo zu stehlen, sondern er habe es zurückbringen wollen. Er habe es in der frag-

lichen Nacht nur mitgenommen, weil ihm sein eigenes, das er vor dem Hause habe stehen lassen, versteckt worden sei. Die Schwiegermutter Hirschi wurde von der Anschuldigung auf Begünstigung freigesprochen, letzterer dagegen des qualifizierten Diebstahls schuldig befunden. Hirschi ist in den Jahren 1892, 1896 und 1897 wegen Diebstahls, Entweichungsversuchs und Betrugs vorbestraft. Die Geschwornen verweigerten ihm denn auch die mildernden Umstände. Heute stellt seine Ehefrau das Gesuch, es möchte ihrem Gatten, dessen Beistand sie und ihre Kinder dringend nötig hätten, ein Teil der Strafe erlassen werden. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Hirschi, dessen Verhalten während der Strafuntersuchung und die Umstände der Tat, dem Gesuche nicht beipflichten. Hirschi kann einer Begnadigung nicht als würdig erachtet werden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Gehrig**, Louis August, geboren 1888, von Trub, stud. phil. in Bern, wurde am 29. Juni 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Nachtlärms und Aergernis erregenden Benehmens zu 20 Fr. Busse und solidarisch mit zwei Mitschuldigen zu 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Gehrig war mit zwei andern angeschuldigt, in der Nacht vom 17./18. Juni um 1 Uhr nachts johlend und lärmend die Aarbergergasse durchzogen, an der Zeughausgasse grosse Pflastersteine in den Brunnen geworfen und beim Kornhaus an der zuzufolge der Neupflasterung der Strasse bestehenden Absperrung einige Stangen losgerüttelt und zwei als Warnsignal dienende Laternen ausgelöscht zu haben. Die Denunzianten unterzogen sich dem ihnen in der Folge eröffneten Urteile ohne weiteres. Gehrig ist im März 1909 wegen Nachtlärms mit 6 Fr. Busse bestraft worden, sonst aber nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. Er macht geltend, er sei seit dem Monate Juli an Lungentuberkulose erkrankt und müsse eine Kur in Adelboden durchmachen; er verspricht, sich in Zukunft einwandfrei aufzuführen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion besitzt Gehrig kein Vermögen, ebensowenig sein Vater, der Reisender ist. Gehrig müsse seine Kur bis ins Frühjahr ausdehnen, das Studium könne er vorläufig nicht fortsetzen; das Gesuch wird zur Entsprechung empfohlen; im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf den dermaligen Krankheitszustand und die Vermögenslosigkeit des Gesuchstellers den vorliegenden Empfehlungen anschliessen und beantragt, ihm die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

14. **Chenal**, François, geboren 1848, von Epauvillers, Landwirt in Présargent, Gemeinde St. Brais, wurde am 2. Oktober 1909 vom korrekzionellen Gericht von Freibergen wegen Betrugsversuchs zu 15 Tagen Gefängnis und 92 Fr. 40 Staatskosten verurteilt.

Chenal hatte zugestandenermassen für ein Stutenfüllen, mit dem er an der Preisschau der Zuchtgenossenschaft Freibergen vom Jahr 1908 konkurrierte und für das er ein Sprung- und Geburtszeugnis nicht besass, ein Zeugnis vorgelegt, das für ein anderes, von einem eidgenössischen Hengste des Depot in Avenches herstammendes Füllen ausgestellt worden war. Das aufgeführte Füllen erhielt dann einige Punkte zu wenig, so dass es nicht prämiert wurde und der versuchte Betrug misslang. Chenal ist nicht vorbestraft und genoss einen sonst tadellosen Leumund. Das Gericht sah sich indes mit Rücksicht auf die gravierende Natur des Deliktes nicht in der Lage, ihm den bedingten Straferlass zu gewähren. Heute stellt Chenal das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er auf sein Alter, sein Vorleben, seinen ungünstigen Gesundheitszustand und den Umstand hinweist, dass die Gerichtskosten bezahlt sind. Es wird ärztlich bescheinigt, dass Chenal an Arterienverkalkung, Lungenemphysem und chronischer Aortitis leidet, welche eine besondere Pflege und Diät notwendig machen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, dass mit Rücksicht auf den wohlervogenen Entscheid des Gerichtes, welches Chenal des bedingten Straferlasses nicht für würdig er fand, von einem gänzlichen Straferlasse nicht die Rede sein kann. Dagegen lässt sich angesichts des Gesundheitszustandes und der übrigen vom Gesuchsteller angebrachten Tatsachen eine Umwandlung der Gefängnisstrafe in Busse empfehlen. Der Regierungsrat beantragt, den Betrag der Busse auf 100 Fr. festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung in 100 Fr. Busse.

15. **Hotz**, Ernst, geboren 1878, von Laufen, Grossherzogtum Baden, vormals Schneider in Delsberg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. Dezember 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung, welche einen bleibenden Nachteil zur Folge hatte und wegen Nachtlärms zu 14 Monaten Zuchthaus, wovon abzuziehen 1 Monat Untersuchungsstrafe, 15 Fr. Busse, 20 Jahren Kantonsverweisung, 314 Fr. 40 Staatskosten und 10,600 Fr. Zivilentschädigung samt Interventionskosten verurteilt. Am 2. August 1908 befanden sich verschiedene jüngere Leute, mit Ausnahme des Hotz alles Angestellte der S. B. B., in der Wirtschaft B. in Soyhières. Man amüsierte sich mit den zwei Wirtstöchteren, die den Service versahen und es wurde sogar getanzt. Um 11 Uhr brachen Hotz und ein Heizer S. auf, um den Zug nach Delsberg zu nehmen. Später, gegen Mitternacht, kehrten sie indes zur Wirtschaft zurück, fanden aber die Türe verschlossen. Da sie in der Gaststube noch Licht und auch Gäste bemerkten, machten sie Lärm und schlugen an die Türe und Fensterläden. Daraufhin erlosch das Licht in der Wirtschaft und die drei Gäste, die sich noch darin befunden hatten, traten heraus; die Türe wurde hinter ihnen abgeschlossen; draussen wurden sie von Hotz und dessen Begleiter mit beleidigenden Auslassungen empfangen und auf 3—4 Meter Distanz verfolgt. Etwa 100 Meter von der Wirtschaft entfernt, mitten im Dorfe Soyhières, blieb der eine der drei Angerempelten am Strassenborde stehen, um

zu urinieren und blieb etwas zurück. In diesem Momente zog Hotz sein Messer, kehrte um und versetzte dem Nichtsahnenden unversehens einen heftigen Stich ins Gesicht. Der Getroffene, ein gewisser M., Bahnangestellter in Basel, dermals vorübergehend in Soybières, vermeinte zuerst nur einen Faustschlag erhalten zu haben; es zeigte sich aber bald, dass der Stich ins rechte Auge gegangen war. Trotz sofortiger Spitalpflege und der Bemühungen der Aerzte büsste M. die Sehkraft des verletzten Auges völlig ein. Der Messerstich war durch das ganze Auge hindurch bis in die obere Partien des Siebbeines gedrungen. Hotz wurde verhaftet und sah sich veranlasst, seine Tat einzugestehen; er berief sich auf Trunkenheit und machte geltend, er sei von M. beschimpft und provoziert worden, zudem habe er aufs Geratewohl zugeschlagen und nicht beabsichtigt, M. ins Auge zu treffen. Hotz ist in Basel wegen Lärm, Unfug, Skandals, Streit, Uebertretung der Veloverordnung und Trunkenheit mit vier kurzen Haftstrafen belegt worden, im Kanton Bern dagegen nicht vorbestraft. Anlässlich der Hauptverhandlung musste Hotz zugeben, dass er von M. nicht provoziert worden war, sondern gegenteils selbst mit den Injurien begonnen hatte. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu, so dass das Gericht in der Lage war, trotz der ungemein gravierenden Folgen der Tat, die Strafe nur unbedeutend über das Minimum zu erheben. Hotz stellt nun heute das Gesuch um Strafnachlass; er beruft sich auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt, sein Vorleben und will dartun, er habe seine Tat im Affekt begangen. Wie ausgeführt, kann das Vorleben des Hotz nicht als ganz einwandfreies bezeichnet werden; von einer eigentlichen Affekthandlung kann nicht wohl die Rede sein, ist doch nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung erwiesen, dass Hotz das offene Messer längere Zeit im Ärmel verborgen trug, bis er den günstigen Moment wahrnahm, um seinem Opfer den perfiden und brutalen Stich zu versetzen. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, dass Hotz einer Begnadigung durch den Grossen Rat nicht würdig ist und beantragt Abweisung des Gesuches. Die Polizeidirektion wird immerhin die Frage noch prüfen, ob dem Gesuchsteller mit Rücksicht darauf, dass er im Kanton Bern nicht vorbestraft ist, überhaupt gravierende Vorstrafen nicht erlitten hat und seine ordentliche Aufführung in der Strafanstalt, nicht der letzte Zwölfteil der Strafe zu erlassen ist.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. **Thierstein**, Friedrich, geboren 1870, von Bawil, Metzgergeselle, wurde am 19. Mai 1893 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Raubes, wobei der Beraubte ums Leben gekommen ist, welchen Erfolg der Täter voraussehen konnte, zu lebenslänglichem Zuchthaus, 4000 Fr. Zivilentschädigung und 498 Fr. Staatskosten verurteilt. Thierstein war der zweitälteste Sohn des in Thun wohnhaft gewesenen, im Jahr 1885 verstorbenen Gerbermeisters und Lederhändlers Thierstein. Da der Vater Thierstein kein Vermögen hinterlassen hatte, sah sich die Mutter genötigt, das Geschäft zum Unterhalt der grossen Familie fortzuführen. Nach Absolvierung der Primarschule trat der Sohn Friedrich zunächst für ein Jahr in das elterliche

Geschäft ein, um sich sodann der Erlernung des Metzgerhandwerkes zuzuwenden. Er wurde bald Geselle und arbeitete als solcher auf verschiedenen Plätzen der Schweiz. Seine ersten militärischen Schulen absolvierte er mit Erfolg und wurde zum Unteroffizier befördert und später auch in eine Fourierschule einberufen. Im Frühjahr 1892 arbeitete er wiederum bei seinem ersten Meister. Anfänglich solide und arbeitssam, hatte sein Charakter etwas nachgelassen; er geriet in schlechte Gesellschaft und beteiligte sich zu jener Zeit an einem Diebstahl an Blei zum Nachteil der eidgenössischen Munitionsfabrik, wofür er eine Gefängnisstrafe zu verbüssen hatte. Von hier an sank er rasch. In Thun konnte er nicht bleiben; er wandte sich zunächst nach der welschen Schweiz und fand in Couvet Arbeit, bekam jedoch Differenzen mit seinem Meister, weil er seine Schriften nicht in Ordnung brachte, und wurde entlassen. Er zog dann unter Mitnahme von unbezahlten Kleidern und eines nicht ihm gehörigen Handkoffers nach Basel, woselbst er schon von früher her ein Liebesverhältnis mit einer Weissnähterin unterhielt. Er fand auch dort sofort Arbeit, war jedoch unsolid und wurde wiederum entlassen. Er erhielt zudem Kenntnis davon, dass er wegen Diebstahls ausgeschrieben war und reiste unter Zurücklassung seiner Effekten, die ihm von einem Mitgesellen für ein Guthaben retiniert wurden, nach St. Gallen zu seiner Mutter. Das Geld hiez zu schoss ihm seine Geliebte vor. In St. Gallen unterschlug er schon in den ersten Tagen ein an seine Mutter gerichtetes Postmandat im Betrag von 100 Fr., reiste mit diesem Gelde nach Basel zurück und verprasste es im Verlauf weniger Tage. Ende Juli und in den ersten Tagen August des gleichen Jahres trieb er sich dann subsistenzlos in der Gegend des badischen Amtes Müllheim herum, woselbst seine Geliebte und deren Eltern in Niederreggen im Schwarzwald wohnhaft waren. Er übernachtete öfters im Freien und trug sich, wie seine Geliebte berichtete, mit Selbstmordgedanken. Indes liess er sich davon abbringen, konnte sich indes nicht entschliessen, wiederum zur Arbeit zu greifen. Sonntags den 14. August begab er sich von Badenweiler nach dem Berg Blauen, einem bekannten Aussichtspunkte des Schwarzwaldes; unterwegs schloss sich ihm ein junger deutscher Beamter namens Ott an. Nachdem beide den Blauen bestiegen und der Deutsche sich im dortigen Hotel restauriert hatte, gab letzterer die Absicht kund, noch einen zweiten Gipfel, den ebenfalls von Touristen besuchten Belchen, zu besteigen. Er frug Thierstein an, ob er mitkomme, worauf dieser mitlief. Thierstein hatte seit längerer Zeit nichts mehr gegessen, was der Deutsche zu bemerken schien. Er bot ihm etwas von seinem Proviant. Am Fusse des Belchens machten die beiden an einem Borde Rast. Thierstein sass obenher, Ott unter ihm, mit dem Fernglas die Gegend betrachtend. Es war zur Zeit des Sonnenuntergangs. Schon unterwegs hatte Thierstein den Gedanken gefasst, den Deutschen zu erschlagen und seiner Habseligkeiten zu berauben. Die Gelegenheit schien ihm günstig; kurz entschlossen ergriff er einen grossen Feldstein und schmetterte denselben auf das entblösste Haupt des Unglücklichen. Als dieser darauf um Hülfe schrie, ergriff ihn Thierstein am Rockkragen und versetzte ihm zwei weitere Streiche, worauf Ott zu Boden fiel. Thierstein beraubte ihn nun seiner Uhr samt Kette, behändigte ein Opernglas, sowie ein Täschchen, das

Ott in der Hand getragen und worin Thierstein Geld vermutet hatte. Er sah noch, wie Ott immer wieder stürzend den Abhang hinuntertaumelte und ergriff dann beim Herannahen von Touristen die Flucht durch den Wald. Unterwegs durchsuchte er das geraubte Täschchen und warf dasselbe, als sich kein Geld darin vorfand, weg. In derselben Nacht begab er sich dann nach Niedereggenen zu seiner Geliebten, der er indes den Vorfall verheimlichte. Anderntags reiste er sodann über Schlingen, woselbst er die geraubte Uhr in einer Herberge versetzte, nach Basel weiter über Olten, trieb sich einige Zeit ziellos in den Urkantonen herum, arbeitete dann noch vier Wochen in Luzern auf seinem Berufe. Als er dann von seiner Verfolgung durch die Zeitung vernahm, gebrach es ihm an Energie, sich derselben durch die Flucht zu entziehen. Er wandte sich wiederum nach Basel, traf dort seine Geliebte nochmals, wurde sodann verhaftet und legte ein unumwundenes Geständnis ab. Der beraubte Ott war seinen Verletzungen bald nach der Tat erlegen. Anlässlich seiner Einvernahme behauptete Thierstein, er habe tatsächlich beabsichtigt, sein Opfer zu töten. Er habe den Mordgedanken bereits unterwegs gefasst, wenn er ein Messer gehabt hätte, so hätte er den Ott erstochen. Die Ausführung der grässlichen Tat sei schliesslich für ihn nur noch eine Frage der Gelegenheit gewesen. Es sei ihm völlig gleichgültig gewesen, ob er ins Zuchthaus komme oder nicht, da er sowieso nicht mehr gewusst hätte, was anzufangen. Trotz dieser Aussagen sprachen ihn die Geschwornen von der Anschuldigung auf Mord frei. Thierstein, der sich bereits zweimal an den Grossen Rat um Begnadigung gewandt hat, erneuert heute sein Gesuch. Es wird darin auf die Ausführungen früherer Gesuche verwiesen und namentlich geltend gemacht, dass sich Thierstein während seiner 16jährigen Strafzeit klaglos aufgeführt und deshalb von der Anstaltsdirektion zur Begnadigung empfohlen werden kann. Thierstein sei als gebessert zu betrachten. Im Falle der Entlassung sei für sein Fortkommen gesorgt. Der Regierungsrat hat anlässlich der Behandlung der früheren Gesuche den Standpunkt vertreten, es sei mit der Begnadigung Thiersteins zuzuwarten, bis sich dessen Strafzeit der Limite von 20 Jahren nähere. Es ist dies dasjenige Strafmass, das zugesprochen werden muss, wenn dem Verurteilten mildernde Umstände zugebilligt werden und es entspricht diese Auffassung der in den letzten Jahrzehnten konstanten Begnadigungspraxis des Grossen Rates in Fällen der Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus. Es kann nun nicht gesagt werden, dass der Fall Thierstein etwa ein besonders milder sei und deshalb von dieser Praxis im einzelnen Falle abzugehen sei; das Gegenteil ist richtig; mit dessen Begnadigung im gegenwärtigen Zeitpunkte würde eine Ausnahme statuiert, die trotz der im übrigen zugunsten des Gesuchstellers sprechenden Umstände, wie seine klaglose Aufführung, nicht zu rechtfertigen wäre. Es ist zudem der Erlass des Dekretes über die bedingte Entlassung für bald zu erwarten. Eine Anwendung dieses Dekretes auf den Fall Thierstein wird voraussichtlich erfolgen. Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat dermalen die Bewilligung eines Strafnachlasses nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Zysset, Friedrich**, geboren 1845, von Heilighenschwend, gewesener Hausierer in Burgistein, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. Juni 1881 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Mordes und Mordversuchs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und solidarisch mit seiner Ehefrau zu 687 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Zysset verehelichte sich im Jahr 1872 und wohnte bis zum Jahr 1881 in verschiedenen Bäuerten der Gemeinde Burgistein. Er betrieb mit seiner Frau das Hausiergewerbe. Im angegebenen Zeitraume gebar die Ehefrau Zysset 6 Kinder, die sämtliche gesund und kräftig zur Welt kamen, indes, mit Ausnahme des letzten, jeweilen bald nach der Geburt verstarben. Ein einziges wurde beim Zivilstandsbeamten angemeldet. Anlässlich der Geburt des letzten Kindes bemerkten Drittpersonen, dass letzteres in unverantwortlicher Weise von seinen Eltern vernachlässigt wurde in der offenbaren Absicht, es zugrunde gehen zu lassen; bezügliche Depositionen veranlassten schliesslich die Behörden zur Intervention und in der Folge wurden die Eheleute Zysset in Strafuntersuchung gezogen. Durch das Verdikt der Geschwornen wurden sie schuldig befunden, 5 ihrer Kinder vorsätzlich ums Leben gebracht und die vorsätzliche Tötung des letzten Kindes versucht zu haben. Die Kinder wurden jeweilen einige Tage nach der Geburt gewaltsam oder aber durch Nahrungsentzug getötet. Die Eltern Zysset fühlten sich offenbar durch die Gegenwart von Kindern in der freien Ausübung ihres Gewerbes beeinträchtigt und schreckten nicht davor zurück, sich derselben gewaltsam zu entledigen. Beide hatten bereits Bestrafungen erlitten und genossen einen schlechten Leumund. Die Tat gestanden sie nur teilweise ein. Die Ehefrau wurde wie der Ehemann verurteilt; sie verstarb bereits im Jahr 1884. Die Direktion der Strafanstalt stellt nun das Gesuch, es möchte Friedrich Zysset begnadigt werden. Solcher hat während seiner langen Strafhaft nie zu Klagen Anlass gegeben. Heute ist er ein alter, mit verschiedenen Gebrechen behafteter, völlig harmloser Mann, dem jedenfalls nur noch ein kurzer Lebensabend beschieden sein wird. Sein in Bern angesessener Sohn macht sich anheischig, ihn zu sich zu nehmen, so dass für dessen weitere Pflege gesorgt sein dürfte. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen der Anregung der Anstaltsdirektion beipflichten und beantragt dem Grossen Rat, Zysset von Amtes wegen zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung.

18. **Reinmann, Friedrich**, geboren 1869, von Walliswil-Bipp, vormals Knecht in Solothurn, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. März 1890 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Mordes, Diebstahls und Entweichungsversuchs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, 8 Tagen Gefängnis, 520 Fr. 40 Staatskosten und zu Zivilentschädigungen von insgesamt 5005 Fr. verurteilt. Anfangs des Jahres 1889 machte Reinmann die Bekanntschaft der Dienstmagd Marianna Leuenberger bei Wirt S. in Wangen; er besuchte sie öfters kiltgangsweise, wobei es zum Geschlechtsverkehr kam. Reinmann versprach der Leuenberger die Ehe. In der Folge wurde letztere schwanger und machte

hievon dem Reinmann durch Vermittlung seiner Mutter Mitteilung. Reinmann befand sich nämlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 in Solothurn als Knecht im Dienst. Am 7. Oktober 1889 schrieb sie ihm nach Solothurn einen Brief, worin sie die Erfüllung des Eheversprechens forderte unter Androhung der Vaterschaftsklage. Schon in Solothurn fasste nun Reinmann den definitiven Entschluss, die Leuenberger, falls sie auf ihren Ansprüchen beharren sollte, ums Leben zu bringen. Er verfügte sich am 10. gleichen Monats nach Wangen und traf die Leuenberger in ihrem Zimmer im Begriffe zu Bette zu gehen. Nachdem letztere auf ihren Rechten beharrte, gab er sich den Anschein, als sei er mit der Ehe einverstanden und lud sie trotz der späten Stunde ein, mit ihm zu seinen Eltern nach Walliswil-Bipp zu kommen, um deren Einwilligung zur Eheschliessung einzuholen. Sie folgte ihm und beide wandten sich der Eisenbahnbrücke zu, um auf dieser über die Aare zu kommen. Unterwegs spielte Reinmann den zärtlichen Liebhaber und brachte sein Opfer dazu, ihm den Beischlaf zu gestatten. Sie verfügten sich etwas seitwärts der Aare entlang in eine Hofstatt und nach vollzogenem Geschlechtsakte erwürgte Reinmann die Nichtsahnende. Die noch Röchelnde schleppte er alsdann zur Aare und übergab sie dem Wasser. Da die Anwesenheit des Reinmann bei der Leuenberger am selben Abend nicht unbemerkt geblieben war, fiel in der Folge sofort Verdacht auf ihn, er wurde in Solothurn verhaftet und legte bald ein Geständnis ab. Als Motiv der Tat gab er an, er habe sich von der Bezahlung von Alimenten befreien wollen. Reue über seine Tat schien er in keiner Weise zu empfinden. Mit dem Delikte des Mordes konkurrierte ein im Jahr 1887 begangener Diebstahl an einer Uhr und ein Entweichungsversuch aus dem Untersuchungsgefängnis in Wangen. Für letzteres Delikt musste die Strafe besonders ausgesprochen werden. Reinmann war nicht vorbestraft, genoss dagegen bei seinen frühern Meistern den Ruf eines rohen und gefühllosen Menschen, der sich na-

mentlich in letzter Zeit einem ausschweifenden Lebenswandel ergab. Nachdem der Grosse Rat im März 1908 ein erstes Begnadigungsgesuch abgewiesen hat, stellt Reinmann heute neuerdings ein solches. Der Regierungsrat hat das letztmal die Ansicht vertreten, dass eine Begnadigung des Petenten angesichts der ganz ausserordentlich schweren Verumständungen des Deliktes, des Verhaltens des Täters nach Vollbringung und dessen Charakteranlagen nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen sei, bevor derselbe die zeitliche Zuchthausstrafe verbüsst habe. Er ist auch heute dieser Auffassung. Nun wird aber der Gesuchsteller im März 1910 die 20 Jahre Strafzeit zurückgelegt haben; es dürfte sich daher empfehlen, heute definitiv über das Gesuch zu entscheiden. Reinmann hat sich während der ganzen Strafzeit in der Strafanstalt einwandfrei aufgeführt und es wird derselbe von der Direktion zur Begnadigung empfohlen. Es liegt ferner ein Zeugnis des Anstaltsgeistlichen vor, wonach bei ihm eine innere Wandlung konstatiert worden ist und der Ueberzeugung Raum gegeben wird, dass er nach seiner Freilassung die Gesellschaft kaum gefährden dürfte. Es fällt dem Regierungsrat nicht leicht, im vorliegenden Falle die Begnadigung auf das Ende der zeitlichen Zuchthausstrafe zu beantragen, da die Tat Momente ganz aussergewöhnlicher Brutalität aufweist; nachdem aber der Grosse Rat auch in den schwersten Fällen bei zurückgelegten 20 Jahren begnadigt hat, wird es kaum angehen, Reinmann anders zu halten. Die vorliegenden Berichte über das Verhalten desselben in der Anstalt und die Aussichten einer Freilassung lauten übrigens günstig. Zudem ist auch für die vorläufige Unterbringung nach der Freilassung in geeigneter Weise gesorgt. Der Regierungsrat beantragt demnach in Erwägung des Angebrachten, Reinmann auf den 19. März 1910 zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung auf den
19. März 1910.